Stadtarchiv Püttlingen

Titel : Beschlussbuch - Teil 2

Bestand : A5 - Unterlagen städtischer Provenienz/Beschlussbücher

Bestand_Nr : A5 - 1164

Laufzeit : 16.03.1869 bis 05.12.1872

Stadt Püttlingen

[illegible] Gemeinde [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gemeinde-Holzgrund [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Gegenwärtig sind: Gemeinderath Sitzung vom 26 Januar 1871

a. der Gemeindevorsteher
Fidel Wolfsgruber
b. die Gemeinderathsglieder
1. Jos. Schramm
2. Ignaz Mayrhofer
Jos. Zell
Jak. Zellner
Wilh. Zeller
Jos. Zell
Jak. Zimmermann
Abt. Adam
Abt. Adlmayer
Joseph Balcar
Jak. Adlmayer jun.
Jos. Steiner
Jak. Breuniz
Jos. Greither
Jak. Meyer
Jak. Gruber
Jos. Louis

Gemeinderath Sitzung vom 26 Januar 1871

Gegenstände zur Berathung

I

Besetzung der vacanten Gemeindestelle sine &
Gemeindevorsteher:

a Jacob Balzer gemeldet. Gegenwärtig
b. Jak. Karrenbauer
c Johann Loew. Gemeinderathsmitglied
d. Ehefrau Franz Berkley geb. Maria Pistorius
e. Jos. Danks Wittwer.

Der verstorbene Gemeindevorsteher erhielt jährlich 50 Thlr
nebst freier Wohnung. Auf Grund des §78 der Gemeinde Ordnung ersuche ich einen Ausschuß zu
treffen und über die Räumlichkeit des Rugenstallantheiles sich gutachtlich zu äußern, wobei
ich bemerke daß der Rugenstallantheil nur
auf Räumlichkeit zu vermiethen ist

II.

Laut Gemeinderath gebe ich Kenntniß von der
Verfügung Königl. Regierung vom 14 d. Mts.
I. 4941 J. II. bezüglich der Zulassung der
von hier nach Altenkessel resp. Bildesdorf
verzogenen Nutzungsberechtigten z. Faust
& Consorten

III

Der Jacob Balzer Zimmermann von hier wünscht
in drei hintereinander liegenden Jahren
jährlich Langholz nur gegen: Für 31 No 27 der
Forstgrundbuch. Blatt, 157 Thlr. 50 Sgr nur
für 40 No 51 in der Rügebuch Klasse
52 Thlr. Forst an die hiesige Gemeinde zu
verkaufen. Für die Langholz in der
Rügebuch bemerkt zu sein. Thlr 10 Sgr

Protokoll des Gemeinderaths.

I.

1. Nachdem der Maurermeister Lorenz Baumann mündlich das Gesuch des Kaufmanns Karl Kannenbauer um Ertheilung der Baubewilligung zu einem neuen Wohnhause mit Stallung und Remise an der Ecke der Hauptstraße und der Adlergasse vorgetragen hatte, und nachdem der Gemeinderath sich über die Lage des Bauplatzes, über die Art der Bauausführung und über die Zweckmäßigkeit der projektirten Anlagen genügend informirt hatte, wurde beschlossen, dem Gesuche zu entsprechen, und die Baubewilligung zu ertheilen.

Ertheilung der Baubewilligung zu einem neuen Wohnhause mit Stallung und Remise an der Ecke der Hauptstraße und der Adlergasse.

II.

2. Der Gemeinderath, in seiner heutigen Sitzung, nachdem ~~[illegible]~~ und Prüfung der Rechnungsbücher der Gemeindekasse pro 1862 durch eine Kommission stattgefunden hatte, und nachdem der Vorsitzende dieser Kommission über das Resultat dieser Prüfung Bericht erstattet hatte, ertheilte der Rechnungsführer der Gemeindekasse, Herr Wilhelm Schäfer, die nachgesuchte Entlastung.

Entlastung des Rechnungsführers der Gemeindekasse, Wilhelm Schäfer.

pro Rth. für die Centner, welche jetzt mit dem Lohn ausgeglichen ist, soll mit 1 Thlr. pro Rth. vergütet. Es wünscht sich Herr Bürgermeister Pfeiffer, daß für die Baiern Vergütung angewiesen werden sollen, bemerkend, daß laut Festsetzung der Gemeinde selbe im nächsten Budget zu Credit zu diesem Fonde nicht vorgesehen ist. Ferner lag ein ähnliches Gesuch des Lorenzen Wilh. Schwartz II. Lorenz vor, welcher 2 im Vokenbuch gelegene Acker-Parzellen gegen Zahlung von 15 Sgr. pro Ruthe überlassen will, zur Abrundung der Förster und Wirth Johann Pistorius'schen Hofraithe eine kleine Parthie einer aufstehenden Hecke eine käufliche Abtretung eines Abschnitts von 21 Fuß Länge und 12 Fuß Breite auf dem vor seiner Wohnung gelegenen Marktplatze gegen einen von dem Gemeinderathe festzusetzenden Preis.

Ferner ist seitens der Lorenzen Michael Karrenbauer wegen eine käufliche Abtretung der in Flur 3 gelegenen Gemeinde-Parzelle mit dem Grundstück des Jacob Speicher Ehemann, welch letzterer einen Platz neben seinem Hofe an Johann Speicher Bürgermeister gelegen Parzelle als Tauschobjekt gegen Zahlung käuflich zu erlangen.

Der Lorenzen Johann Pfahler will, die Grundstücks-Loos No II des Vertheilungsprotokolls vom 6. April v. Jahres 32 Rth. 20 Sgr. gegen die Lage von 3 Thlr. welche am 3. April d. J. für die noch rückständigen Parzellen festgesetzt worden, käuflich erwerben. Es wünscht sich über diese Gesuche zu vernehmen.

III. IV.

Johann Allmeyer Beisitzer und Carl Türk wegen sind in seinem Gesuche, um Abtretung von Flur. wegen in Flur II in Abzug und in Flur 10 Parzellen eingekommen. Der Vorsitz

III

Über den Antrag ist der angabetenen Kürtrainin ~~von Graz~~ endlich bestimmt der Gemeinderath mehrmals einander gesandter Gratis ein dringliches Ersuchen den Hofbefehlshaber dessen abzunehmen und seinen Offizier ins nächste Jahr wieder herumzuschicken.

Über den Antrag betreffend die Bestellung der Gemeinderäthe zur nachträglichen Ergänzung des Stadtmagistrates öffentlich zu berathen. Der Hr. Fiskus bleibt dagegen abgewiesen der das Antrag-Haus ausgesprochen bleibt.

Antrag von Hr Schönbrunner.

IV

Der Gemeinderath bestimmt die Anlage der Steuer bis zum nächsten Freitag zu berathen. Stanzel die Bezirksräthe mit den übrigen Gemeinderäthen, und selbe die Berathung der nächsten Sitzung die nächsten Mittel sich über Anlagen vorgeschlagen werden. Wagner Gemeinderath erklärt, daß die Berathung über die Anlage von Steuer und Zuschläge pol. wenn diese die Steuerbehörde betrifft werden

Gemeinderath Sitzung

Zur Uebernahme der Kirche ein Kirchspielsbeitrag bis zu 200 Thlr. festgesetzt. Insofern diesem Gesuche zu willfahren und die übrigen in einem höheren Verhältnisse stehenden Gemeinden der Kirche für einige Jahre Beihülfe geleistet werden sollen, bittet sie um gnädige Entscheidung.

V.

Der seiner vorbezeichneten Verrichtungen halber vorgestellte Jacob Lang von hier circa 2 Stunden hier von dannen, von ihm, für die Gemeinde zu verwaltenden Küsterdienst zu übernehmen, der Albert vorberufen. Der seiner Verpflichtung als Küster vom 18. April c. bleibt vorerst lediglich ein Strafverfahren gegen den J. Lang wegen Verletzung. Insofern derselbe eine Abfindung ob das Civil-Verfahren gegen den J. Lang erkannt werden soll.

VI.

Der Müller Peter Gusenburger von Volklingen bescheinigt sich Ausstehendes bei den Brüderschaften auf der Strecke von hier nach Volklingen einzuziehen und verbindet sich dann von Gemeindewegen hierüber sorgfältigen Rechenschaft zu leisten. Insofern eine Anstellung.

VII.

Durch den Abgang des Schulmeisters Pistorius ist die von ihm versehene Organisten Stelle von der Gemeinde 1 Morgen groß zum Preise von 2 Thlr 10 Sgr. Acker geworden. Der Herr Peter Jakob ist zum Uebernehmen derselben gebeten. Insofern eine Anstellung bestätigt wird ist.

Der Schulmeister Herr Pistorius — seine Bücher vermöge Verfügung Hochfürstl. Consistorium Stück als Regierungsrath an Stelle Gemeinde Rechnung zu stellen. Ist bitten Gemeinde Rechnung zu fordern.

VIII

Der Schöffen Wilh. Ludwig und Burkard Brüder, sowie der Bürgermeister J. H. Bauer sind beide zum Kirchenvorsteher Ersatzmann durch Wahl der Gemeinde Vorgeschlagen

die Beschaffung Sonnenthein mit dem
Advokaten der Gemeinde Herrn
v. ~~Gerlach~~ Gerard sich dahin geeinigt hab.
daß, 1. d. Bürgerschaft bei der Wahlmännerwahl
gemeinsam bleiben müsse, daß
wenigstens einer mit Sitz berechtigten
Bürger bezirken stimmfähigen Rüden, welche
Angehörige unserer Mitglieder nicht gehören,
2. daß der Bürgerschaft im Mitbezirken von
Wiesenbaumfalls in seiner Einrichtung so
lange stattfinden müsse, daß Sonnenthein
zu Advokaten Sitzes berechtigt sind gehören
Rüden, daß 3. eine Trennung von der Wahl-
überprüfung für Sonnenthein Bezirk
dem Bürger gegen Gesetz der Einrichtung
in die nach stelle Einigung Wiesenthein
der Bürgerschaft der Direktion Hergestellt
werden müsse.

H. dahin für Senatsfeld die Unterschrift
so festzustellen sei, daß die beiden
Sitzungen durchaus nicht besonders B.

Diese Einigung ist bei Anlage der ein Be-
schwerden Bürgern nur oder weniger weder
gar nicht berücksichtigt worden, über eine
Aenderung zu Gunsten der Direktion zu
erzielen hat schützender Herr Assessor v. Gerard
sich mit den Gemeindevorsitzenden
Herrn Baldauf, d. Herr Lewis in Verbin-
dung gesetzt, bei welcher der Bürgerschaft
Sitzungen; Letzterer die beiden genannten
Mitglieder der Herr Assessor v. G.
bestimmt, daß der Beschluß von Sonnenthein
wenigstens Abstand für Bezirk innerhalb der
der Überprüfung (Bürgerschaft) sich an
wenigstens nur (demnächst) unbrauchbar sich bleibt.
Das Verfahren wird voraussichtlich Verzögerung mit
der Bürgerschaft Einigung darüber stattfinden z. B.
Innerhalb Abstimmung zu machen.

von 4 M. 4 Pfg. - 6 Pf. resp. 4 M. 25 Pfg. einzukommen.
Ich bitte hierüber Beschluß zu fassen.

IX

Dem Lehrerpersonal der katholischen Simultanschule in Alten-
kessel für Heizungskosten jährlich ein Pauschquantum
von 21 Mk

V

Der Gemeinderath besteht aus einem weiteren gewählten Mitgliede, für den Abgang des Bürgermeisters soll jener der beisitzenden Gemeinderäthe eintreten, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

VI.

Der Gemeinderath besitzt eine Lage über den abgelaufenen Termin nicht hinaus bestimmt, jedoch daß sie Gemeindevorsteher angehalten werden soll, einen vierteljährigen Abschluß an die Stelle der jährigen Rechnungen zu legen.

VII

Der Gemeinderath übergibt dem Gemeindevorsteher zu Beginn des Rechnungsjahres die Vorgeschlagenen gegen den Einhebungsausweis in doppelter Ausfertigung unter der Bedingung, daß der Gemeindevorsteher darauf Empfangsbestätigung.

VIII

Wird jährlich bei der Gemeindevorsteher bewerkstelligt werden.

IX

Der Gemeinderath beschließt über Verfügung der eingelaufenen Rechnungen, da über Rechnungsbelege und Rechnungsabschlüsse und Verfügung eines Vorschusses und Verfügung 45 – 50 Gemeinden dieses Bezirkes, welche die Verfügung mit Einverständnis eines Gemeinderathes selbst zu treffen.

Verfügung des Gemeinderathes

Verfügung des Gemeinderathes

Verfügung des Gemeinderathes

Verfügung des Gemeinderathes

~~der Lehrstelle Crailsheim wird dem Gesuche des Lehrers Hauptmann entsprochen.~~

Der Lehrer Krautzer ist von der Aufbesserung von 3 Klassen im unteren Verbesserungsbezirk Crailsheim ausgeschlossen. Der Lehrer Weber zu Ingersheim, welcher die Fortbildungsschule daselbst mit Fleiß und Erfolg besorgt, soll die Zulage von 50 fl. erhalten. Die Ortsschulbehörden werden angewiesen, auf die regelmäßige Besuchung der Fortbildungsschule zu halten und die Ausbleibenden anzuzeigen.

XI.

Dem Gemeinderath Lay ist unter Mittheilung des Beschlusses des Bürgerausschusses vom 2. Juli c. wegen Errichtung einer Lehrerwohnung in Ingersheim eröffnet, daß die Genehmigung nicht ertheilt werden könne. Der Bürgerausschuß hat für die Gemeinde Ingersheim einen Gehalt von 200 fl. Für diesen Beschluß wird maßgebend gewesen sein, daß der gesammte Gehalt dieser Lehrerstelle nunmehr 775 fl. beträgt. Es ist dieß eine Verbesserung um 75 fl.

XII.

Der Königl. Schulinspektor Uhlers zu Vaihingen hat in Gemäßheit der Regierungs-Verfügung vom 3/5. c. Nr. 2158 zur Feststellung des Naturgenusses in Vorschlag gebracht, daß für die gemeinschaftliche Schule des Lehrers Conradt hier die Lehrerin Metzger für Abendmahl die Frau des Lehrers Bürkle mit einer jährl. Remuneration von 25-30 fl. in Vorschlag gebracht. Es ist diesem Vorschlag zu acceptiren und die Bestätigung zu ertheilen.

XIII.

Der Forstwart Lange hier hat in einem Gesuche vom 3 l. Mts. um Ertheilung eines Urlaubs zur Besorgung seiner Angelegenheiten in der Pfalz gebeten. Da derselbe sich vollkommen zuverlässig bewährt hat, so dürfte ihm ein Urlaub von 4 Wochen zu ertheilen sein und seine Vertretung durch den Forstwart Schmid in Ludwigsburg zu übernehmen sein.

X 232...

Die Gemeindevorsteherschaft besteht aus
Vorsteher, zwei nächsten Vorsteherinnen
Schreiber und einer Anzahl Beisitzer
von Gemeindsgenossen. Die Gemeindsvorsteher
bringen Anträge zu Ausgaben in
Gemeindsrechnungen. Beschlüsse werden,
wenn die Stimmen gleich sind, der
Vorsteher gibt in der Gemeinde
Versammlungen mit entscheidender
Stimme, keine Gelder mehr zu Ausgaben
für öffentliche Zwecke zu bewilligen.
Wenn die übrigen Vorsteherinnen verhindert
sind, so soll gewisse die Hälfte der
selben doch nicht weniger als drei
Personen zugegen sein, und dass, wenn
die Vorsteherschaft eine entscheidende
Stimme nicht erreichen kann.

Vorsteherinnen
in dem Falle
Gemeinde zu Abstimmen

XI

Mit wenigst Stimmen wird der Beyfall eine
Forderung [illegible] 75 pr. jährlich
bewilligt. Eines Steuern für wegen
einer Minderheit [illegible]
sich die Abstimmung mit Letzteren
beschäftigt weil ihnen die Stimmen in
Kommen unter Rennt sei.

Beyfall der
Forderung
Bewilligung

XII

Mit Rücksicht auf den Umstand
dass die Einkommensteuer
für die Bewilligungen der Ausgaben
Kinder schuldig haben sich in den Ver-
sammlungen die weiblichen Personen
einzufinden dass dann die Abstimmung
abgestellt eine Entscheidung gefällt
Wenn die Gemeindsvorsteherschaft sich mit dieser

Entscheidung
weiblichen Gemeinde
Vorsteherschaft
Gefallen

Gemeinde beizuziehen. Wo es nöthig erscheint, derselben bei der Schätzung der Holzhauerarbeit Weisungen zu ertheilen, soll sie thun.

XIV.

Der Forstschutz der Pistolesen liegt dem Forstgehilfen der Gemeinde für das Schutzgebiet an der Bergstraße und für Langgrün 6 M. 20 Pf. Forstschutz zu besorgen. Ueberdies wird der Gemeinde erlaubt, zu verfügen, daß der Forstgehilfe auch die Gemeindewälder zu hüten habe.

XV.

Der Bezirksoberförster Stolten zu Rothenstein soll die Abgrenzung von Grund und Wald der Gemeinde besorgen, darüber eine Zeichnung zu haben. Zum Ersatz des Försters Lange, der mit dem Gemeindewald hier vorliegt ist dieser nöthig. Selbiger soll sich hierüber zu erklären.

XVI.

Die Gemeinde wird gebeten, sich darüber zu äußern, wie viel Brennholz von einem Morgen mittlerer Holzart [illegible] jährlich gewonnen werden kann. Ferner ist zu bestimmen, wie viel Klafter das Schlagholz jährlich betragen darf. Die Gemeinde soll ferner angeben, wie viel Klafter Brennholz sie jährlich für ihren Bedarf nöthig hat.

XVII.

Zu einer von der Gemeinde selbst zu treffenden Bestimmung, wie viel Klafter Brennholz jährlich an Ortsbürger, und zu welcher Zeit abgegeben werden soll, ist Folgendes festgestellt worden:

a) Festsetzung der Zahl der Klafter, welche jährlich abgegeben werden dürfen. auf 300 Klafter.

b) Festsetzung des Einkaufs-Geldes für diese Klafter auf 50 Pf.

c) Anordnung der Zeit, wann die Ortsbürger Altenkessel

Einrichtung nicht innerhalb der
Klärung und genehmigt selbständig
Kein Kommentar.

XIII

Die Leitung des Pfarramts Lange besteht der Gemeinderat zu entsprechen, und die Pfarrei nicht abberufen zu lassen.

Ablehnung meines Einspruchs an Pfarramt Lange

XIV

Der Gemeinderat besteht dieser Ansicht, dass nach Ansicht der Gemeinde Kasse zu übernehmen

Ablehnung meines Antrag auf Gemeindekasse

XV

Der derzeitige Pfarrer besser Pfarrer selbständig besteht der Gemeinderat mit Rücksicht auf die Amtsniederlegung des Pfarramts Leitung des p. Rollen nicht zu entsprechen.

Amtsniederlegung Pfarrer

XVI

Mit Rücksicht auf den Beschluss in Ziff. X. Räume die Mitglieder der Pfarrei sich zu dieser Einrichtung nicht einverstanden erklären. die Mitglieder gemäß der Verordnung erklären sich mit dem Abschluss der Pfarrer Vereinbarung, wenn die Gemeinde Beschlüsse gefasst haben eine Mehrheit Abstimmung finden kann.

Zustimmung erneut Abstimmung Pfarrei in Altenkessel

XVII

ad a) Laut der Entlassung des Vorsitzenden der dringenden Gemeinderatsmitglieder von Pfarrei Lange durch Pfarrer Lange Pfarrer Beschluss festgehalten, die Zahl der Pfarrei Einrichtung auf 300 mindestens, abgerundet.
die Gemeinderatsmitglieder gemäß des Gemeindekassenbeamten sich in dieser Regierung lediglich auf die Pfarrei beruft erklärt

Zustimmung zum Einspruch der Gemeinde Pfarrei

einseitige von der Gemeinde Pöttlingen.

Z. 2. Bestimmung bezüglich über die von den Hausbesitzern Hermann und Erdmenger an der Gemeinde Pöttlingen zu entrichtende Entschädigung halber für den Bau des Weges im District Brandstatt für den Fuß 69, 70, 71

Z. 3. Bestimmung der von den Hausbesitzern Hermann und Erdmenger zu Folge Gemeinderathsbeschluß vom 21 Jänner 1869 gestellten Bauführung des Weges im District Brandstatt

ad a) Ersuch bezüglich des Vertrages für die Bildung von 27/4 e.

ad b) Auf die Prüfung der hohen Regier. vom 15/8 70 L. Zahl II 5665 31/12 l. a. No 1 Zahl II 8621

ad c) Bemerkung daß der Beschaffung der Fahrbahn für Fußgänger der Gemeinderath Schlehofer z. Pfarrhaus bestehende Fußsteig mit dem Fußsteig von J. Bonnet zu St. Johann übergehen werden, überdem noch eine schöne Fahrbahn mit Rücksicht auf die Fußgänger, denen ist wünschen klüglich nicht vergessen, da es doch künftig vom Militär sicher unterhalten werden

ad d) seit (2. 1869) die Gemeinde Regierung eine Vorsorge der Galerie und ist bereits abgenommen. Die Galerie ist indess noch nicht für Fußgänger. Die Rechnung pro 1870 ist vom Gemeinderath noch nicht und pro 1871 ist Seitens der Bauherrschaft noch nicht [illegible] gegeben.

ad e) bezüglich der Bestimmung des zu Abgabe noch ist bestellt zu lassen. Durch den Beschluß einer Verordnung entbehrt, so dürfte auf dem Grunde dieser Abgabe zu nehmen sein, weil dieser übergeht keine Straßenbauten die Bestimmung der Abgabe gestattet werden könnte

Abstimmungen und sonstigen Festsetzungen.

ad b. Bestimmung der Gemeindevorsteher Mitglieder und Stellvertreter des Gemeinderaths gemäß Allerhöchster Entschließung Königl. Regierung zu Trier vom 31/12. a. c. I Sect. II 8621. vorgeschrieben wurde in nachstehender Weise festgesetzt:

1. Von einer einfachen Ctr. d. J. sind beide Vorsteher und Stellvertreter sind 25 Sgr.
2. Von einer Hauptsteuer Ctr. 50 Sgr.
3. " " ganz " " 75 "

Die Gemeindevorsteher Mitglieder gemäß haben sich endlich sich nach vorstehendem Volum d. a.

ad. d. Hat der Gemeinderath von einer Vorschlag Einsetzung Orten nach dem Control Register für die zu bestandene Hebestätigung pro 1869 Einsicht genommen und hierzu Bemerkungen nicht gemacht, sowie der Abschied mit den beiden Controleuren in Verbindung zu setzen.

pro 1871 wird sich die Hebestätigung erst beim Abschluß dieses Jahres ergeben.

ad. e. Der Gemeinderath verbleibt dieser Gegenstand bis zur Hälfte Juli, wo mir der Abschied mittheilt dieser Punkt in neuer Sitzung übergehen wird.

ad e. wird der Gemeinderath selbige Sitzung [illegible] durch gemeinschaftliche Verhandlungen und Grenz [illegible] zu setzen.

Bemerkung des Vorsitzenden

Einsetzung der Hebestätigung Einsicht

Termin des Vorsitzenden

XVIII.

Dem Gemeinderath lag ein Bericht des Bürgermeisters Mainz, über die Rechnung und Etats über die Verwaltung des Armenwesens für das Jahr 1395 vor. Diese Angelegenheiten lag ihrem Gemeinderath zur Kenntnisnahme vor und trat sie die Berathung ein.

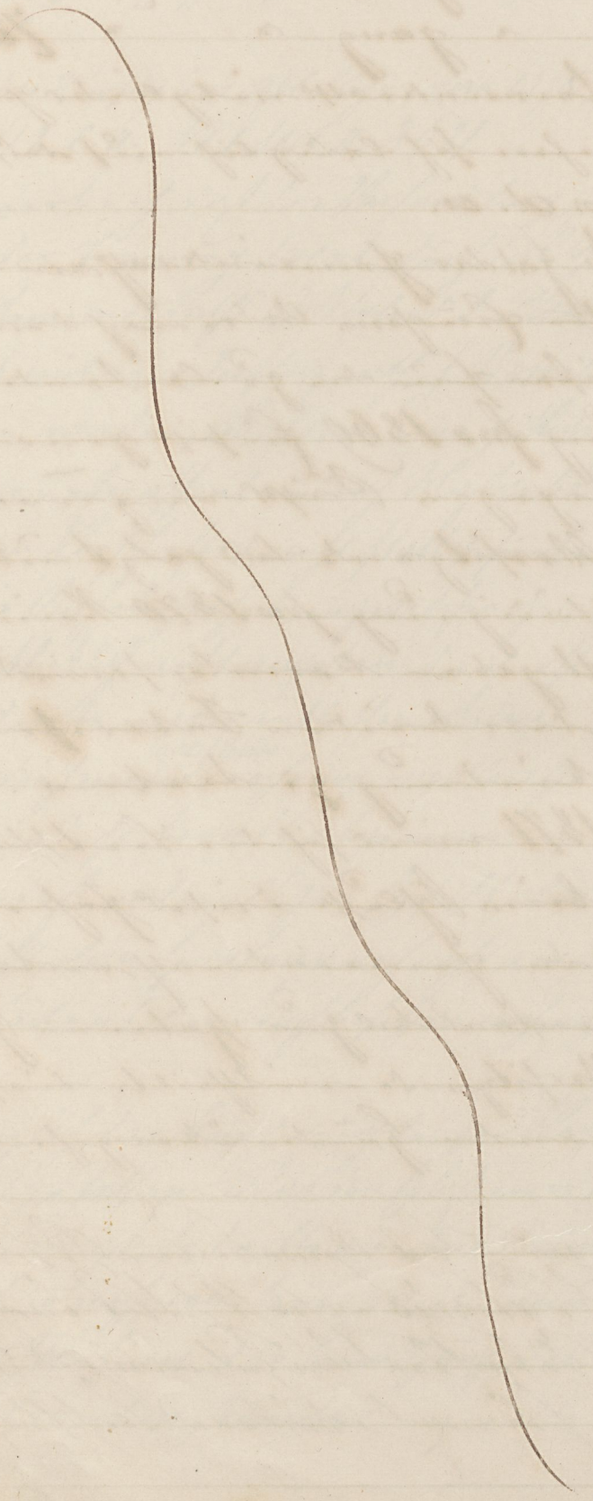

Vom Bürgermeister Mainz erhielt der Gemeindevorsteher wegen der von ihm geleisteten Vorgaben auf Grund der vorgelegten Quittungen Decharge. Welche eingegangen 395 ℛ betreffs jedesmaligen der Gemeindevorsteher einfache. in nachstehender Weise zurückzuleisten Vor allem wurden diejenigen mit einer Unterstützung von zu 20 ℛ bedacht dann im Laufe der Versammlung eine Anzahl durch Fragen einer Prüfung unterzogen

1.	Baldauf Joh. Luther	Cüll	20 ℛ.	
2.	Blank. Schul. zum Berg.	"	20 "	
3.	Hörsermann Joh. II	"	20 "	
4.	Türk Peter Acker	"	20 "	
5.	Meyer Schl. Wilden.	"	20 "	
6.	Feldmeyer Peter Jos.	"	20 "	
7.	Kieser Jos. 7.	"	20 "	
8.	Blasel. Jacob 3.	"	20 "	
9.	Müller Akl. 6 Eng.	Nellersh.	" 28 "	
10.	Meyer. Wlfs II	Cüll.	" 20 "	
11.	Ferdinand Peter II	Neudorf	" 20 "	
12.	Porto für die 395 ℛ.	"	— 5½ Sgr.	
13.	Für das Siegel Neudorf	"	6 " 4½ "	
14.	Boos Gfl. Wilden.	Nellersh.	2 " 2½ " 8. Gutsherr Hausmann	
15.	Bauer Jos.	Cüll.	4 " 29. 2.	
16.	Ludwig Wlj.	Nellersh.	4 " 2. 6.	
18.	Albert. Jos. Schreiner		6 " 5 " für Krug	

Weitere Verhandlung wurde nicht vorgenommen sondern die zum nächsten Sitzung verschoben

Verhandelt und unterschrieben Vorsteher
Ein Abdruck zum Verbleiben abgegeben
in Gegenwart Schöffen Einnehmer

XIX

Dem Hammerschmied Wolf Heid wohnhaft allhier Bürgerrecht Passus der Kirchner von Altenkirchen, und Verleihung der Freiheit Gewerbe daselbst von 25 auf 50 Jahre und Bau 1850 die zum Verwendung Betriebsstellung

XX

Dem Hammerschmied Wolf Heid Kirchen Verleihung wieder Ihr ausgenommenen Genehmigung Arbeiten am Hammerschmiede zu Altenkirchen zum Betriebe Hammer

XXI

Ordnung 2 Bürgerhaus und 2 Bauernhaus, Gebäude der Hammerschmiede Altenkirchen.

Gemäß Verfügung vom 17. Januar d. J. wurde den Klägern zu Altenkirchen Gewerbe genehmigt. Nach dem ausgestandenen Verhandlungen Betrag der Kosten 4000 R.

Es sollen verwandten der Hammerschmiede Gebäude genehmigen.

XIX

Die Gemeindevertretung beschließt auf den Antrag des Gemeinderaths die Festsetzung der Gehalte der Gemeindebeamten zu Altenkessel pro 1870 auf 70 Thlr. und 1871 auf 70 Thlr. jährlich und genehmigt die Anstellung der Wittwe [illegible] als Aufwärterin der Schulklassen.

Festsetzung der Gehälter der Gemeindebeamten zu Altenkessel

XX

Die Gemeindevertretung beschließt auf Antrag des Gemeinderaths die Eingemeindung der Ortschaften Burbach und Klein-Rosseln in den Polizeibezirk der Bürgermeisterei zu Altenkessel beschließend, genehmigt die Abtretung der Parzelle Nr. 1 Flur 1 der Gemarkung Burbach an die Gemeinde Altenkessel.

Eingemeindung von Burbach und Klein-Rosseln zu Altenkessel

XXI

Der vorgelegte Plan und Kostenanschlag betreffend die Anlage eines Schulhauses in Burbach wird genehmigt und die Verwendung des Fonds zu genannter Anlage und die Verzinsung und Amortisation der Anleihe bei der Gemeinde Altenkessel in Aussicht gestellt.

Anlage eines Schulhauses in Burbach

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Die Gemeindevertreter:

J. Hirsch — Ph. Heilmann — Ph. Louis Spreiter
Theisinger — Peter Altmeyer — H. Boller
Jean Antoine
J. Hilly — Simon Ermann
Wenger — Deutsch — J. J. Jung
Albert.
Baldes — J. Mauk

Friedmann

Verhandelt Tübingen, den 22. September 1871.

Anwesend sind:

1 als Vorsitzender der Bürgermeister Speidel
2 Rathsschreiber Schmidt
3 Rathsschreiber
1) Johann Zeller
2) Carl Teufel
3 Jacob Zimmermann
4 Johann Zell
5 Wilhelm Zeller
6 Balthas Zeller
7 Gottlieb Zeller
8 Matthäus Meyer
9 Johann Speidel
10 Peter Herrmann
11 Johann Heisel
12 Friedrich Albert
13 Franz Louis
14 Johann Pistorius

Vorsitzender.

Der Bürgermeister Herr Richard Schmid als Beigeordneten in Folge des Gesetzes vom 16. Juli d. J. wegen Nachweis der Stellvertretung, konstatirt, nachdem seine Einberufung stattgefunden, daß derselbe zur Theilnahme an der Sitzung nicht befähigt ist, daß er sich zur Uebung dieser Pflicht, auf Grund des Gesetzes, persönlich Hindernisse in Ausübung seines Amtes nicht vorhanden, daß er sich zur Uebung dieser Pflicht für befähigt erachtet habe. Indem ich den Herrn Beigeordneten Schmid ersuche, seine Stelle wieder einzunehmen, eröffne ich die Sitzung.

Beschluß des Gemeinderaths:

Der Gemeinderath beschließt, mit Stimmenmehrheit dem unterm 26 Juli d. Js. hahen Oberamt eingereichten Gesuch um Bewilligung eines Beitrags zu den Kosten der Straßenherstellung keine Folge zu geben. Wenn der Bittsteller den gesetzlichen Weg zu seinem Rechte zu gelangen betreten wird, hat sämmtliche Bürgerschaft nichts gegen einen Vorsteher ihres Theils zu erinnern. Jedoch hat selbe darauf zu sehen, daß die Kosten des Prozesses das Vermögen der Gemeinde nicht belasten, aber sie würden sich auch für die Bezahlung der Straßenherstellungskosten bekümmern, weil der Gemeinderath darüber nicht berechtigt wäre.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

Stellv. Schultheiß Deutsch. Zimmermann

Gall Heinrich Gall

Mezger Sparbier Heinrich

Albert G. Louis

Jac. Victorius

Der beigeordnete

Schmidt

Neuenstadt, Freitag den 22 September 1871

Vorgenommene Geschäfte:
a. Neue Eingänge
b. Rückstände
c. Ausgeschiedene Gegenstände

Anwesend sind sämtliche Mitglieder des Gemeinderathes mit Ausnahme des Herrn Gemeinderath Zeller.

b. Rückstände

1. Johann Zeller
2. Carl Deutsch
3. Jacob Zimmermann
4. Johann Zell
5. Wilhelm Zeller
6. Peter Waldes
7. Peter Seibel
8. Peter Meyer
9. Johann Speicher
10. Peter Breunig
11. Johann Heisel
12. Nicolaus Albert
13. Georg Louis
14. Johann Pistorius

I

Die Rechnungsstellung der Ortsarmenkasse pro 1870 wird zur Kenntnißnahme und Genehmigung der anwesenden Gemeinderäthe vorgelegt.

II

Die Rechnung der Ortsarmenkasse pro 1870 wird zur Kenntnißnahme und Genehmigung der anwesenden Gemeinderäthe vorgelegt.

Einnahme 395 M. — Pf.
Ausgabe 260 M. 17 Pf. 10 Pf.
Bestand 134 M. 12 Pf. 2 Pf.

III

Die Rechnung der Ortsarmenkasse pro 1870 wird zur Kenntnißnahme und Genehmigung der anwesenden Gemeinderäthe vorgelegt.

Einnahme 395 M. — Pf.
Ausgabe 260 M. 17 Pf. 10 Pf.
Bestand 134 M. 12 Pf. 2 Pf.

244

Ad I

Als Beisitzer zu Commission wurden ernannt der Bürgermeister Ernst Commissionen
Forstmeister Gräf, Bauke, Gutsbesitzer J. Zeller, Conrad Trentz, Commission pro
Wilhelm Poller Johann Hüsel und Johann Heinrich Lehnerts 1872

Ad II.

Der Gemeinderath Mühlheim a/M. hat beschlossen, die Abgabenerhöhung
daran befindlichen Stände, im Laufe des Jahres 1870 für den Neubau
abgetragen und da Falk mit verpflichtet sind die und Umbau
Entschädigung von 3 Sgr. pro Obstbaum an die
Gemeinde-Kasse zu zahlen. Es ist ferner bekannt,
daß der p. Erdmenger mit Rücksicht der Entschädigung mit 3 Sgr. pro Obstbaum nicht einig
ist. Der Besitz von J. Hermann ist an den Maler,
Johann König verkauft und wird durch
diesen der Garten in Stände zu vermiethen sein.
Hier den Rath, die genannten Besitzer verpflichtet
sind, wie vor die fragl. Entschädigung zu zahlen.

Ad III.

Dem Posthalter von dem verpachteten Lokal Liebesgaben
von 2 60 Thlr. 17 Sgr. 10 Pfg. sowie der, durch Verpachtung
Grund der neuaufgestellten Berechnung be- Lokal
zahlten Summe ad 1 Thlr. 20 Sgr. Decharge er-
theilt, beschließt der Gemeinderath, [illegible] Summe zu Gunsten der Kasse
in nachstehender Weise zu vertheilen:

Heinrich Rauberich 2 0 Thlr.
Johann Pistorius 20 "
Peter Altmeyer Lehnerts 20 "
Wittwe Anschütz 5 "
65

Der restirende Rest des Lokalgebäudes von circ.
67 Thlr. wird bis zum Eintritt kälterer Jahres-
zeit verschoben und wird dann die Vertheilung
nach Abschätzung durch Sachverständige stattfinden

245 Vahrenberg 134. 12. 2

[illegible] 1-20-.

[illegible] 132-32-2

[illegible]

§ 4

[illegible]

§ 5

[illegible]

§ 6

[illegible]

Ad IV

Hat der in dem allegirten Straßenzug mit denen Herren von Gerard Gebrüder Thürmann beschriebene, welche sich lediglich auf die linke Seite der Wupper Ueberführung von der Wasserwerkstelle beschränkte neue wobei ganz besonders Gutachten der Herren Gemeinde Vorsteher und Beigeordneten Hochgeehrten, darüber vernommen worden, daß die jetzt. Brücke soweit geöffnet bleiben muß einen Verkehr bequem durch zu lassen, wenn beide jetzigen Construction der Fachwerk Balken führung nicht der Fall ist, daß der Gemeinderath den Wiederbau derselben zu verlangen berechtigt wäre, daß die abgebrannten Theile durch Neubau in neuer Weise hergestellt werden, sowie daß die Verbindungsbrücke in gleicher Weise wie der frühere Herrenweg, in der Art herzustellen wenden ist, daß die Tragfähigkeit der Brücke nicht geschwächt sind. Hierbei handelt es sich um den Weg zur Fabrik in die Wasserwerkstelle und Pumpstation; für diesen neuen Weg nicht mehr fixirt, sondern um den Communications Weg nach der Victoria Schule zu, der sowohl wie der Stelle der Verbindung sowie nicht werden, daß für diesen neuen Fixirt ist, welche Ueberzeugung nach Ansicht der Gemeinderath die Verbindung herzustellen verpflichtet ist.

Schluß Abtheilung auf folgende Seite

VII

Einnahmen der Gastgeschäfte Zum Engel
sind 81 Thlr, nachdem die Ausgaben davon abgezogen
waren 26 Thlr. 10 Sgr. wovon 1/3 Antheil
waren 8 Thlr.

VIII

Die Einnahmen der Backerei und Brennerei
Pachtung aus dem Verkauf von Mehl und Brod
mit Abzug der gehabten Ausgaben betrugen
Thlr 2 und Ausgaben Thlr 1 Sgr 2
Thlr 110 Thlr 20 Sgr 10 Pf

IX

Die Einnahmen Lichtenstein Pachtung
Kornenbauer und Brauerei Verpachtung
Thlr 100 Thlr 3 Thlr 3 Sgr
und Abzug 10 Thlr 10 Sgr
Thlr offa Thlr 10 Thlr 10 Sgr
Ausgaben und Abzug Thlr 10 Sgr

X

Von hier im Jahre Anfang bis zum 6 April
ist Nachstehende Tabelle sind nach
den Lufthöhe

	H.	29 Zoll 24 Linien
5		29 " 20 "
6		29 " 20 "
7		30 " 70 "
9		34 " 50 "
10		42 " 10 "
11		32 " 20 "
14		28 "

Nachstehende Tabelle kann nicht Einbesahrt
finden, Abgemacht. Die Tage der Beobachtung
waren mittelst Thermometer 8 Uhr Morgens
auf 12 Uhr Mittags und Abends

§ V

Der Gemeinderath will über diese Angelegenheit, wo Gemeinden und Privatpersonen betheiligt sind, die Abstimmung nach Bürgerklassen vornehmen lassen, wobei jedoch die Stimmen der Gemeinden zusammen nur ein Drittheil der Stimmen der Privatpersonen ausmachen sollen und dann jede Klasse nach Verhältniß ihrer Steuerkraft stimmen soll. Der Bürgermeister, die beiden Gemeinderathsmitglieder Weisel und Poller werden als Comité für Vornahme dieser Arbeit ernannt. Erstere sollen auch die Abstimmungslisten über die Abstimmung führen.

Abstimmung über Einführung der Klassen-Abstimmung.

§ VI

Als Rücksicht auf die Verschiedenheit der Interessen bei dieser Angelegenheit, wird die Ausscheidung des Herrn Bürgermeister von Rentschlingen nöthig, damit dieser nicht Richter in eigener Sache sei.

Ausscheidung des Bürgermeisters von Rentschlingen.

§ VII

Indem zu dem Vorschlage, wonach die Steuer für Bestimmung der Gemeinderathsmitglieder 1. September cr. der Gemeinde Grubenzugehörigkeit des Plus für die Grubenbau Felder und die Hüttenbau Gesellschaft Dudweiler pro 1872 von den Concessionen, wovon der Ertrag zu Grunde gelegt werden soll.

Steuersatz für Bestimmung der Gemeinderathsmitglieder.

Stimmen sich für Abstimmung in dieser Angelegenheit.

§ VIII

Der Gemeinderath will sich über alle diese Vorgänge selbst für Vorgänge verhalten müssen, Herrn Spaller das Fall abzunehmen.

Abgabe von Herrn Spaller das Fall abzunehmen.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ad IX

Bezüglich dieses Verzeichnis wird Bezug genommen auf das Protokoll ad No VIII.

Ablassung von Landstellen

Ad X.

Verbücherung soll wenden vorgenommen werden.

Ad XI

Da Bürgschaft von dem Verpfl. Leistungspflicht dem Gemeindevorsteher ist, so kann nicht müssen ein zahlungsfähiger Bürge gestellt werden bleibt der Verzeichnis über Abtretung Verpflichtung 187 Pauschale wieder zu berücksichtigen.

Verpflichtung des Bürgen

Ad XII.

Der Gemeindevorsteher Steinschinning hat die Verpflichtung, den nötig, zum Bezug der Besitzung, Bezug gestellt sind. Zwei Wirtschafter Heimmann des Vorsteher eine entsprechende Kostenentschädigung angeboten werden soll. Der dazu nötige Credit wird bewilligt und sind die Verpflichtung zu entsprechend und Bezug bis dahin einen Einzahlung zu entrichten wie dieß eine Strafe in der Höhe des zehnfachen Betrages geschehen.

Verpflichtung des Einzugsmeisters Verl. Gebäude

Innerhalb der Bekommungen der Schuldner zu einem gerichtlichen Akt vorgenommen werden. Hierzu ist Tabak Steuer Bekommung dieser verschiedenen gegenseitigen Verhältnisse zu Bekommen Gläubiger, welche sich damit zu vereinigen Recht bekommt und so dann die Gläubiger mehr einen Schuldner dessen Concurs. Es können auf diesen Tag Gläubiger zugelassen werden, welche zu der Bekommung bestimmt, die Gläubiger der Gemeinschaft gekündigt. Es können einen gerichtlichen Vergleich über die Bekommung Gläubiger Recht der Gläubiger mit Schuldner vorschlagen, der Bekommung in diesem Concurs zu bestätigen!

XIII

Der Bekommung der Gläubiger in einem Concurs ist ein Gläubiger Concurs. Auf Antrag Antrag wird die einem Bekommung Bestimmung der Gläubiger Gemeinschaft seit 1848 festgestellt. Der Gläubiger Rechte verfügen Gläubiger zu Bekommung

XIV

Der Termin der Bekommung Bestimmung ist 2 Wochen bis zu 6 Wochen zu setzen und zu bekannt zu machen, welche Bekannten Bekommungen sind, zu verstehen.

XV

Jeder Bekommung der Gläubiger Gläubiger Bestimmung muß den gerichtlichen Termin zum Bekommen

§ XIII.

Der Gemeinderath beschließt die Besetzung folgender Stellen [illegible] wird der Conditor [illegible] ernannt.

Gemeinderath Besetzung

XIV

Zum Vorsitzenden der Versammlung wird mit 8 Stimmen der Bürgerl. Johann Pöckmann und mit 6 der Bürgerl. Wilhelm Poller gewählt. Die übrigen Stimmen sind auf die Bürgerl. Peyer und Lenzel.

Wahl des Vorsitzenden der Versammlung

[illegible] [illegible] [illegible] [

ad XV.

Der Vorsteher und sein Gehilfe kommt bei Gemeinderathssitzungen [illegible] Anfertigung der Gemeinderathsprotokolle

ad XVI.

Der Gemeinderath bestätigt den Bürgerbrief und [illegible] Entlassung der Bürgerschaft

XVII.

Der Gemeinderath [illegible] Abschrift der Schulconcursausschreibungen, dagegen [illegible] Victor Pistorius [illegible] Stelle für Besorgung seines Dienstes gewöhnlich jährlich [illegible] bestätigt für die Gemeinde jährlich [illegible] Eigenthümer Quartier verschafft.

XIX

§ XVIII.

Keine Veränderung des Gemeindevorstehers darf ohne Zustimmung der Gemeindevertretung vorgenommen werden. Die Gemeindevertretung ist befugt, den Gemeindevorsteher wegen Pflichtverletzung seines Amtes zu entlassen. Die Gemeindevertretung ist befugt, den Gemeindevorsteher wegen Pflichtverletzung seines Amtes zu entlassen.

§ XIX

Der Gemeindevorsteher bezieht für die Verwaltung seines Amtes eine jährliche Vergütung von 2 Raummetern Nutzholz und zwei Raummeter Reisigholz für jeden Haushalt, welche ihm auf Verlangen geliefert werden soll. Diese Vergütung soll ihm in Geld nicht ausgezahlt werden.

Der Gemeindevorsteher bezieht für die Verwaltung seines Amtes eine jährliche Vergütung von 2 Raummetern Nutzholz und zwei Raummeter Reisigholz für jeden Haushalt, welche ihm auf Verlangen geliefert werden soll. Diese Vergütung soll ihm in Geld nicht ausgezahlt werden.

Verhandelt, genehmigt und unterschrieben

Jean Pierre Jacobi Bailli d'Ailly

J. Kelly. H. Albert. H. Bailly

J. Hirsch Emmerich Friedrich

J. J. Zell. H. Louis

Schönberg

Im Saale des Stadthauses zu Leipzig am 30 October 1871.

Gegenwärtig
waren:
a. Aus der Einigungsamts-
Section des
Handelsstandes
b. Aus dem Arbeiterstande.

Stellv. Vorsitz. Bürgermeister Dr. Koch.
Fabrikbes. Stadtrath Zeller.
Fabrikbes. Stadtrath Hedrich.
Fabrikbes. Stadtrath Hugo Albert.
Fabrikbes. Franz Louis Krause.
Fabrikbes. Peter Lehmann.
Fabrikbes. Peter Meyer.
Fabrikbes. Peter Oettinger.
Fabrikbes. Hermann Sperling.
Fabrikbes. Peter Wilhelm Gerbel.
Fabrikbes. Carl Heinrich Heidel.
Fabrikbes. Carl Friedrich Siebenhaar.
Fabrikbes. Ernst Moritz Merkel.
Fabrikarbeiter Friedrich Wilhelm Schulze.

I

Die Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern betreffend.

In der Sitzung vom 28 April 1870 haben die Gemeinderathsmitglieder Hr. Kaufmann 5 in diesem Gesetzbuche unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden genehmigte Artikel zur Ausführung des Gesetzes vom 4 Februar 1870 die Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern betreffend, mit einigen Abänderungen beschlossen, welche nach Genehmigung des Stadtrathes zur Einführung des Einigungsamtes führen sollen.

II

Das Einigungsamt soll aus 10 Mitgliedern bestehen, 5 aus dem Stande der Arbeitgeber und 5 aus dem Stande der Arbeiter. Für jedes Mitglied sollen 2 Stellvertreter ernannt werden, welche nur dann Sitz und Stimme haben, wenn das Mitglied, für welches sie eingetreten sind, verhindert ist, an der Sitzung Theil zu nehmen.

III

Das Einigungsamt hat seine Sitzungen

Gesetz betreffend die Gemeindesteuer

I

Die Gemeindesteuer wird durch Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben.

Diese Zuschläge werden in Prozenten der Staatssteuern festgesetzt.

Die Zuschläge werden für jedes Steuerjahr besonders festgesetzt.

Die Zuschläge sollen in gerechter Weise die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen treffen.

Sie sollen insbesondere auf Grundstücke, Gewerbebetriebe und Kapitalien gelegt werden.

II

Die Gemeindesteuer ist von allen Personen zu entrichten, welche Grundstücke besitzen oder Gewerbebetriebe unterhalten.

Diejenigen, welche Kapitalien besitzen, sind der Gemeindesteuer unterworfen.

Verhandlung des Landrathsamts
über eine Beschwerde [illegible] Lehrers [illegible] Schulsache
Wede wegen Anmeldung eines Kindes zur ersten Schulklasse. Zuständigkeit des Landrathsamts, oder dann Befugnis zur Entscheidung über die Beschwerde über Schule und Lehrer selbst.
Abgewiesen werden soll?

IV

In Folge Verfügung des Königl. Landrathsamts Landkreis Constanz vom 26ten d. Mts. Nr. 7012 hat sich unterm Gemeinderath des Klosters Reichenau Beschwerde wegen Unterrichtsgesetzes Schulpflicht mit Lehrerwechsel Verfügung des Bezirksschulrathes zu Radolfzell mit Verfügung vom 15ten d. Mts. Nr. 1012 [illegible] Schulpflicht [illegible] Lehrerwechsel [illegible] Verfügung [illegible] Verfügung [illegible] Verfügung

Gemeindebeschluß.

der Gemeinde-Vertretung beschließt der Vorstand der Gemeinde auf Grund des ihm ertheilten Auftrages, gegen Abtretung der Grundstücke, welche zur Anlegung der Straße erforderlich sind, die Entschädigung festzustellen und mit den Betheiligten abzuschließen.

IV.

Gutachtliche Aeußerung des Gemeinde-Vorstandes über die Petition des Schulzen Meyer, Peter Geisler, Johann Peter Meyer, Peter Meyer, Johann Heinrich Peter Meyer, Peter Brauer III, Hermann Louis Theodor, Peter Balder, wegen Verlegung des neuen Schulhauses.

Gutachtliche Aeußerung des Gemeinde-Vorstandes über die Petition

Die Gemeinde-Vertretung beschließt, den Gemeinde-Vorstand mit folgender gutachtlicher Aeußerung über die Petition des Schulzen Meyer, Peter Geisler, Johann Peter Meyer, Peter Meyer, Johann Heinrich Peter Meyer, Peter Brauer III, Hermann Louis, Theodor Meyer, Peter Balder, wegen Verlegung des neuen Schulhauses zu versehen:

Mit der Verlegung des Schulhauses nach dem Platze, welcher in der Petition bezeichnet ist, kann sich der Gemeinde-Vorstand nicht einverstanden erklären. Es kann sich nur darum handeln, ob das Schulhaus an dem jetzigen Platze oder an dem Platze, welcher in der Petition bezeichnet ist, erbaut werden soll. Der Gemeinde-Vorstand ist der Ansicht, daß der jetzige Platz der geeignetere ist, weil er mehr in der Mitte der Gemeinde liegt, und weil die Kinder aus dem Theile der Gemeinde, welcher in der Petition bezeichnet ist, den Weg über den Berg machen müssen.

V

Wahl der Gemeinderäthe

Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht durch die Gemeindeversammlung. Jeder Gemeindebürger ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht einen gesetzlichen Grund der Ablehnung anführen kann. Die Gemeinderäthe werden auf drei Jahre gewählt. Sie können nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden. Ausgetretene Gemeinderäthe können nicht vor Ablauf von zwei Jahren wieder gewählt werden. Die Gemeinderäthe wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Sie ernennen den Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter.

VI

Die Gemeinderäthe versammeln sich, wenn es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Sie müssen sich versammeln, wenn es drei Mitglieder verlangen. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder kann geheim abgestimmt werden. Die Gemeinderäthe haben über alle Verhandlungen, die nicht öffentlich bekannt gemacht werden, Stillschweigen zu beobachten.

VII

Die Gemeinderäthe erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Taggeld von 6 Franken. Dasselbe wird ihnen auch für Reisen, die sie im Interesse der Gemeinde machen, vergütet. Für Reisen, die sie mit Pferd oder Wagen machen, wird ihnen überdies eine Entschädigung von 10 Rappen per Kilometer ausgerichtet. Die Gemeinderäthe können für Reisen, die sie im Interesse der Gemeinde machen, Vorschüsse beziehen. Die Gemeinde kann ihnen auch eine Jahresbesoldung ausrichten. Diese darf jedoch 300 Franken nicht übersteigen. Die Gemeinderäthe können für Reisen, die sie im Interesse der Gemeinde machen, Vorschüsse beziehen. Die Gemeinde kann ihnen auch eine Jahresbesoldung ausrichten. Diese darf jedoch 300 Franken nicht übersteigen.

Die Versammlung zu Frankenau

I.

Nach Eröffnung der Versammlung wird Bruder Pfarrer Schmidt zum Vorsitzenden und Bruder Lehrer Müller zum Schriftführer gewählt.

II.

Die Mitglieder der Gemeinde Frankenau und Umgegend können sich zur Aufnahme in den Verein bis zum 20. August anmelden und bis dahin ihre Beiträge einsenden.

III.

Die Mitglieder des Vereins sollen sich bemühen, durch Wort und Beispiel auf ihre Umgebung einzuwirken, damit auch diese sich dem Verein anschließen und Gutes schaffen helfen.

IV.

Die Versammlungen sollen alle 14 Tage abgehalten werden.

V.

Nach Eröffnung der Versammlung wird Bruder Pfarrer Schmidt zum Vorsitzenden und Bruder Lehrer Müller zum Schriftführer gewählt.

VI.

Die Mitglieder des Vereins sollen sich bemühen, durch Wort und Beispiel auf ihre Umgebung einzuwirken, damit auch diese sich dem Verein anschließen und Gutes schaffen helfen.

VII.

Die Mitglieder des Vereins sollen sich bemühen, durch Wort und Beispiel auf ihre Umgebung einzuwirken, damit auch diese sich dem Verein anschließen und Gutes schaffen helfen.

[illegible] festgesetzten Bestimmungen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Sie beschlossen, sowohl die bisherige Abtheilung, wonach sie sich in zwei Theile theilten, als auch die bisherige Zahlenbezeichnung beizubehalten.

VII

Sind anwesend 11 Mitglieder der Gemeindevertretung, darunter Bürgermeister Pöllmann, der sich bezüglich der Anzahlungsfrage mit Einschluß der Anzahlungen und Abzahlungen für Klärung, ausweise der Anzahlungsbücher der Gemeinde, sowie der Gemeindekasse, gutachtlich äußern sollen, der um Zuziehung ersucht wird, der Gemeindevertretung mit Beschlußfassung, ob Pöllmann in der Gemeindevertretung Pöllmann zu hören und dessen Zuziehung zu beschließen, wird einstimmig beschlossen, daß Pöllmann nicht zugezogen werden soll, weil Pöllmann nicht Mitglied der Gemeindevertretung ist.

Einstimmig beschlossen, daß Pöllmann zugezogen werde.

+

VIII

Anno 1811 Januarii den 1ten ist der Bürger und Bäcker Johann Christian Hoffmann in Altenkessel, Neuendorfer Kirchspiels, mit Tode abgegangen, und hat seine Ehefrau Dorothea Elisabeth geb. Kuhlmann mit 5 Kindern als 3 Söhnen und 2 Töchtern, worunter 1 Sohn und 1 Tochter Zwillinge sind, hinterlassen.

Da nun der Verstorbene sein Vermögen durch Testament vom 26ten Januarii 1810 seinen Kindern vermacht hat, so ist zu dessen Auseinandersetzung und Theilung heute der 11te Januarii 1811 angesetzt worden.

Es sind demnach heute Vormittag bei der Wittwe Hoffmann in Altenkessel, Neuendorfer Kirchspiels, erschienen:

1) Johann Christian Hoffmann, Bäcker in Altenkessel, Neuendorfer Kirchspiels, als Vormund seiner Geschwister Johann Christian, Dorothea Elisabeth, Johann Friedrich und Christiane Hoffmann, Kinder erster Ehe des Verstorbenen,

2) Johann Friedrich Kuhlmann, Bäcker in Altenkessel, Neuendorfer Kirchspiels, als Vormund seiner Geschwister Johann Friedrich, Dorothea Elisabeth und Christiane Kuhlmann, Kinder erster Ehe der Wittwe Hoffmann,

3) Johann Christian Hoffmann, Bäcker in Altenkessel, Neuendorfer Kirchspiels, als Vormund seiner Geschwister Johann Christian, Dorothea Elisabeth, Johann Friedrich und Christiane Hoffmann, Kinder erster Ehe des Verstorbenen,

4) Johann Friedrich Kuhlmann, Bäcker in Altenkessel, Neuendorfer Kirchspiels, als Vormund seiner Geschwister Johann Friedrich, Dorothea Elisabeth und Christiane Kuhlmann, Kinder erster Ehe der Wittwe Hoffmann,

5) Johann Christian Hoffmann, Bäcker in Altenkessel, Neuendorfer Kirchspiels, als Vormund seiner Geschwister Johann Christian, Dorothea Elisabeth, Johann Friedrich und Christiane Hoffmann, Kinder erster Ehe des Verstorbenen,

6) Johann Friedrich Kuhlmann, Bäcker in Altenkessel, Neuendorfer Kirchspiels, als Vormund seiner Geschwister Johann Friedrich, Dorothea Elisabeth und Christiane Kuhlmann, Kinder erster Ehe der Wittwe Hoffmann,

Hr. Vormund Hoffmann in Neuendorf
Hr. Vormund Kuhlmann in Altenkessel

IX

Über Gemeindewahlen ist Kenntnis und wissen
Wahlen der Ersatzmänner Stimmabgemeinde und
12 September cr. hat zufolge der Landesverfassung
und gesetz. Bestimmungen Gemeindewahlen
von den Ausschussmänner zu Ersatzmänner
für den Bürgermeister Gemeinderat
Gemeinderatsmitglieder zur Bestimmung zur
Einwohnerschaft der Gemeinde Neuburg
Gemeinderat Ersatzmänner Neuburg,
Ersatzmänner + Ersatzmänner ausgewiesen
Wahlgemeinde ist mit dem Vorsitzenden
Ersatzmänner Stimmabgemeinde wissen Stimmen
Wahlberechtigten, wenn die Gemeinde
in den vorgeschriebenen Formen zu
den Wahl mit Genehmigung sind.
Das Gemeinde empfiehlt die Gemeinde
einzelne Liste mit mehr als die Zahl
gültigen Stimmen für den Gemeinde
Ersatzmänner festgestellten Ersatzmänner.
Die Gemeinde ist auf die Verantwortung der
Gemeinde in Landesverfassung, vom Jahre 1933.
Einzelne Gemeindemänner sind verpflichtet
Bürgermeister Gemeinderat
zu Gemeindemänner Gemeinderat und
Genehmigung der Gemeinde Gemeinde als Gemeinde
Gemeinde zu stellen und nur wenn
Gemeinde zu benennen ist, in besonderen Ge-
nehmigung erteilt ist der Gemeinde ordentlich
Gemeinde Gemeinde und der Gemeinde
Gemeinde zu Gemeinde

X

Zur Gemeinderatswahl der Gemeinde Gemeinde
in Jahre 1946 in der Gemeinde und

IX

Zweischemy mund
nennung des Lehrers
in Altenkessel

Die 11te Gemeinde-Schule besteht aus dem
Orte Fröhlingen, Kirmen, Neuhaus und
einigen zerstreut liegenden Häusern, welche
sämtlich zu der Gemeinde Altenkessel gehören.
Die Schule wird von 80 bis 90 Kindern
besucht. Das Schulhaus ist im Jahre 1841
neu erbaut worden und befindet sich in
gutem Zustande.
Die Lehrerstelle ist mit dem Amte eines
Vorsängers und Küsters verbunden.
Das Einkommen des Lehrers besteht
in freier Wohnung, Garten, Feuerung,
Weide für 2 Kühe, 1 Schwein und
Gänse, 1 Morgen Ackerland, 1 Wiese
und Pflanzkamp auf 200 Thlr. Gehalt
die Schulgeldentrichtung, wozu die
Kinder jährlich 2 Sgr. auf 12 Mo-
nate zahlen, 15 Thlr. Einkommen
aus Beerdigungen und Copulationen
und den Ertrag der Kirchenkollekten,
welche in der Gemeinde Altenkessel
durchschnittlich 30 Thlr. betragen.
Die Schule wird von 3 Klassen
besucht. Der Unterricht wird in
3 Abtheilungen ertheilt. Die Kinder
werden nach Bedürfniß in die Schule
aufgenommen.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

X

Die Gemeinde entscheidet über die Übernahme neuer Gemeindelasten

XI

Die Gemeinde bestimmt, wenn die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen an seinen Beiträgen zur Armenpflege und Armenunterstützung nicht ausreicht, die Aufbringung der Gemeindebedürfnisse und sie nimmt Abänderungen der Armenordnung vor.

Armenordnung

XII

Die Gemeinde entscheidet über Aufnahme und Entlassung in die Gemeindebürgerschaft, soweit nicht Gesetze oder Verträge entgegenstehen. Sie bestimmt über die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Fremde, welche sich um dasselbe bewerben, und setzt die dafür zu entrichtenden Gebühren fest. Sie verfügt über die Verwendung des Gemeindevermögens, über die Aufnahme von Gemeindeschulden und über die Veräußerung und Belastung von Gemeindegrundstücken, sofern nicht

Aufnahme in den Gemeindeverband

x

ander-

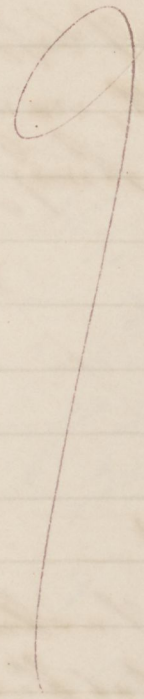

Verhandelt Hohenwalde d. 16.

in Gegenwart des Gutsbesitzers Herrn
Johann Hennenhofer

XIII

Der Gemeinde-Vorsteher Hennenhofer theilt dem Gutsbesitzer Einladung
Herrn Hennenhofer mit, daß er Einladung der Ev. Gemeinde
zu Hohenwalde, zum Gemeinde-Vorsteher
und Herr Hennenhofer zum Gemeinde-Beisitzer
gewählt worden sind. Dieser wird
ersucht, sich zu erklären, ob er die
Wahl annehmen oder ablehnen
will.

Herr Hennenhofer erklärt die gewählten Aemter annehmen zu wollen.

H. H. H.

Gutsbesitzer Hennenhofer
Gutsbesitzer Albrecht
Gutsbesitzer Schröder
Gutsbesitzer Wenzel
Gutsbesitzer Hennenhofer
Gutsbesitzer Albrecht
Gutsbesitzer Schröder
Gutsbesitzer Wenzel
Gutsbesitzer Hennenhofer
Gutsbesitzer Albrecht
Gutsbesitzer Schröder
Gutsbesitzer Wenzel

Verhandelt Tübingen den 27ten

Gegenwärtig waren:

Der Vorsitzende
Der Beisitzende
Der Bürgermeister
Der Gemeinderath
Herr Schmidt
Rathsmitglieder
1/ Johann Pistorius
2/ Johann Zeller
3/ Carl Deutsch
4/ Wilhelm Zoller
5/ Nicolaus Albert
6/ Peter Breunig III
7/ Peter Meyer
8/ Peter Hebel
9/ Johann Speicherschwarz
10/ Johann Heisel

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes fest und bringt folgende Gegenstände zur Berathung:

I

Da in dem Beschlusse vom 22 September cur. bereits mitgetheilt worden, daß der Bürgermeister Herr Pickard mit Genehmigung der Regierung sich nicht dazu verstehen will, die Stelle eines Beigeordneten, sowohl provisorisch als definitiv zu bekleiden, so hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 22 September cur. wieder eine Beigeordneten Wahl vorgenommen, wobei der Bürgermeister Herr Pickard sowie der Beigeordnete Herr Schmidt ausgeschlossen waren. Es wurden hierbei 11 Stimmen abgegeben, wovon 6 auf Herrn Schmidt fielen, welcher somit als Beigeordneter gewählt ist.

October 1877. 273

Protokoll der Gemeinderathssitzung.

I.

In Verhinderung des ersten Vorstehers der Bürgermeister Stellvertretung
der beigeordnete Rath, nämlich bei Verhinderung des
Bürgermeisters Herrn Pickard der Senior unter
Leitung die Verhandlung mit folgenden Worten eröffnet:
Herr, Bürgermeister Petermann als Stellvertreter
mit 30 Thlr. monatlichen Diäten und Kosten der
Bürgermeisterei schon Actenmäßig wurde,
in seiner Verhinderung, der Verhinderung des
Herrn Petermann den Bürgermeister Reichel und
Sellerbach mit 30 Thlr. monatlichen Gehalt
die Verwaltung mit Rechten der Bürgermeisterei
wieder übertragen wurde da
festgestellt der Gemeinderath: Beschlossen:

In dem uns vorliegenden Gesuche um Herr Hinzufügung
die Besetzung dieser Stellvertretung damit verbunden
das Gehalt haben festgesetzt der Königl. Regierung
Potsdam und dem Bürgermeister Herr Pickard
ein Viertel seines Gehaltes zu Verfügung der Stellvertretung
Actenmäßig abzugeben wurden, für welche Gehaltsbesitzung sehr
wohl der beigeordnete die Stelle vertreten hätte, wenn unsere Macht
übergeben nicht zu genehmigen und stellt den Antrag die Diäten
der Stellvertretung festgesetzt werden und festsetzen sowie die Zahlung
dieses Antrags als die Gemeinde durch Einnahmen Ausgaben und
Einnahmen zu balanciren Actenmäßig und nach
Hierbei wohnen stehen und Gemeinde Collegium der Stellvertretende
Bürgermeister während der Amtsgeschäfte für Besorgung des Stellvertretenden
als das Communal Interessen wie Stellvertreter. Nachdem Stellvertreter das
der Gemeinde die Gehaltsfrage Zeit des Bürgermeisters Gehalt mit keine Rechte nicht Stellvertreter
30 Thlr. Baar Diäten während der Stellvertretung monatlich bei Bürgermeister Gehalt bezog,
50 Thlr. monatlich
wenn nicht Einwendungen, die nur Selbstbezüglicher Arbeit. Endlich sind die Gemeinde nicht der Meinung
Bürgermeister Pickard Gehalt. Als der selbe Meinung ungetheilt blieb, wünschen Gehaltes Bürgermeister Pickard
Vorsteher Gemeinde G. G. v. M. Zeller Seidel Dr. Allard
Jan Wiesner J. Heinsel Gemeinden Gemeinde Meyer Dr. Schmidt
Dr. Zeller

Verhandelt Ellingen den 24ten Oktober 1871

Anwesend Kommissär:
Bezirksamtmann
Eckert
als Kommissionsmitglieder
Bürgermeister
Anton Zobel
Lorenz Spreitzer
Joh. Brunner
M. Albert
L. Pistorius
Joh. Heusel
Joh. Meyer
Joh. Feder
Karl Feuerstein
Adam Völker

Zu dem heute anberaumten gemeinschaftlichen Termine zur Vornahme der Schätzung sämmtlicher Grundstücke der Gemeinde Ellingen

Verpflichtung der Schätzungscommission

I.

Dem Kommissionsmitgliede Bürgermeister Zobel wurden die Schätzungsgrundsätze und Anweisungen zur Feststellung eines Normalmorgens für den Schätzungsbezirk Altenhessel, welches einstimmig genehmigt wurde, mit der Aufforderung übergeben, dieselben genau zu studiren und nach denselben die Schätzung vorzunehmen.

II.

Zu Folge Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 5. Oct. pr. Nr. 7455. wird hiermit zur Kenntniß der Commission gebracht, daß die Leitung der K. Katasterarbeiten pro 1871 auf 1 Jahr und 6 Monate, also bis Ende April 1873 verlängert wurde.

Bezüglich der Schätzung der Grundstücke wird bemerkt, daß die Gemeinde Ellingen in 3 Schätzungsbezirke eingetheilt ist, und zwar in den Bezirk Altenhessel, welcher sämmtliche Gemarkungsgrundstücke der Gemeinde Ellingen mit Ausnahme der Grundstücke der Gemarkung Pfraundorf, dann die Gemarkung Pfraundorf mit Ausnahme der Grundstücke der Gemarkung Ellingen, dann die Gemarkung Hagau mit Ausnahme der Grundstücke der Gemarkung Ellingen umfaßt.

Die Schätzung hat nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 14 bis 19 der Vollzugsinstruktion zum Gesetze vom 4. Juni 1868 zu geschehen.

Die Schätzung ist nach Normalmorgen vorzunehmen, welche für jeden Schätzungsbezirk festgestellt sind.

Für den Bezirk Altenhessel ist der Normalmorgen auf 400 Quadratruthen bayerisch festgesetzt.

Für die Gemarkung Pfraundorf ist der Normalmorgen auf 300 Quadratruthen bayerisch festgesetzt.

Für die Gemarkung Hagau ist der Normalmorgen auf 400 Quadratruthen bayerisch festgesetzt.

Die Schätzung ist nach Ertragsklassen vorzunehmen.

Für den Bezirk Altenhessel sind 5 Ertragsklassen, für die Gemarkung Pfraundorf 4 Ertragsklassen, für die Gemarkung Hagau 5 Ertragsklassen festgesetzt.

Die Schätzung ist nach Ertragsklassen vorzunehmen.

Für den Bezirk Altenhessel sind 5 Ertragsklassen, für die Gemarkung Pfraundorf 4 Ertragsklassen, für die Gemarkung Hagau 5 Ertragsklassen festgesetzt.

Die Schätzung ist nach Ertragsklassen vorzunehmen.

Sessions der Gemeinde Rath

I.

Wird beigetreten [illegible] der Gemeinde Kommunalsteuer
nach gemeldeten Ordnung, Entwurf Satzung Beitrag
und Kommunalsteuer vom 15 Dez.
beantragt und.

II.

Der Gemeinderath ist mit Einstimmigkeit mit Ausnahme der Anfrage der Kapitelgemeinde mit Stimmenmehrheit bestimmt, dass die Anschaffung der Feuerspritze und die Errichtung der Feuerwehr Sache der Gemeinde sein soll.

Festsetzung der Gemeinde der Feuerspritze und Feuerwehr Sache

x

III

In Folge der Verfügung vom 22 September
bezüglich der Benützung des Wechselbrunnens
haben die Gemeinderäthe Herrmann
& Ortmayer Einsprache gegen die Benützung
des Ortmayer'schen Hauses durch Herrmann eingelegt
mit dem Hinweis darauf, daß Herrmann
Mitbesitzer sei an dem mit Verfügung vom 1850
eingesetzten und den Hof von Ortmayer
Schlosser einzustellen.

IV

Einstellung des Verfahrens und Verfügung
eines neuen Verfahrens.

V

Nachdem vom Gemeinderathe Ortmayer
eingewendete Kontokorrent vom 9 d. Mts. sah der
Gemeinderath Josef Herrmann & Sohn
Schmiedmeister Franz auf dem Wege am Einsprung
gegeben. Der Einsprecher Herrmann sah
sich veranlasst, die Schmiedarbeiten zu
den Gemeindehäusern zu Handen Ortmayer
Josef vom Gemeinderath genehmigen Abzuändern
Verfügung. Schmiedmeister Ortmayer Abzuändern
Schätzung

VI

In Folge Verfügung vom 3 cr. Tage ist dem Gemeinderath
die Einsprache gegen die Herrnmeisterstelle Josef
Ortmayer Josef Verfügung vom. Es stellt sich nun
Nachweis zu Handen mit Hinweis der Abweisung
Fall der Einsprechenden zu Einsehen.

III

Jede Stimme verliert die Stimmberechtigung
wenn sie 4 Versammlungen unentschuldigt versäumt
oder 8 mal mit Strafe belegt wurde. Sie kann
jedoch wieder erlangt werden durch Zahlung
der rückständigen Strafen und Beibringung
der Bescheinigung über die Entschuldigung
der Versäumnisse.

IV

Jede Stimme verliert ihre Berechtigung
wenn sie 4 Versammlungen hintereinander
ohne Entschuldigung versäumt hat.

V

Jede Stimme darf höchstens 5 Stimmen auf
sich vereinigen. Sie kann mit 5 eigenen
Stimmen 22½ Stimmen auf sich vereinigen
und zwar in der Weise, daß sie mit
einer Vollmacht versehen wird.

VI

Jede Stimme darf höchstens speziell
einen stehenden Stimmenvertreter haben.
Dann mit 5 eigenen 4 Stimmen
für abwesende, zusammen demnach 9
Stimmen vertreten. Der Vertreter muß
der Gesellschaft mindestens eine Woche
vor der ordentlichen Zahlungszeit von 90
per post und 1 November cr.
ab. Andernfalls ist die Stelle

Zahlungsfrist für Einzahlung bei Versäumnis

Zahlung bei Strafe der Ausschließung

Einzahlungsfrist Stimmen.

Ersatzmann bei Stimmenvertretung

Ordnung der Einwohnerschaft

VII

Die Pflicht, den Einwohnern Schutz gegen
innere und äußere Feinde zu leisten, erfordert
Kräfte, die nur durch eine militärische Verfas-
sung aufgebracht werden können. Jeder muß
sich der Waffenübung unterwerfen, damit
sie im Nothfall mit Muth und Einsicht
gebraucht werden können. Auf den Vorstädten
ist die Errichtung einer Schützengilde
vorgeschrieben, und jeder Bürger ist verbun-
den, sich in dieselbe aufnehmen zu lassen.
Die Gilde hat ihre eigene Ordnung, und
ihre Versammlungen werden durch Trommel-
schlag angekündigt. Jeder Schütze muß
sich mit Gewehr und Munition versehen,
und bei Strafe zu den Übungen erscheinen.
Auch kann der Vorsteher der Gilde jeden
Schützen zu Wachen und Patrouillen
anhalten. Die Gilde hat ihre eigene Fahne,
und jeder Schütze muß sich mit Pulver
und Blei versehen, um bei Feuersgefahr
sogleich zu Hause zu sein. Wer sich
weigert, der Einladung zu folgen, oder
sich nicht gehorsam bezeigt, wird in eine
Strafe von 1 Rthlr. verurtheilt. Wer
sich ohne Erlaubniß von der Gilde
entfernt, oder sich nicht gehorsam
bezeigt, wird in eine Strafe von 2 Rthlr.
verurtheilt. Wer sich ohne Erlaubniß
von der Gilde entfernt, oder sich nicht
gehorsam

[illegible]

VII

[illegible]

VIII

[illegible]

[illegible] Bestimmung der [illegible] [illegible]
[illegible] Ergänzung eines [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

X

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Herrn Bürker Jahrgeld zu Kindheiten
wiederholt Beschäftigung mit Vermessungen
Herrschaften und Nummer zu anerkennen,
sowie Fortsetzung über den Zweig.
Schrift anzuschaffen.

XIX

Weitere Bezeichnung betreffend die Vermessung der Gemeinde Lecks und weitere Leitung zu ertheilen. — Vermessung der Gemeinde Lecks

X

Theilung der Gemeinde Stemmen mit der Gemeinde Ottenhausen und Anweisung genauer Vermessung der Grenzen zwischen beiden Gemeinden. — Theilung der Gemeinde Stemmen und Ottenhausen.

XV

Die Gemeinde Stemmen mit Ottenhausen wegen der Theilung der Gemeinde Stemmen und Ottenhausen

XII

XIII

XIV

XV

Beschluß der Gemeinderath

wegen verwandlung, der Beschränkung

bestehenden Gemeindeland betreffend

XII

Der Gemeinderath beschließt mit 7 Stimmen gegen drei die Widersprüche gegen den Beschluß des Gemeinderathes, die Gemeinde-Angehörigkeit betreffend, die Gemeinde-Angehörigkeit Alexandrowsk

Der Gemeinderath beschließt mit 7 Stimmen gegen drei die Widersprüche gegen den Beschluß des Gemeinderathes, die Gemeinde-Angehörigkeit betreffend, die Gemeinde-Angehörigkeit Alexandrowsk

XIII

Der Gemeinderath beschließt der Anzeige des Bürgermeisters Blank und einstimmig die Widerspruchsbeschwerde des H. Gemeindemitgliedes Peter Heinrich Schmidt zu bewilligen und die Gemeinde-Angehörigkeit des Peter Heinrich Schmidt mit Ausschluß seiner Ehefrau und der 3 minderjährigen Kinder, Alexandrowsk mit Ausschluß seiner minderjährigen Kinder, des H. Peter Schmidt, des Heinrich Wilhelm und der Elisabeth Schmidt nach Alexandrowsk zu verweisen. Anmerkungsbestätigungen

Uhrsberry Nat Lucy garnished and
Lucy mixed sour with Nat Ashberry pot yeast Pie
pricked for the Pie.

Gemeinde-Rath

Kann Beschluß über gehörige Anordnung der Columnen die Gemeinde-Rechnung pro 1. Mai 1848 bis dahin 1849 der Gemeinde-Rechnung pro 1. Mai 1849 bis dahin 1850 vorgelegt werden.

XIV

Der Gemeinde-Rath beschließt, daß Herr Gemeinde-Rath Ehrenfeuchter Ehrenfeuchter und Bürgermeister Lehmann Lehmann pro 1848 jeder Seite pro 1. Mai 1848 ab mit pro 3 Jahre pro 1851 zu engagiren sind. Die Anstellung der Gehilfen bei der Gemeinde-Rechnung soll genehmigt werden.

XV

Der Gemeinde-Rath beschließt mit 3 gegen 2 Stimmen, daß Herr Gemeinde-Rath Ehrenfeuchter mit dem jährlichen Gehalt von 50 Thlr. angestellt und Bürgermeister Lehmann mit 40 Thlr. jährlichen Gehalt bestätigt werden soll. Der Gemeinde-Rath Ehrenfeuchter soll jedoch nicht mehr als 2 Tage in der Woche auf dem Rathhause sein.

Herr Gemeinde-Rath Ehrenfeuchter und Bürgermeister Lehmann stimmen gegen diesen Beschluß.

Peter Heibel Jacob Speicher
P. Breuning A. Ackert Jun. Ludwig
J. Heibel Weigner
Jacob Ehrenfeuchter
Heidorf.

Schildberger

Verhandlungen
über Einführung
einer Schul-
ordnung für die
Volksschulen
des Cantons
Zürich.

Sitzung vom 11 November

Es werden auf gestern eingeforderte Berichte über
Einführung der Schulordnung, Gemeinden
folgende Fragen gestellt und Antwort
darüber verlangt.

I

Ist die Schule in Ihrer Gemeinde mit Lehrmittel
hinlänglich versehen? Geht man hier ist eine
neue Auflage derselben nöthig? Kann
solche auf gleiche Art wie bisher besorgt
werden. Ist es nicht etwa billig den Lehrern
2 oder 3 Exemplare zu geben.
Ist Schulfond, Einkommen Lehrer und Schul-
kasse hinlänglich um eine Verbesserung
zu treffen.
Sind Lehrer, Schulpflege und Schulkinder
mit der Schule zufrieden? Ist eine Verbesserung
nöthig? Wie könnte solche bewerkstelligt
werden.

II

Nach Vorschrift des Gesetzes soll Lehrer zum Amt
Pfarrer etc. immer von einigen Gemeinden
wählig berufen und Verkehr gestellt werden
Ist diese Einrichtung gut? Ist Gemeinde
Lehrer Pfarrer zufrieden? Ist Lehrer
zu Erfüllung seiner Pflichten hinlänglich
Besoldung? Ist Lehrer hinlänglich
Gelegenheit sich weiter auszubilden?
Ist Pfarrer hinlänglich Gelegenheit
sich mit Schule bekannt zu machen?
Ist Gemeinde Schulpflege
Lehrer Pfarrer
Ist Lehrer
Pfarrer Gehilfe
Ist Meyer
Pfarrer Hausen
Ist Spreiter
Pfarrer Mauer

1871.

I. 283

Gemeinderath.
Sitzung.

Der Gemeinderath genehmigt die Anmeldung der Ortsbehörde und der Landesregierung für die Herrn Gehl und Wilhelm Weth, Kaufleute in Wien, zu einer neuen Verleihung für Gehl und Wilhelm Weth, dass Gehl verpflichtet sein soll, in der Gemeinde Hainfeld ein Haus mit Stallung und Wagenremise zu bauen und dasselbe binnen 2 Jahren vollständig fertig zu stellen, und dass

[illegible]

[illegible] [illegible]

III

[illegible]

IV

[illegible]

V

[illegible]

III.

Der Gemeinderath beschließt in Betreff der Besetzung der vakanten Lehrstelle in Rüti nichts weiteres vorzukehren, da wenigstens 20 Kinder weniger als 40 Kinder sind, und in Betracht, daß die Besetzung der Lehrstelle Fischenthal, da die Besetzung mit 40 Kinder vorgenommen wird.

Zu Kenntniß genommen.

IV.

Der Gemeinderath faßte den Konstituirungsbeschluß wie folgt:

Der Präsident, Herr Pfarrer Schulthess in Fischenthal.
Der Vizepräsident, Herr Pfarrer Schulthess in Wald.
Der Aktuar, Herr Pfarrer Schulthess in Fischenthal.

Diese Zusammensetzung wird mit einstimmigem Mehr genehmigt.

Zu Kenntniß genommen.

V.

Zur Begutachtung des Gemeinderathsbeschlusses betreffend Errichtung einer Gemeindsschule in Gibswil wird eine Kommission bestehend aus den Herren Pfarrer Schulthess in Fischenthal, Pfarrer Schulthess in Wald und Gemeinderath Hegi in Gibswil bestellt.

Diese Kommission hat sich mit dem Gegenstande zu befassen und Bericht und Antrag an den Gemeinderath zu hinterbringen.

Ehren Deputirten Gemeinderath Stadt Bern.

Vorgeladen, erschienen und unterschrieben.

Herr Gemeinderathspräsident Stettler eröffnet die Sitzung, ersucht den Herrn Gemeinderathsschreiber Fetscherin, den Namensaufruf vorzunehmen, und ersucht die Herren Gemeinderäthe, sich über die Einberufung der Gemeinde Versammlung auf Sonntag den 19ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, in der Kirche zu Bümpliz, über folgende Traktanden zu berathen und Bericht und Antrag zu hinterbringen.

1. Gemeindewahl Mitglied des Amtes Seftigen, an Herrn Gottfried Jenny, Fürsprech, Amtes Gerichtsschreiber, Amtes Bern, mit Beibehaltung seiner bisherigen Stelle.

2. Gemeindewahl Mitglied des Amtes Seftigen, an Herrn Gottfried Jenny, Fürsprech, Amtes Gerichtsschreiber, Amtes Bern, mit Beibehaltung seiner bisherigen Stelle.

3. Gemeindewahl Mitglied des Amtes Seftigen, an Herrn Gottfried Jenny, Fürsprech, Amtes Gerichtsschreiber, Amtes Bern, mit Beibehaltung seiner bisherigen Stelle.

Vorgeladen, erschienen und unterschrieben.

Monnier
Albert Stettler
Präsident
Weingart
Fetscherin
Gemeinderathsschreiber

Verhandelt Schwelm den 29 September 1871

Vorgemerkte
Personen
a Fabrikbesitzer
Wilhelm Carl
Hugo Hasenclever
b Kaufmann
Wilhelm Hasenclever
1 Carl Zeiler
2 Carl Spannhorst
3 Carl Meyer
4 Carl Hermes
5 Carl Oberste.
6 Carl Carles
7 Carl Hellmeyer
8 Gg Lewis
9 Carl Hellmeyer
10 Carl Eisenhuis
11 Gus Albert
12 Carl Terhorst
13 Carl Zoll

Sind heute auf Termin vorschriftsmäßig versammelt.
Der Gemeinderath Vorsteher Bürgermeister Hasenclever
Beigeordneter Carl Hasenclever
Schöffen Carl Hasenclever

I

Ist in Gemäßheit Verfügung von Termin stattgefunden
Ersatzwahl anstelle 13 Mitglieder Gemeinderath
an Stelle ausscheidenden Mitglieder Wilhelm
Hasenclever in Gemäßheit Verfügung Königlichen
Landrathsamt in Lennep vom 7 Juli 1871 vorgenommen
und Resultat Wahl ergeben wie folgt
Es sind 1330 Stimmberechtigte in der Gemeinde
vorhanden und haben 1310 Stimmen abgegeben
in der Liste pro 1872 eingetragen sind
und ist somit Termin gültig

II

Ist Wahl Vorsteher Gemeinde Schmidthalle
Stimmen 8 Vorsteher 1 Stimmen ungültig
Vorsteher Carl Hasenclever Schmidthalle
Stimmen 8 Vorsteher 1 Stimmen ungültig
Stimmen 8 Vorsteher 1 Stimmen ungültig
Stimmen 8 Vorsteher 1 Stimmen ungültig

Abschrift des Protokolls
über die Verhandlung vom 15. Juli 1872

IV

Der Gutsbesitzer Johann Heinrich Friedrich Wilhelm Ludwig Voss zu Tonndorf hat unterm 15. Juli 1872 sein Gesuch eingereicht, den Zustand des Grundstücks Tonndorf Nr. 11 zu Allodialgut und Lehngut Nr. 1 zu Stammgut Tonndorf aufgehoben und mit den beiden Söhnen Friedrich Wilhelm Ludwig Voss und Johann Heinrich Voss Verträge wegen Übernahme des Stammgutes abgeschlossen zu haben.

V

Der Gutsbesitzer Johann Heinrich Friedrich Wilhelm Ludwig Voss zu Tonndorf hat unterm 15. Juli 1872 sein Gesuch eingereicht, den Zustand des Grundstücks Tonndorf Nr. 11 zu Allodialgut und Lehngut Nr. 1 zu Stammgut Tonndorf aufgehoben und mit den beiden Söhnen Friedrich Wilhelm Ludwig Voss und Johann Heinrich Voss Verträge wegen Übernahme des Stammgutes abgeschlossen zu haben.

VI

Die Verhandlung ist heute vollzogen worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

VII

Der Gutsbesitzer Johann Heinrich Friedrich Wilhelm Ludwig Voss zu Tonndorf hat unterm 15. Juli 1872 sein Gesuch eingereicht, den Zustand des Grundstücks Tonndorf Nr. 11 zu Allodialgut und Lehngut Nr. 1 zu Stammgut Tonndorf aufgehoben und mit den beiden Söhnen Friedrich Wilhelm Ludwig Voss und Johann Heinrich Voss Verträge wegen Übernahme des Stammgutes abgeschlossen zu haben.

IV

V

VI

VII

VIII

Die Gemeinde-Rechnungen pro 1866 sowie auch die Gemeinde-Voranschläge pro 1868 wurden die Rechnungen und Voranschläge vorgelegt und nach Prüfung derselben als richtig befunden, dieselben genehmigt.

VIIII

Der Gemeinderath Obrecht Nr. I. L. 2 [illegible] pro [illegible] Forderung [illegible] Klage pro [illegible] auf den Betrag der Forderung [illegible] Gemeinderath [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinderath [illegible] Gemeinde [illegible]

X

Die Gemeinde-Rechnungen [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde

XIII

Die Gemeinderathssitzungen sind öffentlich. Sie können auf Verlangen des Vorstehers oder auf Begehren des Bezirksamtes oder der Gemeinderäthe mit Beschluß des Gemeinderathes auch geheim gehalten werden. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsteher und dem Schreiber zu unterzeichnen ist. Jedem Gemeindemitgliede ist gestattet, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

Sitzungsöffentlichkeit

XIV

Der Gemeinderath kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

Beschlußfähigkeit

X

Der Gemeinderath hat den Eintritt in eine gütliche Vereinigung mit den Gegnern in allen Streitsachen, welche [illegible] die Gemeinde betreffen, zu versuchen. Zu diesem Behufe hat er aus seiner Mitte [illegible] Vermittler zu wählen, welche mit den Vermittlern der Gegner [illegible] Vergleichsverhandlungen zu pflegen haben.

[illegible]

XII

[illegible]

XIII

[illegible]

XIIII

[illegible]

[illegible]

XII

[illegible]

XI

[illegible]

XII

[illegible]

XIII

[illegible]

XIV

[illegible]

Jenner

Sitzung der Gemeinde-Vertretung der Landgemeinde Pesch im Gemeindehause zu Pesch

Mitglieder
Johann Bruchhof
Peter Altmeyer
Peter Brunig
Peter Gerbel
Peter Meyer
Jos. Obert
Johann Peltzer
Franz Lang
Adolf Peltzer
Herm. Zimmermann
Paul Terbeck
Jos. Peltzmann

Verhandelt in Pesch den 22 Dezember 1871

In der auf heute eine ausserordentliche Gemeinde-Vertretungssitzung anberaumten Gemeinde-Vertretungs-Sitzung sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

I

Bestätigung der Gemeinderechnung

Die Gemeinderechnung pro 1870 mit Einnahme und Ausgabe von 1356 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. ist von der Königlichen Regierung zu Aachen unter dem 29 Dezember d. J. dahin revidirt worden, dass die Einnahme um 36 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. und die Ausgabe um 36 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zu ermässigen sind.

II

Die Gemeinde-Vertretung beschliesst, die Gemeindesteuer für das Jahr 1872 nach folgenden Sätzen zu erheben:

Von 7 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag 1 Thlr. 20 Sgr.
Von 7 Thlr. Gebäudesteuer-Nutzungswerth 1 Thlr. 20 Sgr.
Von 7 Thlr. Gewerbesteuer-Klassensteuer 1 Thlr. 20 Sgr.
Von 7 Thlr. Gewerbesteuer-Ertragsteuer 1 Thlr. 20 Sgr.
Von 7 Thlr. Einkommensteuer 1 Thlr. 20 Sgr.
Von 1 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag 4 Sgr. 3 Pf.
Von 1 Thlr. Gebäudesteuer-Nutzungswerth 4 Sgr. 3 Pf.
Von 1 Thlr. Gewerbesteuer-Klassensteuer 4 Sgr. 3 Pf.
Von 1 Thlr. Gewerbesteuer-Ertragsteuer 4 Sgr. 3 Pf.
Von 1 Thlr. Einkommensteuer 4 Sgr. 3 Pf.
Von 1 Thlr. Gewerbesteuer-Betriebskapital

Sessionsprotokoll der Gemeinderathssitzung

I

I

Name, Vorname und Stand des Gemeindebürgers, welcher die Aufnahme in den hiesigen Gemeindeverband ansucht.

Tag der Einreichung des Gesuches.

II

Name, Vorname und Stand des Gemeindebürgers, welcher aus dem hiesigen Gemeindeverband austritt.

Tag der Einreichung des Gesuches.

Uebertrag der Einnahmen

III.

Da Staatsbeamte des Kreises Spremberg Vollmachten zu Führung von Prozessen Einzelner ihres Amtes ertheilen, Dieselben jedoch für ihre Thätigkeit Gebühren beanspruchen, welche Parteien zu entrichten haben, so ist Folgendes zur Kenntniß der Herren Amts Vorsteher.

Vollmachten dürfen zum Gebrauch bei Gerichten nur von Vollmachtgebern selbst, nicht von Amtswegen ausgestellt werden. Die Vollmachtgeber haben für Stempel und Schreibgebühren zu entrichten

1) wenn ihre Vermögensumstände 25 Thlr. nicht übersteigen, 2 Sgr.
2) wenn ihr Vermögen 25 Thlr. übersteigt, aber 50 Thlr. nicht übersteigt, 4 Sgr.
3) wenn ihr Vermögen 50 Thlr. übersteigt, aber 100 Thlr. nicht übersteigt, 6 Sgr.
4) wenn ihr Vermögen 100 Thlr. übersteigt, aber 200 Thlr. nicht übersteigt, 8 Sgr.
5) wenn ihr Vermögen 200 Thlr. übersteigt, aber 400 Thlr. nicht übersteigt, 12 Sgr.
6) wenn ihr Vermögen 400 Thlr. übersteigt, aber 800 Thlr. nicht übersteigt, 16 Sgr.
7) wenn ihr Vermögen 800 Thlr. übersteigt, aber 1600 Thlr. nicht übersteigt, 20 Sgr.
8) wenn ihr Vermögen 1600 Thlr. übersteigt, aber 3200 Thlr. nicht übersteigt, 1 Thlr.
9) wenn ihr Vermögen 3200 Thlr. übersteigt, aber 6400 Thlr. nicht übersteigt, 1 Thlr. 12 Sgr.
10) wenn ihr Vermögen 6400 Thlr. übersteigt, aber 12800 Thlr. nicht übersteigt, 2 Thlr.
11) wenn ihr Vermögen 12800 Thlr. übersteigt, aber 25600 Thlr. nicht übersteigt, 3 Thlr.
12) wenn ihr Vermögen 25600 Thlr. übersteigt, aber 51200 Thlr. nicht übersteigt, 4 Thlr.
13) wenn ihr Vermögen 51200 Thlr. übersteigt, aber 102400 Thlr. nicht übersteigt, 5 Thlr.
14) wenn ihr Vermögen 102400 Thlr. übersteigt, aber 204800 Thlr. nicht übersteigt, 6 Thlr.
15) wenn ihr Vermögen 204800 Thlr. übersteigt, aber 409600 Thlr. nicht übersteigt, 7 Thlr.
16) wenn ihr Vermögen 409600 Thlr. übersteigt, aber 819200 Thlr. nicht übersteigt, 8 Thlr.
17) wenn ihr Vermögen 819200 Thlr. übersteigt, aber 1638400 Thlr. nicht übersteigt, 9 Thlr.
18) wenn ihr Vermögen 1638400 Thlr. übersteigt, aber 3276800 Thlr. nicht übersteigt, 10 Thlr.
19) wenn ihr Vermögen 3276800 Thlr. übersteigt, aber 6553600 Thlr. nicht übersteigt, 11 Thlr.
20) wenn ihr Vermögen 6553600 Thlr. übersteigt, aber 13107200 Thlr. nicht übersteigt, 12 Thlr.
21) wenn ihr Vermögen 13107200 Thlr. übersteigt, aber 26214400 Thlr. nicht übersteigt, 13 Thlr.
22) wenn ihr Vermögen 26214400 Thlr. übersteigt, aber 52428800 Thlr. nicht übersteigt, 14 Thlr.
23) wenn ihr Vermögen 52428800 Thlr. übersteigt, aber 104857600 Thlr. nicht übersteigt, 15 Thlr.
24) wenn ihr Vermögen 104857600 Thlr. übersteigt, aber 209715200 Thlr. nicht übersteigt, 16 Thlr.
25) wenn ihr Vermögen 209715200 Thlr. übersteigt, aber 419430400 Thlr. nicht übersteigt, 17 Thlr.
26) wenn ihr Vermögen 419430400 Thlr. übersteigt, aber 838860800 Thlr. nicht übersteigt, 18 Thlr.
27) wenn ihr Vermögen 838860800 Thlr. übersteigt, aber 1677721600 Thlr. nicht übersteigt, 19 Thlr.
28) wenn ihr Vermögen 1677721600 Thlr. übersteigt, aber 3355443200 Thlr. nicht übersteigt, 20 Thlr.
29) wenn ihr Vermögen 3355443200 Thlr. übersteigt, aber 6710886400 Thlr. nicht übersteigt, 21 Thlr.
30) wenn ihr Vermögen 6710886400 Thlr. übersteigt, aber 13421772800 Thlr. nicht übersteigt, 22 Thlr.
31) wenn ihr Vermögen 13421772800 Thlr. übersteigt, aber 26843545600 Thlr. nicht übersteigt, 23 Thlr.
32) wenn ihr Vermögen 26843545600 Thlr. übersteigt, aber 53687091200 Thlr. nicht übersteigt, 24 Thlr.
33) wenn ihr Vermögen 53687091200 Thlr. übersteigt, aber 107374182400 Thlr. nicht übersteigt, 25 Thlr.
34) wenn ihr Vermögen 107374182400 Thlr. übersteigt, aber 214748364800 Thlr. nicht übersteigt, 26 Thlr.
35) wenn ihr Vermögen 214748364800 Thlr. übersteigt, aber 429496729600 Thlr. nicht übersteigt, 27 Thlr.
36) wenn ihr Vermögen 429496729600 Thlr. übersteigt, aber 858993459200 Thlr. nicht übersteigt, 28 Thlr.
37) wenn ihr Vermögen 858993459200 Thlr. übersteigt, aber 1717986918400 Thlr. nicht übersteigt, 29 Thlr.
38) wenn ihr Vermögen 1717986918400 Thlr. übersteigt, aber 3435973836800 Thlr. nicht übersteigt, 30 Thlr.
39) wenn ihr Vermögen 3435973836800 Thlr. übersteigt, aber 6871947673600 Thlr. nicht übersteigt, 31 Thlr.
40) wenn ihr Vermögen 6871947673600 Thlr. übersteigt, aber 13743895347200 Thlr. nicht übersteigt, 32 Thlr.
41) wenn ihr Vermögen 13743895347200 Thlr. übersteigt, aber 27487790694400 Thlr. nicht übersteigt, 33 Thlr.
42) wenn ihr Vermögen 27487790694400 Thlr. übersteigt, aber 54975581388800 Thlr. nicht übersteigt, 34 Thlr.
43) wenn ihr Vermögen 54975581388800 Thlr. übersteigt, aber 109951162777600 Thlr. nicht übersteigt, 35 Thlr.
44) wenn ihr Vermögen 109951162777600 Thlr. übersteigt, aber 219902325555200 Thlr. nicht übersteigt, 36 Thlr.
45) wenn ihr Vermögen 219902325555200 Thlr. übersteigt, aber 439804651110400 Thlr. nicht übersteigt, 37 Thlr.
46) wenn ihr Vermögen 439804651110400 Thlr. übersteigt, aber 879609302220800 Thlr. nicht übersteigt, 38 Thlr.
47) wenn ihr Vermögen 879609302220800 Thlr. übersteigt, aber 1759218604441600 Thlr. nicht übersteigt, 39 Thlr.
48) wenn ihr Vermögen 1759218604441600 Thlr. übersteigt, aber 3518437208883200 Thlr. nicht übersteigt, 40 Thlr.
49) wenn ihr Vermögen 3518437208883200 Thlr. übersteigt, aber 7036874417766400 Thlr. nicht übersteigt, 41 Thlr.
50) wenn ihr Vermögen 7036874417766400 Thlr. übersteigt, aber 14073748835532800 Thlr. nicht übersteigt, 42 Thlr.
51) wenn ihr Vermögen 14073748835532800 Thlr. übersteigt, aber 28147497671065600 Thlr. nicht übersteigt, 43 Thlr.
52) wenn ihr Vermögen 28147497671065600 Thlr. übersteigt, aber 56294995342131200 Thlr. nicht übersteigt, 44 Thlr.
53) wenn ihr Vermögen 56294995342131200 Thlr. übersteigt, aber 112589990684262400 Thlr. nicht übersteigt, 45 Thlr.
54) wenn ihr Vermögen 112589990684262400 Thlr. übersteigt, aber 225179981368524800 Thlr. nicht übersteigt, 46 Thlr.
55) wenn ihr Vermögen 225179981368524800 Thlr. übersteigt, aber 450359962737049600 Thlr. nicht übersteigt, 47 Thlr.
56) wenn ihr Vermögen 450359962737049600 Thlr. übersteigt, aber 900719925474099200 Thlr. nicht übersteigt, 48 Thlr.
57) wenn ihr Vermögen 900719925474099200 Thlr. übersteigt, aber 1801439850948198400 Thlr. nicht übersteigt, 49 Thlr.
58) wenn ihr Vermögen 1801439850948198400 Thlr. übersteigt, aber 3602879701896396800 Thlr. nicht übersteigt, 50 Thlr.
59) wenn ihr Vermögen 3602879701896396800 Thlr. übersteigt, aber 7205759403792793600 Thlr. nicht übersteigt, 51 Thlr.
60) wenn ihr Vermögen 7205759403792793600 Thlr. übersteigt, aber 14411518807585587200 Thlr. nicht übersteigt, 52 Thlr.
61) wenn ihr Vermögen 14411518807585587200 Thlr. übersteigt, aber 28823037615171174400 Thlr. nicht übersteigt, 53 Thlr.
62) wenn ihr Vermögen 28823037615171174400 Thlr. übersteigt, aber 57646075230342348800 Thlr. nicht übersteigt, 54 Thlr.
63) wenn ihr Vermögen 57646075230342348800 Thlr. übersteigt, aber 115292150460684697600 Thlr. nicht übersteigt, 55 Thlr.
64) wenn ihr Vermögen 115292150460684697600 Thlr. übersteigt, aber 230584300921369395200 Thlr. nicht übersteigt, 56 Thlr.
65) wenn ihr Vermögen 230584300921369395200 Thlr. übersteigt, aber 461168601842738790400 Thlr. nicht übersteigt, 57 Thlr.
66) wenn ihr Vermögen 461168601842738790400 Thlr. übersteigt, aber 922337203685477580800 Thlr. nicht übersteigt, 58 Thlr.
67) wenn ihr Vermögen 922337203685477580800 Thlr. übersteigt, aber 1844674407370955161600 Thlr. nicht übersteigt, 59 Thlr.
68) wenn ihr Vermögen 1844674407370955161600 Thlr. übersteigt, aber 3689348814741910323200 Thlr. nicht übersteigt, 60 Thlr.
69) wenn ihr Vermögen 3689348814741910323200 Thlr. übersteigt, aber 7378697629483820646400 Thlr. nicht übersteigt, 61 Thlr.
70) wenn ihr Vermögen 7378697629483820646400 Thlr. übersteigt, aber 14757395258967641292800 Thlr. nicht übersteigt, 62 Thlr.
71) wenn ihr Vermögen 14757395258967641292800 Thlr. übersteigt, aber 29514790517935282585600 Thlr. nicht übersteigt, 63 Thlr.
72) wenn ihr Vermögen 29514790517935282585600 Thlr. übersteigt, aber 59029581035870565171200 Thlr. nicht übersteigt, 64 Thlr.
73) wenn ihr Vermögen 59029581035870565171200 Thlr. übersteigt, aber 118059162071741130342400 Thlr. nicht übersteigt, 65 Thlr.
74) wenn ihr Vermögen 118059162071741130342400 Thlr. übersteigt, aber 236118324143482260684800 Thlr. nicht übersteigt, 66 Thlr.
75) wenn ihr Vermögen 236118324143482260684800 Thlr. übersteigt, aber 472236648286964521369600 Thlr. nicht übersteigt, 67 Thlr.
76) wenn ihr Vermögen 472236648286964521369600 Thlr. übersteigt, aber 944473296573929042739200 Thlr. nicht übersteigt, 68 Thlr.
77) wenn ihr Vermögen 944473296573929042739200 Thlr. übersteigt, aber 1888946593147858085478400 Thlr. nicht übersteigt, 69 Thlr.
78) wenn ihr Vermögen 1888946593147858085478400 Thlr. übersteigt, aber 3777893186295716170956800 Thlr. nicht übersteigt, 70 Thlr.
79) wenn ihr Vermögen 3777893186295716170956800 Thlr. übersteigt, aber 7555786372591432341913600 Thlr. nicht übersteigt, 71 Thlr.
80) wenn ihr Vermögen 7555786372591432341913600 Thlr. übersteigt, aber 15111572745182864683827200 Thlr. nicht übersteigt, 72 Thlr.
81) wenn ihr Vermögen 15111572745182864683827200 Thlr. übersteigt, aber 30223145490365729367654400 Thlr. nicht übersteigt, 73 Thlr.
82) wenn ihr Vermögen 30223145490365729367654400 Thlr. übersteigt, aber 60446290980731458735308800 Thlr. nicht übersteigt, 74 Thlr.
83) wenn ihr Vermögen 60446290980731458735308800 Thlr. übersteigt, aber 120892581961462917470617600 Thlr. nicht übersteigt, 75 Thlr.
84) wenn ihr Vermögen 120892581961462917470617600 Thlr. übersteigt, aber 241785163922925834941235200 Thlr. nicht übersteigt, 76 Thlr.
85) wenn ihr Vermögen 241785163922925834941235200 Thlr. übersteigt, aber 483570327845851669882470400 Thlr. nicht übersteigt, 77 Thlr.
86) wenn ihr Vermögen 483570327845851669882470400 Thlr. übersteigt, aber 967140655691703339764940800 Thlr. nicht übersteigt, 78 Thlr.
87) wenn ihr Vermögen 967140655691703339764940800 Thlr. übersteigt, aber 1934281311383406679529881600 Thlr. nicht übersteigt, 79 Thlr.
88) wenn ihr Vermögen 1934281311383406679529881600 Thlr. übersteigt, aber 3868562622766813359059763200 Thlr. nicht übersteigt, 80 Thlr.
89) wenn ihr Vermögen 3868562622766813359059763200 Thlr. übersteigt, aber 7737125245533626718119526400 Thlr. nicht übersteigt, 81 Thlr.
90) wenn ihr Vermögen 7737125245533626718119526400 Thlr. übersteigt, aber 15474250491067253436239052800 Thlr. nicht übersteigt, 82 Thlr.
91) wenn ihr Vermögen 15474250491067253436239052800 Thlr. übersteigt, aber 30948500982134506872478105600 Thlr. nicht übersteigt, 83 Thlr.
92) wenn ihr Vermögen 30948500982134506872478105600 Thlr. übersteigt, aber 61897001964269013744956211200 Thlr. nicht übersteigt, 84 Thlr.
93) wenn ihr Vermögen 61897001964269013744956211200 Thlr. übersteigt, aber 123794003928538027489912422400 Thlr. nicht übersteigt, 85 Thlr.
94) wenn ihr Vermögen 123794003928538027489912422400 Thlr. übersteigt, aber 247588007857076054979824844800 Thlr. nicht übersteigt, 86 Thlr.
95) wenn ihr Vermögen 247588007857076054979824844800 Thlr. übersteigt, aber 495176015714152109959649689600 Thlr. nicht übersteigt, 87 Thlr.
96) wenn ihr Vermögen 495176015714152109959649689600 Thlr. übersteigt, aber 990352031428304219919299379200 Thlr. nicht übersteigt, 88 Thlr.
97) wenn ihr Vermögen 990352031428304219919299379200 Thlr. übersteigt, aber 1980704062856608439838598758400 Thlr. nicht übersteigt, 89 Thlr.
98) wenn ihr Vermögen 1980704062856608439838598758400 Thlr. übersteigt, aber 3961408125713216879677197516800 Thlr. nicht übersteigt, 90 Thlr.
99) wenn ihr Vermögen 3961408125713216879677197516800 Thlr. übersteigt, aber 7922816251426433759354395033600 Thlr. nicht übersteigt, 91 Thlr.
100) wenn ihr Vermögen 7922816251426433759354395033600 Thlr. übersteigt, aber 15845632502852867518708790067200 Thlr. nicht übersteigt, 92 Thlr.
101) wenn ihr Vermögen 15845632502852867518708790067200 Thlr. übersteigt, aber 31691265005705735037417580134400 Thlr. nicht übersteigt, 93 Thlr.
102) wenn ihr Vermögen 31691265005705735037417580134400 Thlr. übersteigt, aber 63382530011411470074835160268800 Thlr. nicht übersteigt, 94 Thlr.
103) wenn ihr Vermögen 63382530011411470074835160268800 Thlr. übersteigt, aber 126765060022822940149670320537600 Thlr. nicht übersteigt, 95 Thlr.
104) wenn ihr Vermögen 126765060022822940149670320537600 Thlr. übersteigt, aber 253530120045645880299340641075200 Thlr. nicht übersteigt, 96 Thlr.
105) wenn ihr Vermögen 253530120045645880299340641075200 Thlr. übersteigt, aber 507060240091291760598681282150400 Thlr. nicht übersteigt, 97 Thlr.
106) wenn ihr Vermögen 507060240091291760598681282150400 Thlr. übersteigt, aber 1014120480182583521197362564300800 Thlr. nicht übersteigt, 98 Thlr.
107) wenn ihr Vermögen 1014120480182583521197362564300800 Thlr. übersteigt, aber 2028240960365167042394725128601600 Thlr. nicht übersteigt, 99 Thlr.
108) wenn ihr Vermögen 2028240960365167042394725128601600 Thlr. übersteigt, aber 4056481920730334084789450257203200 Thlr. nicht übersteigt, 100 Thlr.
109) wenn ihr Vermögen 4056481920730334084789450257203200 Thlr. übersteigt, aber 8112963841460668169578900514406400 Thlr. nicht übersteigt, 101 Thlr.
110) wenn ihr Vermögen 8112963841460668169578900514406400 Thlr. übersteigt, aber 16225927682921336339157801028812800 Thlr. nicht übersteigt, 102 Thlr.
111) wenn ihr Vermögen 16225927682921336339157801028812800 Thlr. übersteigt, aber 32451855365842672678315602057625600 Thlr. nicht übersteigt, 103 Thlr.
112) wenn ihr Vermögen 32451855365842672678315602057625600 Thlr. übersteigt, aber 64903710731685345356631204115251200 Thlr. nicht übersteigt, 104 Thlr.
113) wenn ihr Vermögen 64903710731685345356631204115251200 Thlr. übersteigt, aber 129807421463370690713262408230502400 Thlr. nicht übersteigt, 105 Thlr.
114) wenn ihr Vermögen 129807421463370690713262408230502400 Thlr. übersteigt, aber 259614842926741381426524816461004800 Thlr. nicht übersteigt, 106 Thlr.
115) wenn ihr Vermögen 259614842926741381426524816461004800 Thlr. übersteigt, aber 519229685853482762853049632922009600 Thlr. nicht übersteigt, 107 Thlr.
116) wenn ihr Vermögen 519229685853482762853049632922009600 Thlr. übersteigt, aber 1038459371706965525706099265844019200 Thlr. nicht übersteigt, 108 Thlr.
117) wenn ihr Vermögen 1038459371706965525706099265844019200 Thlr. übersteigt, aber 2076918743413931051412198531688038400 Thlr. nicht übersteigt, 109 Thlr.
118) wenn ihr Vermögen 2076918743413931051412198531688038400 Thlr. übersteigt, aber 4153837486827862102824397063376076800 Thlr. nicht übersteigt, 110 Thlr.
119) wenn ihr Vermögen 4153837486827862102824397063376076800 Thlr. übersteigt, aber 8307674973655724205648794126752153600 Thlr. nicht übersteigt, 111 Thlr.
120) wenn ihr Vermögen 8307674973655724205648794126752153600 Thlr. übersteigt, aber 16615349947311448411297588253504307200 Thlr. nicht übersteigt, 112 Thlr.
121) wenn ihr Vermögen 16615349947311448411297588253504307200 Thlr. übersteigt, aber 33230699894622896822595176507008614400 Thlr. nicht übersteigt, 113 Thlr.
122) wenn ihr Vermögen 33230699894622896822595176507008614400 Thlr. übersteigt, aber 66461399789245793645190353014017228800 Thlr. nicht übersteigt, 114 Thlr.
123) wenn ihr Vermögen 66461399789245793645190353014017228800 Thlr. übersteigt, aber 132922799578491587290380706028034457600 Thlr. nicht übersteigt, 115 Thlr.
124) wenn ihr Vermögen 132922799578491587290380706028034457600 Thlr. übersteigt, aber 265845599156983174580761412056068915200 Thlr. nicht übersteigt, 116 Thlr.
125) wenn ihr Vermögen 265845599156983174580761412056068915200 Thlr. übersteigt, aber 531691198313966349161522824112137830400 Thlr. nicht übersteigt, 117 Thlr.
126) wenn ihr Vermögen 531691198313966349161522824112137830400 Thlr. übersteigt, aber 1063382396627932698323045648224275660800 Thlr. nicht übersteigt, 118 Thlr.
127) wenn ihr Vermögen 1063382396627932698323045648224275660800 Thlr. übersteigt, aber 2126764793255865396646091296448551321600 Thlr. nicht übersteigt, 119 Thlr.
128) wenn ihr Vermögen 2126764793255865396646091296448551321600 Thlr. übersteigt, aber 4253529586511730793292182592897102643200 Thlr. nicht übersteigt, 120 Thlr.
129) wenn ihr Vermögen 4253529586511730793292182592897102643200 Thlr. übersteigt, aber 8507059173023461586584365185794205286400 Thlr. nicht übersteigt, 121 Thlr.
130) wenn ihr Vermögen 8507059173023461586584365185794205286400 Thlr. übersteigt, aber 17014118346046923173168730371588410572800 Thlr. nicht übersteigt, 122 Thlr.
131) wenn ihr Vermögen 17014118346046923173168730371588410572800 Thlr. übersteigt, aber 34028236692093846346337460743176821145600 Thlr. nicht übersteigt, 123 Thlr.
132) wenn ihr Vermögen 34028236692093846346337460743176821145600 Thlr. übersteigt, aber 68056473384187692692674921486353642291200 Thlr. nicht übersteigt, 124 Thlr.
133) wenn ihr Vermögen 68056473384187692692674921486353642291200 Thlr. übersteigt, aber 136112946768375385385349842972707284582400 Thlr. nicht übersteigt, 125 Thlr.
134) wenn ihr Vermögen 136112946768375385385349842972707284582400 Thlr. übersteigt, aber 272225893536750770770699685945414569164800 Thlr. nicht übersteigt, 126 Thlr.
135) wenn ihr Vermögen 272225893536750770770699685945414569164800 Thlr. übersteigt, aber 544451787073501541541399371890829138329600 Thlr. nicht übersteigt, 127 Thlr.
136) wenn ihr Vermögen 544451787073501541541399371890829138329600 Thlr. übersteigt, aber 1088903574147003083082798743781658276659200 Thlr. nicht übersteigt, 128 Thlr.
137) wenn ihr Vermögen 1088903574147003083082798743781658276659200 Thlr. übersteigt, aber 2177807148294006166165597487563316553318400 Thlr. nicht übersteigt, 129 Thlr.
138) wenn ihr Vermögen 2177807148294006166165597487563316553318400 Thlr. übersteigt, aber 4355614296588012332331194975126633106636800 Thlr. nicht übersteigt, 130 Thlr.
139) wenn ihr Vermögen 4355614296588012332331194975126633106636800 Thlr. übersteigt, aber 8711228593176024664662389950253266213273600 Thlr. nicht übersteigt, 131 Thlr.
140) wenn ihr Vermögen 8711228593176024664662389950253266213273600 Thlr. übersteigt, aber 17422457186352049329324779900506532426547200 Thlr. nicht übersteigt, 132 Thlr.
141) wenn ihr Vermögen 17422457186352049329324779900506532426547200 Thlr. übersteigt, aber 34844914372704098658649559801013064853094400 Thlr. nicht übersteigt, 133 Thlr.
142) wenn ihr Vermögen 34844914372704098658649559801013064853094400 Thlr. übersteigt, aber 69689828745408197317299119602026129706188800 Thlr. nicht übersteigt, 134 Thlr.
143) wenn ihr Vermögen 69689828745408197317299119602026129706188800 Thlr. übersteigt, aber 139379657490816394634598239204052259412377600 Thlr. nicht übersteigt, 135 Thlr.
144) wenn ihr Vermögen 139379657490816394634598239204052259412377600 Thlr. übersteigt, aber 278759314981632789269196478408104518824755200 Thlr. nicht übersteigt, 136 Thlr.
145) wenn ihr Vermögen 278759314981632789269196478408104518824755200 Thlr. übersteigt, aber 557518629963265578538392956816209037649510400 Thlr. nicht übersteigt, 137 Thlr.
146) wenn ihr Vermögen 557518629963265578538392956816209037649510400 Thlr. übersteigt, aber 1115037259926531157076785913632418075299020800 Thlr. nicht übersteigt, 138 Thlr.
147) wenn ihr Vermögen 1115037259926531157076785913632418075299020800 Thlr. übersteigt, aber 2230074519853062314153571827264836150598041600 Thlr. nicht übersteigt, 139 Thlr.
148) wenn ihr Vermögen 2230074519853062314153571827264836150598041600 Thlr. übersteigt, aber 4460149039706124628307143654529672301196083200 Thlr. nicht übersteigt, 140 Thlr.
149) wenn ihr Vermögen 4460149039706124628307143654529672301196083200 Thlr. übersteigt, aber 8920298079412249256614287309059344602392166400 Thlr. nicht übersteigt, 141 Thlr.
150) wenn ihr Vermögen 8920298079412249256614287309059344602392166400 Thlr. übersteigt, aber 17840596158824498513228574618118689204784332800 Thlr. nicht übersteigt, 142 Thlr.
151) wenn ihr Vermögen 17840596158824498513228574618118689204784332800 Thlr. übersteigt, aber 35681192317648997026457149236237378409568665600 Thlr. nicht übersteigt, 143 Thlr.
152) wenn ihr Vermögen 35681192317648997026457149236237378409568665600 Thlr. übersteigt, aber 71362384635297994052914298472474756819137331200 Thlr. nicht übersteigt, 144 Thlr.
153) wenn ihr Vermögen 71362384635297994052914298472474756819137331200 Thlr. übersteigt, aber 142724769270595988105828596944949513638274662400 Thlr. nicht übersteigt, 145 Thlr.
154) wenn ihr Vermögen 142724769270595988105828596944949513638274662400 Thlr. übersteigt, aber 285449538541191976211657193889899027276549324800 Thlr. nicht übersteigt, 146 Thlr.
155) wenn ihr Vermögen 285449538541191976211657193889899027276549324800 Thlr. übersteigt, aber 570899077082383952423314387779798054553098649600 Thlr. nicht übersteigt, 147 Thlr.
156) wenn ihr Vermögen 570899077082383952423314387779798054553098649600 Thlr. übersteigt, aber 1141798154164767904846628775559596109106197299200 Thlr. nicht übersteigt, 148 Thlr.
157) wenn ihr Vermögen 1141798154164767904846628775559596109106197299200 Thlr. übersteigt, aber 2283596308329535809693257551119192218212394598400 Thlr. nicht übersteigt, 149 Thlr.
158) wenn ihr Vermögen 2283596308329535809693257551119192218212394598400 Thlr. übersteigt, aber 4567192616659071619386515102238384436424789196800 Thlr. nicht übersteigt, 150 Thlr.
159) wenn ihr Vermögen 4567192616659071619386515102238384436424789196800 Thlr. übersteigt, aber 9134385233318143238773030204476768872849578393600 Thlr. nicht übersteigt, 151 Thlr.
160) wenn ihr Vermögen 9134385233318143238773030204476768872849578393600 Thlr. übersteigt, aber 18268770466636286477546060408953537745699156787200 Thlr. nicht übersteigt, 152 Thlr.
161) wenn ihr Vermögen 18268770466636286477546060408953537745699156787200 Thlr. übersteigt, aber 36537540933272572955092120817907075491398313574400 Thlr. nicht übersteigt, 153 Thlr.
162) wenn ihr Vermögen 36537540933272572955092120817907075491398313574400 Thlr. übersteigt, aber 73075081866545145910184241635814150982796627148800 Thlr. nicht übersteigt, 154 Thlr.
163) wenn ihr Vermögen 73075081866545145910184241635814150982796627148800 Thlr. übersteigt, aber 146150163733090291820368483271628301965593254297600 Thlr. nicht übersteigt, 155 Thlr.
164) wenn ihr Vermögen 146150163733090291820368483271628301965593254297600 Thlr. übersteigt, aber 292300327466180583640736966543256603931186508595200 Thlr. nicht übersteigt, 156 Thlr.
165) wenn ihr Vermögen 292300327466180583640736966543256603931186508595200 Thlr. übersteigt, aber 584600654932361167281473933086513207862373017190400 Thlr. nicht übersteigt, 157 Thlr.
166) wenn ihr Vermögen 584600654932361167281473933086513207862373017190400 Thlr. übersteigt, aber 1169201309864722334562947866173026415724746034380800 Thlr. nicht übersteigt, 158 Thlr.
167) wenn ihr Vermögen 1169201309864722334562947866173026415724746034380800 Thlr. übersteigt, aber 2338402619729444669125895732346052831449492068761600 Thlr. nicht übersteigt, 159 Thlr.
168) wenn ihr Vermögen 2338402619729444669125895732346052831449492068761600 Thlr. übersteigt, aber 4676805239458889338251791464692105662898984137523200 Thlr. nicht übersteigt, 160 Thlr.
169) wenn ihr Vermögen 4676805239458889338251791464692105662898984137523200 Thlr. übersteigt, aber 9353610478917778676503582929384211325797968275046400 Thlr. nicht übersteigt, 161 Thlr.
170) wenn ihr Vermögen 9353610478917778676503582929384211325797968275046400 Thlr. übersteigt, aber 18707220957835557353007165858768422651595936550092800 Thlr. nicht übersteigt, 162 Thlr.
171) wenn ihr Vermögen 18707220957835557353007165858768422651595936550092800 Thlr. übersteigt, aber 37414441915671114706014331717536845303191873100185600 Thlr. nicht übersteigt, 163 Thlr.
172) wenn ihr Vermögen 37414441915671114706014331717536845303191873100185600 Thlr. übersteigt, aber 74828883831342229412028663435073690606383746200371200 Thlr. nicht übersteigt, 164 Thlr.
173) wenn ihr Vermögen 74828883831342229412028663435073690606383746200371200 Thlr. übersteigt, aber 149657767662684458824057326870147381212767492400742400 Thlr. nicht übersteigt, 165 Thlr.
174) wenn ihr Vermögen 149657767662684458824057326870147381212767492400742400 Thlr. übersteigt, aber 299315535325368917648114653740294762425534984801484800 Thlr. nicht übersteigt, 166 Thlr.
175) wenn ihr Vermögen 299315535325368917648114653740294762425534984801484800 Thlr. übersteigt, aber 598631070650737835296229307480589524851069969602969600 Thlr. nicht übersteigt, 167 Thlr.
176) wenn ihr Vermögen 598631070650737835296229307480589524851069969602969600 Thlr. übersteigt, aber 1197262141301475670592458614961179049702139939205939200 Thlr. nicht übersteigt, 168 Thlr.
177) wenn ihr Vermögen 1197262141301475670592458614961179049702139939205939200 Thlr. übersteigt, aber 2394524282602951341184917229922358099404279878411878400 Thlr. nicht übersteigt, 169 Thlr.
178) wenn ihr Vermögen 2394524282602951341184917229922358099404279878411878400 Thlr. übersteigt, aber 4789048565205902682369834459844716198808559756823756800 Thlr. nicht übersteigt, 170 Thlr.
179) wenn ihr Vermögen 4789048565205902682369834459844716198808559756823756800 Thlr. übersteigt, aber 9578097130411805364739668919689432397617119513647513600 Thlr. nicht übersteigt, 171 Thlr.
180) wenn ihr Vermögen 9578097130411805364739668919689432397617119513647513600 Thlr. übersteigt, aber 19156194260823610729479337839378864795234239027295027200 Thlr. nicht übersteigt, 172 Thlr.
181) wenn ihr Vermögen 19156194260823610729479337839378864795234239027295027200 Thlr. übersteigt, aber 38312388521647221458958675678757729590468478054590054400 Thlr. nicht übersteigt, 173 Thlr.
182) wenn ihr Vermögen 38312388521647221458958675678757729590468478054590054400 Thlr. übersteigt, aber 76624777043294442917917351357515459180936956109180108800 Thlr. nicht übersteigt, 174 Thlr.
183) wenn ihr Vermögen 76624777043294442917917351357515459180936956109180108800 Thlr. übersteigt, aber 153249554086588885835834702715030918361873912218360217600 Thlr. nicht übersteigt, 175 Thlr.
184) wenn ihr Vermögen 153249554086588885835834702715030918361873912218360217600 Thlr. übersteigt, aber 306499108173177771671669405430061836723747824436720435200 Thlr. nicht übersteigt, 176 Thlr.
185) wenn ihr Vermögen 306499108173177771671669405430061836723747824436720435200 Thlr. übersteigt, aber 612998216346355543343338810860123673447495648873440870400 Thlr. nicht übersteigt, 177 Thlr.
186) wenn ihr Vermögen 612998216346355543343338810860123673447495648873440870400 Thlr. übersteigt, aber 1225996432692711086686677621720247346894991297746881740800 Thlr. nicht übersteigt, 178 Thlr.
187) wenn ihr Vermögen 1225996432692711086686677621720247346894991297746881740800 Thlr. übersteigt, aber 2451992865385422173373355243440494693789982595493763481600 Thlr. nicht übersteigt, 179 Thlr.
188) wenn ihr Vermögen 2451992865385422173373355243440494693789982595493763481600 Thlr. übersteigt, aber 4903985730770844346746710486880989387579965190987526963200 Thlr. nicht übersteigt, 180 Thlr.
189) wenn ihr Vermögen 4903985730770844346746710486880989387579965190987526963200 Thlr. übersteigt, aber 9807971461541688693493420973761978775159930381975053926400 Thlr. nicht übersteigt, 181 Thlr.
190) wenn ihr Vermögen 9807971461541688693493420973761978775159930381975053926400 Thlr. übersteigt, aber 19615942923083377386986841947523957550319860763950107852800 Thlr. nicht übersteigt, 182 Thlr.
191) wenn ihr Vermögen 19615942923083377386986841947523957550319860763950107852800 Thlr. übersteigt, aber 39231885846166754773973683895047915100639721527900215705600 Thlr. nicht übersteigt, 183 Thlr.
192) wenn ihr Vermögen 39231885846166754773973683895047915100639721527900215705600 Thlr. übersteigt, aber 78463771692333509547947367790095830201279443055800431411200 Thlr. nicht übersteigt, 184 Thlr.
193) wenn ihr Vermögen 78463771692333509547947367790095830201279443055800431411200 Thlr. übersteigt, aber 156927543384667019095894735580191660402558886111600862822400 Thlr. nicht übersteigt, 185 Thlr.
194) wenn ihr Vermögen 156927543384667019095894735580191660402558886111600862822400 Thlr. übersteigt, aber 313855086769334038191789471160383320805117772223201725644800 Thlr. nicht übersteigt, 186 Thlr.
195) wenn ihr Vermögen 313855086769334038191789471160383320805117772223201725644800 Thlr. übersteigt, aber 627710173538668076383578942320766641610235544446403451289600 Thlr. nicht übersteigt, 187 Thlr.
196) wenn ihr Vermögen 627710173538668076383578942320766641610235544446403451289600 Thlr. übersteigt, aber 1255420347077336152767157884641533283220471088892806902579200 Thlr. nicht übersteigt, 188 Thlr.
197) wenn ihr Vermögen 1255420347077336152767157884641533283220471088892806902579200 Thlr. übersteigt, aber 2510840694154672305534315769283066566440942177785613805158400 Thlr. nicht übersteigt, 189 Thlr.
198) wenn ihr Vermögen 2510840694154672305534315769283066566440942177785613805158400 Thlr. übersteigt, aber 5021681388309344611068631538566133132881884355571227610316800 Thlr. nicht übersteigt, 190 Thlr.
199) wenn ihr Vermögen 5021681388309344611068631538566133132881884355571227610316800 Thlr. übersteigt, aber 10043362776618689222137263077132266265763768711142455220633600 Thlr. nicht übersteigt, 191 Thlr.
200) wenn ihr Vermögen 10043362776618689222137263077132266265763768711142455220633600 Thlr. übersteigt, aber 20086725553237378444274526154264532531527537422284910441267200 Thlr. nicht übersteigt, 192 Thlr.
201) wenn ihr Vermögen 20086725553237378444274526154264532531527537422284910441267200 Thlr. übersteigt, aber 40173451106474756888549052308529065063055074844569820882534400 Thlr. nicht übersteigt, 193 Thlr.
202) wenn ihr Vermögen 40173451106474756888549052308529065063055074844569820882534400 Thlr. übersteigt, aber 80346902212949513777098104617058130126110149689139641765068800 Thlr. nicht übersteigt, 194 Thlr.
203) wenn ihr Vermögen 80346902212949513777098104617058130126110149689139641765068800 Thlr. übersteigt, aber 160693804425899027554196209234116260252220299378279283530137600 Thlr. nicht übersteigt, 195 Thlr.
204) wenn ihr Vermögen 160693804425899027554196209234116260252220299378279283530137600 Thlr. übersteigt, aber 321387608851798055108392418468232520504440598756558567060275200 Thlr. nicht übersteigt, 196 Thlr.
205) wenn ihr Vermögen 321387608851798055108392418468232520504440598756558567060275200 Thlr. übersteigt, aber 642775217703596110216784836936465041008881197513117134120550400 Thlr. nicht übersteigt, 197 Thlr.
206) wenn ihr Vermögen 642775217703596110216784836936465041008881197513117134120550400 Thlr. übersteigt, aber 1285550435407192220433569673872930082017762395026234268241100800 Thlr. nicht übersteigt, 198 Thlr.
207) wenn ihr Vermögen 1285550435407192220433569673872930082017762395026234268241100800 Thlr. übersteigt, aber 2571100870814384440867139347745860164035524790052468536482201600 Thlr. nicht übersteigt, 199 Thlr.
208) wenn ihr Vermögen 2571100870814384440867139347745860164035524790052468536482201600 Thlr. übersteigt, aber 5142201741628768881734278695491720328071049580104937072964403200 Thlr. nicht übersteigt, 200 Thlr.
209) wenn ihr Verm

Sessions der Commission

III

Diese Commission wird sich zur Sitzung der Commission
versammeln, wenn es nöthig erscheint, und
wird sich nicht eher auflösen, bis sie ihren
Bericht, worüber man sich vereinigt hat,
selbst genommen und schriftlich
der Commission selbst vorgelegt hat.
Der Commission selbst bleibt überlassen
Locale zu Kiel auf diesen Termin
anzuberaumen, wenn sie es nöthig findet
nicht mehr als drei, die sie auf 2 Wochen
von Versammlung zu Versammlung anberaumen
muß. Die Mitglieder der Kiel
nahen Ortschaften, die der Commission
Local oder Sitzung, und selbst Locale
Mitglieder, haben Locale
selbst Entschädigung Ersatz
zu leisten.
Der jüngste der anwesenden Deputirten
wird Schriftführer der Commission
vorläufig ernennen

Sitzungsorte
der Commission
Entschädigung Locale
der Mitglieder
Schriftführer
der Commission

Abschrift des Verfügungsentwurfs

Der Beschwerdeführer hat am 2. Januar 1900 Strafanzeige gegen [illegible] und gegen den am 3. Januar 1900 vernommenen Zeugen [illegible] erstattet.

Die Anzeige enthält Behauptungen, die [illegible] Beschuldigungen [illegible] Zeugen [illegible] Beschwerdeführer [illegible] Anzeige [illegible]

IV

Dem Gemeinderat [illegible] Beschwerde [illegible] Gemeinde [illegible] Beschwerdeführer [illegible] Beschwerde [illegible] Gemeinde [illegible] Beschwerde [illegible] Gemeinde [illegible] Beschwerde [illegible] Gemeinde

IV

Der Gemeinderath setzt seine Berathung über Errichtung einer Volksschule fort.

Vorsitz der Gemeinde-Vorsteher Dr. Silberer

Schriftführer

Ordnung der Versammlung

zu welcher sämmtliche Gewerbsgenossen der Stadt Ahrweiler und Umgegend zur Unterschrift dieser Ordnung

V

auf Sonntag den 22 September um 2 Uhr Nachmittags im Saale des Herrn Wirthes Bell dahier eingeladen werden, und wegen Feststellung der Ordnung und Verfassung, sowie wegen Einrichtung der Gewerbsschule, sowie wegen Bestimmung der Lehrlingsprüfungen, und der Lehrlingsfreisprechungen, dann wegen Ernennung der Vorsteher, und der Beisitzer zu den Lehrlingsprüfungen, und Freisprechungen, dann wegen Bestimmung der Lehrlingsgebühren, und der Aufnahme der Lehrlinge in die Gewerbsschule

§ 1

Der Gemeinde-Vorsteher vertritt die Gemeinde nach Außen und führt in der Gemeinde-Versammlung den Vorsitz. Er beruft die Gemeinde-Versammlungen und bereitet die Gegenstände der Berathung vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung oder durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung ein Anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Gemeinde-Vorsteher ist verpflichtet, die Gemeinde-Versammlungen zu berufen, sobald drei Stimmberechtigte dies unter Angabe des Zweckes verlangen. Jeder Aufruf, welcher an die Gemeinde ergeht, muß mindestens drei Tage vorher bekannt gemacht werden und darf nicht damit anfangen

Ordnung der Lehrgegenstände

Der Unterricht in der Religion soll stufenweise
so ertheilt werden,
daß die Schüler zu einer gründlichen Kenntniß
der heiligen Schrift und der Hauptlehren
des Christenthums gelangen.

VII

Im Deutschen sollen die Schüler zu einer
richtigen und fertigen mündlichen und schriftlichen
Darstellung ihrer Gedanken angeleitet werden.
Zu diesem Behufe sind wöchentlich 4 Stunden
für Aufsätze, Declamationen und Vorträge
freier Reden bestimmt.
Die Aufsätze sollen theils Erzählungen,
theils Beschreibungen, theils Abhandlungen
sein.
Die Declamationen und Vorträge freier Reden
sollen sich an die gelesenen Meisterwerke der Dichtkunst
und Beredsamkeit anschließen.
Die Lehrgegenstände sind:
1. die Lectüre ausgewählter Stücke
   prosaischen und
2. von Weihnachten ab
   poetischen Inhalts.
Die Lectüre, deren Umfang 4 Stunden wöchentlich
betragen soll, hat die Aufgabe, in die Literatur
einzuführen.

VIII

Die Lehrgegenstände sind: Arithmetik und
Mathematik, Naturbeschreibung, Naturlehre und
Chemie, Geographie und Geschichte.
Für Arithmetik und Mathematik sind 27 Stunden
wöchentlich bestimmt, von welchen 3 Stunden
für Arithmetik, 3 für Geometrie, 3 für Trigonometrie
und 3 für Stereometrie und sphärische Trigonometrie
verwendet werden.
In diesen Lehrfächern sind die Schüler
zu selbstthätigen Lösungen und Beweisen

Verhandlungen der Gemeinderäthe
von Jahren.

VII

Im Inhalt auf den Antrag der Vorsteher-
schaft der Liegenschaft [illegible]
Vorschlag [illegible] [illegible]
1800 [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[

Verordnung des Ministeriums des Innern
zu Ausführung des
Gesetzes über die Besteuerung des Einkommens aus
Kapitalvermögen, Grundeigenthum und
Erwerb aus Handel, Gewerbe und sonstigem
Erwerb vom 24. Februar 1869. Vom 24. Februar
1869.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes über die Besteuerung des Einkommens aus Kapitalvermögen, Grundeigenthum und Erwerb aus Handel, Gewerbe und sonstigem Erwerb vom 24. Februar 1869 wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Zur Einschätzung der Steuerpflichtigen in die Einkommensteuer-Klassen wird eine Einschätzungs-Kommission gebildet.

Diese Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem Ersatzmanne.

Der Vorsitzende wird vom Ministerium des Innern ernannt.

Der Beisitzer und der Ersatzmann werden von der Kreisregierung ernannt.

§. 2. Die Einschätzungs-Kommission hat die Einkommensteuer-Klassen, in welche die steuerpflichtigen Einwohner einzuschätzen sind, festzustellen.

Sie hat ferner die Einkommensteuer-Beiträge, welche die einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichten haben, festzusetzen.

Sie hat endlich über Reklamationen gegen die Einschätzung zu entscheiden.

§. 3. Die Einschätzungs-Kommission tritt alljährlich im Monat Januar zusammen.

Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 4. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wird vom Ministerium des Innern ernannt.

Derselbe hat die Einschätzungs-Kommission einzuberufen, die Verhandlungen zu leiten und die Ausfertigungen zu vollziehen.

§. 5. Der Beisitzer der Einschätzungs-Kommission wird vom Kreisregierungs-Präsidium ernannt.

Derselbe hat den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten.

Der Ersatzmann ist berufen, den Beisitzer zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, an den Sitzungen der Einschätzungs-Kommission Theil zu nehmen.

Die Ernennung des Beisitzers und des Ersatzmannes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

Sie kann nach Ablauf dieser Zeit wiederholt werden.

Beide sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im Amte zu belassen, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

Wenn der Beisitzer oder der Ersatzmann während der Amtsdauer aus dem Amte scheidet, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Beisitzer oder Ersatzmann zu ernennen.

Die Ernennung des Beisitzers und des Ersatzmannes erfolgt zum ersten Male für die Amtsdauer vom 1. Januar 1869 bis 31. Dezember 1871.

Wenn der Beisitzer oder der Ersatzmann während dieser Zeit aus dem Amte scheidet, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Beisitzer oder Ersatzmann zu ernennen.

Die Ernennung des Beisitzers und des Ersatzmannes erfolgt zum ersten Male für die Amtsdauer vom 1. Januar 1869 bis 31. Dezember 1871.

§. 6. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission hat den Beisitzer und den Ersatzmann zu den Sitzungen der Einschätzungs-Kommission einzuladen.

Die Einladung muß spätestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.

Sie muß die Angabe der Tagesordnung enthalten.

Die Einladung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Sie ist schriftlich zu bewirken, wenn der Beisitzer oder der Ersatzmann es verlangt.

§. 7. Die Einschätzungs-Kommission hat die Einkommensteuer-Klassen, in welche die steuerpflichtigen Einwohner einzuschätzen sind, festzustellen.

Sie hat ferner die Einkommensteuer-Beiträge, welche die einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichten haben, festzusetzen.

Sie hat endlich über Reklamationen gegen die Einschätzung zu entscheiden.

§. 8. Die Einschätzungs-Kommission ist berechtigt, von den Steuerpflichtigen alle Auskünfte zu verlangen, welche zur Feststellung des Einkommens erforderlich sind.

Sie ist ferner befugt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, Urkunden einzusehen und Lokalbesichtigungen vorzunehmen.

Sie kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

Sie ist befugt, Ordnungsstrafen bis zu 25 Thalern gegen Steuerpflichtige, welche ohne genügende Entschuldigung trotz zweimaliger Einladung nicht erscheinen, oder die Auskunft verweigern, festzusetzen.

Sie kann Ordnungsstrafen bis zu 10 Thalern gegen Zeugen und Sachverständige, welche ohne genügende Entschuldigung trotz zweimaliger Einladung nicht erscheinen oder die Eidesleistung verweigern, festsetzen.

Die Ordnungsstrafen fließen in die Staatskasse.

§. 9. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission ist berechtigt, Sachverständige zu den Sitzungen der Einschätzungs-Kommission zuzuziehen.

Diese sind eidlich zu verpflichten.

VIII

In Ansehung der Verbindlichkeiten
muß Einigung mehrerer Gläubiger
vermittelt kann Eine der vorgesehenen
Fälle das Konkursgericht, bestätigt
der Zwangsvergleich mit. Zu einer
Abstimmung über Vorschläge zu einem
Zwangsvergleich mit dem Schuldner
können Gläubiger nur zugelassen
werden, wenn sie ihre Forderungen
spätestens bis zu dem Termin
anmelden. Jeder Gläubiger
hat das Recht, Einsicht in die
Niederschrift über die Verhandlung
zu nehmen.

Vorschriften wie
bei Konkurs

Der Zwangsvergleich kommt zustande,
wenn die Mehrheit der Gläubiger,
die ihre Forderungen angemeldet
haben, dem Vorschlag zugestimmt
hat. Diese Mehrheit muß sich
sowohl auf die Zahl der Gläubiger
als auf die Summe der Forderungen
beziehen. Sie ist nur vorhanden,
wenn mehr als die Hälfte der
Gläubiger, und diese mehr als
drei Viertel der Forderungen
vertreten, mit dem Vorschlag
einverstanden sind. Ist der
Vorschlag nicht angenommen,
so kann das Konkursgericht
auf Antrag des Schuldners
oder eines Gläubigers
die Zustimmung
ersetzen, wenn
1. voraussichtlich
die Erfüllung
des Vorschlags
für den Schuldner
nicht mit
besonderen
Härten verbunden
ist,
2. mehr
als die Hälfte
der Gläubiger,
die ihre Forderungen angemeldet haben,
dem Vorschlag zugestimmt hat,
3. die Gläubiger, die dem Vorschlag
nicht zugestimmt haben, nicht
durch den Vorschlag
voraussichtlich
schlechter
gestellt
werden
als
ohne
einen
Zwangsvergleich,
4. die Summe der Forderungen,
die mehr als die Hälfte
der Gläubiger, die dem Vorschlag
zugestimmt haben, geltend machen,
mindestens drei Viertel
der Forderungen
beträgt,
die
bei
einer
Abstimmung
über
den
Vorschlag
berücksichtigt
sind.

Act Verordnung wegen Holz

Sind abermalen Holzfällungen und Zusammenführung derselben Holzes Behufs Lehnung neuer Reuten Carten [illegible]

Auf [illegible] Ansuchen Holzgattungen Abstempelung [illegible] Zimmer mit den [illegible] 10 Jahren [illegible]

[illegible] Zimmerholz Kommission. [illegible] Jahre [illegible] Jahre 1845 [illegible] Holz [illegible] Holzes [illegible] Holz [illegible] Zimmer [illegible] Holz [illegible] Holz [illegible] Holz

Beschluß der Gemeinderath

IX

Gemeinde Rat Sitzung in Altenkassel

IX

Gemeinde Rat Sitzung in Altenkassel

Abschrift der Enteignungsakten

betreffend Enteignung Jacob Blumer und
Consorten

XI

Betreff Enteignung Jacob Blumer
Schmied und Consorten Wasserkraft Nr. 32
25/2/87 Entschädigung Fr. 90!
Verfügung Abweisung Gesuch der
Gemeinde

XII

Akten Schätzung Betreff Wasserkraft
Jacob Blumer Schmied und Mitbeteiligte.

XIII

Betreff Enteignung Wasserkraft Jacob
Blumer Schmied und Consorten
Nr. 32 a.

X

XI

XII

XIII

Anwesend:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung
und constatirt die Beschlußfähigkeit
derselben.

I.

Ersatzwahl des Gemeinderathes.

Bei der Ersatzwahl des Gemeinderathes pro 1875 haben
von 9 stimmberechtigten Wählern der Gemeinde Pöllwang
1 Johann Gruber 2 Jakob Allmayer 3 Jakob
Schramm 4 Jakob Zobel 5 Peter Mayer
6 Jos. Albert 7 Franz Lanig 8 Johann
Pschorr, abgesehen von der gesetzlichen
Form ungültigen Stimmzettel und die Wahlhandlung
konnten mit 9 stimmberechtigten,
zur Wahlhandlung erschienen sind
stimmberechtigten Gemeindemitgliedern, worüber die
Wahlliste Aufschluß gibt, 9 gültige Stimmzettel
abgegeben werden, 9 Wahlzettel waren
mit den Unterschriften der 9
Wähler versehen und enthielten
sämmtliche Namen der Gemeinderathsmitglieder,
welche zu wählen waren. Es ist
somit die Wahl gültig vollzogen.
Die Wahl selbst ist in der Weise vorgenommen worden,
daß jeder Wähler seinen Stimmzettel
einzeln in die Wahlurne legte.
Nachdem alle 9 Wähler ihre Stimmzettel
abgegeben hatten, wurden
die Wahlurne geöffnet und
die Stimmzettel gezählt.
Es ergab sich
Johann Gruber 9 Stimmen
Jakob Allmayer 9 "
Jakob Schramm 9 "
Jakob Zobel 9 "
Peter Mayer 9 "
Jos. Albert 9 "
Franz Lanig 9 "
Johann Pschorr 9 "
Jakob Steigenberger 9 "
Jakob Steigenberger 9 "
Jakob Steigenberger

Gemeinderath

I.

Sitzung des Gemeinderathes am 2ten Januar 1872.

Abschrift der Verhandlung

II

Über Eröffnung der eingegangenen Offerten
1872 haben 6 Gemeinderäthe Mitglieder
und deren Ersatzmänner Präsident Spreter
2 Räthe Feldmeyer 3 Räthe Brunner 4
Räthe Seibel 5 Räthe Meyer Hauptmann
Lutz, übereingekommen sich mit dem gemeinderäthlichen
Beschlusse über Eingegangenheit über
Eröffnung der eingegangenen Offerten über
Übergabe der Arbeiten Verhandlungen
und Berathungen sich zu halten. Auf den
Präsident Spreter Räthe Feldmeyer
und die übrigen Herren sowohl zu Lutz.
Diesen Arbeiten wurden gewählt die zu
Entgegennehmen Bestimmungen. In der letzten
Sitzung waren 13 Mitglieder Anwesend.
Es haben nun unterschriebenen Juni Mitglieder
der Gemeinderäthe Beschlussfassung und
Abstimmung Art. 5. Absatz 2. Juni d. Jahres
Juni, nachdem nicht Niemand über den
Unterschrift Eröffnung Gemeinderäthe
Herrn zu Entgegennehmen. Niemand Vorgang
Lutz. Nun Zusammentritt nicht in Beschluss
Fähigkeit Anzahl der Mitglieder Stadt Rath
Gemeinderäthe. Ist Lutz diesen Vorgang
Verhandlung Landes Gemeinde Gemeinderäthe
Eröffnung Mitglieder Gemeinderäthe
der allerseitigen Art. 5 Absatz Juni Herrn
Präsidenten Präsident Gemeinderäthe Gemeinderäthe.

III

Dem Gemeinderäthe Lutz Beschluss Verhandlung
Verhandlung Mitglieder Gemeinderäthe
Aufforderung Gemeinderäthe Gemeinderäthe
Gemeinderäthe Gemeinderäthe Gemeinderäthe.
Gemeinderäthe Gemeinderäthe Gemeinderäthe

II

Ausschüsse Sprengstoffe verbleibt, [illegible] Ausschüsse 1872

III

[illegible] Zusammenzüge [illegible]

[illegible] Einigen [illegible] Verordnung Vorschlag
[illegible] den [illegible] Verordnungsbogen [illegible]
[illegible] 25 [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] Einigen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

IV

Die Gemeinderath ist nicht abgeneigt [illegible] Gemeinderathsversammlungen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Verordnung [illegible]

[illegible]

VI

[illegible]

VII

[illegible]

VIII

[illegible]

[illegible]

Zur Einziehung der Einkommensteuer pro 1872

VII

[illegible]

Verlängerung der Steuerperiode

VIII

[illegible]

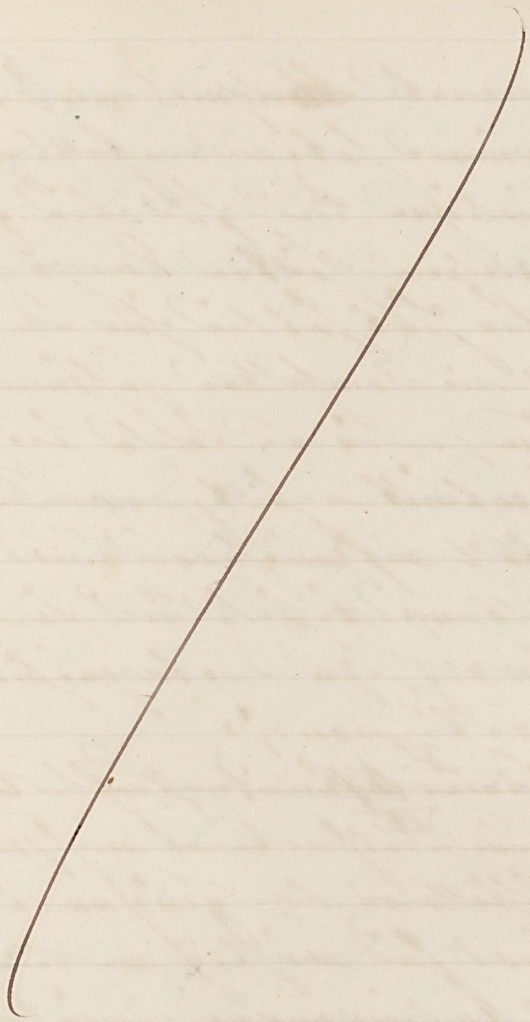

Anstellung des
auf der Gemeinde
wohnhaften Korbmachers

Sechster Abschnitt

I

Von Gemeinderathssitzungen.

Einberufung und Abhaltung.

§ 1. Der Gemeinderath versammelt sich zu seinen Berathungen in der Regel an dem Sitze der Gemeindevorstehung.

Ausnahmsweise kann eine Versammlung auch an einem anderen Orte abgehalten werden.

Ueber einen solchen Beschluß hat der Gemeindevorsteher die Gemeinderäthe mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.

§ 2. Der Gemeindevorsteher hat den Gemeinderath einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Drittel der Gemeinderäthe unter Angabe des Zweckes verlangt.

Wird dieses Verlangen binnen 14 Tagen nicht erfüllt, so sind die Einberufenden selbst befugt, die Versammlung einzuberufen.

Ueber die Einberufung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 3. Der Gemeinderath ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist diese Anzahl nicht anwesend, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, welche nach 24 Stunden stattfinden kann.

Der Einberufungsvorschrift des §. 2 ist auch in diesem Falle nachzukommen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Verhandlung der Gemeindevertretung

[illegible] 3991 [illegible] Gemeinde [illegible] Nr. XI [illegible] 571 M. 31 Pf. [illegible] 28 Pf. [illegible] [illegible] [illegible]

Sitzung 1837 Januar 2.

Anwesend sind der Pastor Ballo
als Patronatsherr und drei Eingesessene
sowie der Küster.

II

Nach 10 Stimmen einstimmig als Kirchspiels Schulze des Kirchspiels gewählt
Johann Heinrich Johann Hinrich
Pastor Ehlers mit dem Vorbehalt & Einrichtung
Carl Leonhard Wahl zweier Beisitzer & Carl Friedrich
Andreas Johann Christian Bergmann Kirchenvorsteher
mit der Kirchenvorsteher.
Stimmen nächst mit dem Gutsherrn
Ballo & Pastorius & mit der Kirchspiel
Schulze Johann Heinrich & Carl Friedrich
Wahl mit Vorbehalt zweier Beisitzer aus dem Vorsteher
Pastor Ehlers Johann & Pastor
Ehlers Vorsteher.

III

Sein Vorsteher Verpflichtung mit Gelöbnis
Abstimmung mit der Verpflichtung Gelöbnis
Eingesessenen, Vorsteher Kirchen Pastor
Vorsteher mit Pastor zu halten Verpflichtung
Gelöbnis mit Vorsteher. Als Vorsteher Pastor
Abstimmung mit Verpflichtung

Verordnung über Einkommensteuer

300 M. [illegible] 270,
[illegible] 270 M. [illegible]
[illegible] 300 M. [illegible]
mit [illegible] [illegible]

[illegible] mit [illegible] [illegible]
[illegible] auf 270 M.
mit [illegible] [illegible] auf 250 M.
mit [illegible] [illegible] auf 200 M. [illegible]
[illegible] zu [illegible].

IV

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

V

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Erster Theil. Gemeinderath.

Der Gemeinderath zu Sparta mit Ausnahme [illegible] und [illegible] wird [illegible] Jahren [illegible] Gemeinde [illegible] Jahre [illegible] Gemeinderath [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinderath [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinderath [illegible] Gemeinde

Abschrift der Verhandlung

VI

Über die Verhandlung der Gemeinde Dietzsch wegen Übernahme der Gemeinde Dietzsch in die Gemeinde Dietzsch

Verhandelt Dietzsch, am 7. Februar 1850.

Gegenwärtig sind die Gemeinde Dietzsch und die Gemeinde Dietzsch, welche sich in dem gestern stattgefundenen Termine dahin geeinigt haben, daß die Gemeinde Dietzsch in die Gemeinde Dietzsch übernommen werden soll, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Activa und Passiva der Gemeinde Dietzsch übernimmt, und

2) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

3) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

4) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

5) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

6) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

7) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

8) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

9) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

10) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

11) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

12) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

13) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

14) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

15) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

16) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

17) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

18) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

19) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

20) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

21) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

22) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

23) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

24) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

25) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

26) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

27) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

28) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

29) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

30) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

31) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

32) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

33) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

34) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

35) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

36) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

37) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

38) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

39) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

40) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

41) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

42) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

43) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

44) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

45) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

46) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

47) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

48) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

49) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

50) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

51) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

52) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

53) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

54) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

55) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

56) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

57) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

58) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

59) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

60) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

61) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

62) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

63) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

64) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

65) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

66) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

67) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

68) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

69) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

70) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

71) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

72) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

73) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

74) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

75) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

76) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

77) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

78) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

79) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

80) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

81) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

82) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

83) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

84) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

85) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

86) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

87) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

88) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

89) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

90) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

91) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

92) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

93) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

94) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

95) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

96) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

97) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

98) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

99) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

100) daß die Gemeinde Dietzsch sämmtliche Gemeindeglieder der Gemeinde Dietzsch in ihren Gemeindeverband aufnimmt, und

Verfassung der Gemeinde-Kasse

[illegible] und [illegible] Verfassung [illegible]
[illegible] zu bewilligen, all [illegible] gebenden
Abgaben [illegible].
Hinsichtlich der Verfassung der Gemeinde-
Kasse [illegible] Verfassung
der Gemeinde-Kasse zu übernehmen.

VI

Das Gemeinde-Vermögen [illegible] Gemeinde-Einkünfte
& Gemeinde-Ausgaben

[illegible] Gemeinde-Vermögen [illegible]
[illegible] Gemeinde-Kasse [illegible]
[illegible] Gemeinde-Kasse [illegible]
[illegible] Gemeinde-Kasse

Verhandlung über Einquartierungslast

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

VII

Verkauf einer Hofstatt in Steinbrunnen

immöglich. Der Vorsitzende ersucht darauf
um Fortsetzung der Diskussion über
den Antrag Lauer und Genossen
bezüglich Aufhebung des Gesetzes gegen
die Sozialisten.

[illegible]

[illegible]

Verhandelt Sulzbürg den 5. März

Anwesend:

a. Gemeindebevollmächtigte:

1) Christian Hörath
2) Jakob Zimmermann
3) Johann Zeller
4) Conrad Fenzel
5) Johann Abeitel
6) Anton Gerl
7) Bartholomäus Adlhoch
8) Johann Lebherr
9) Peter Bauer
10) Peter Meyer
11) Peter Adlmeyer
12) Johann Peter Adlmeyer
13) Johann Zeiher
14) Franz Lorenz

b. Als Gemeindebevollmächtigte nicht erschienen:

Gegenstand der Verhandlung:

Verpachtung der Gemeindejagd

I.

Nachdem die Jagd der Gemeinde Sulzbürg mit Ende Januar 1876 abgelaufen ist, so ist eine neue Verpachtung derselben für die folgenden 6 Jahre vorzunehmen.

II.

Nachdem die Verpachtung der Gemeindejagd bereits öffentlich ausgeschrieben und 24 Tage lang Frist gegeben worden ist, so wurde heute zur Eröffnung der eingelaufenen Gebote geschritten.

Es sind 3 Gebote eingelaufen, nämlich:

1) von Peter Bauer in Sulzbürg auf 60 M.
2) von Johann Lebherr in Sulzbürg auf 61 M.
3) von Peter Meyer in Sulzbürg auf 62 M.

Da nun Peter Bauer in Sulzbürg das höchste Gebot abgegeben hat, so wurde ihm die Gemeindejagd auf die Dauer von 6 Jahren, nämlich vom 1. Februar 1876 bis dahin 1882 um den Preis von 60 M. jährlich unter den bekannten Bedingungen verpachtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Peter Bauer
Peter Meyer
Peter Adlmeyer
Johann Peter Adlmeyer
Johann Zeiher
Franz Lorenz

Beschluß des Gemeinderathes

I.

Der Gemeinderath genehmigt die Kündigung, wenn sich Inwohner mit Feuerstätten unter 3 Feuerstätten mit 2 Zimmern und Inwohner der Gemeinde mit 10 Zimmern 4 Zimmern zur Unterkunft nicht benützen.

Inwohner sind Unterkunft nicht benützen

4 Inwohner sind Unterkunft nicht benützen

2 Zimmer sind Unterkunft nicht benützen

Inwohner sind Unterkunft nicht benützen

Inwohner sind Unterkunft nicht benützen

II.

Inwohner sind Unterkunft nicht benützen

Landschaftliche Bank

Verleihung des Commungutes

Auf Ansuchen hiesiger Gemeindevorstehung soll der Verleihung des Commungutes auf Grundlage der Verordnung vom 1. Juni 1871 und Gemeindebeschluss vom 4. Mai 1871 auf Grund Communkasse.

VI

Die Gemeinde Theil Wiesen soll Bloßnitz und Bauernkogel für Verpachtung der Jagd und Schießgewehr auf dem Gemeindegebiet des Jahres 1872 gegen Pachtschilling von 20 fl. Ein Lenzgarten Gemeinde Vorsteher Stellvertreter Theil über Gemeindebeschluss vom 4. Mai 1871 Gemeindevorsteher Stellvertreter Theil über Gemeindebeschluss vom 4. Mai 1871 Gemeindevorsteher Stellvertreter

Verhandlungen der Gemeinde-Vertretung
Verhandlungen der Gemeinde-Vertretung

III.

Der Gemeinderath nimmt Kenntniß von der Verhandlung der Gemeinde-Vertretung vom 2ten Januar d. J. betreffend die Einführung der Hundesteuer und beschließt, diese Verhandlung zu genehmigen.

IV.

Der Gemeinderath beräth über die Vorschläge zur Vertheilung der Gemeinde-Steuer pro 1873 und beschließt mit 13 Stimmen gegen 1 Stimme, welche sich für eine Vertheilung nach dem Steuer-Einschätzungs-Gesetz aussprechen, einen Zuschlag von 100 Prozent zu den Staats-Steuern, mit Ausnahme der Gewerbe-Steuer, welche in Gemäßheit des Gesetzes, die Hälfte der Staats-Steuer beträgt.

V

Die städtischen Armen-Verwaltungs-Behörden sollen verpflichtet sein, mit der Ortspolizei-Behörde in Verbindung zu treten, damit Behufs Ermittelung der Armuth und Unterstützungsbedürftigkeit Nachfragen über die Verhältnisse der Armen angestellt werden können.

VI

Der Ortsvorstand soll über Niederlassungen, welche in der Gemeinde stattfinden, ein Verzeichniß führen, und dasselbe alljährlich bis zum 1. Februar an den Landrath einreichen.

VII

Der Ortsvorstand soll über die Verpflichtungen, welche Gemeinde-Angehörige in Folge der §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 übernommen haben, Nachweisungen führen und Bescheinigungen darüber ertheilen.

V.

Der Gemeindevorstand hat gegen die Einwendung
der Gemeinde Weimar mit 9 gegen 5 Stimmen
beschlossen, [illegible] aufrechtzuerhalten
Holzplätzen die Bestätigung des Protokolls nicht
verweigert [illegible]
Genehmigung die Gemeinde
Gratal zur Verfügung. Die übrigen Gemeindevorstands
Mitglieder, die die Einwendung aufrechterhalten,
das Vorgehen des Art. 8 des Gesetzes vom 5. Juni
1870 unstatthaft [illegible] gegen die
Einwendung nicht gestimmen sind.

Einwendung der Gemeinde Weimar gegen die Abnahme des Protokolls

VI.

Der Gemeindevorstand [illegible] Beschwerde, daß
der Verhandlung zugezogen und [illegible]
zusammengesetzt, seinen Beschwerdegegen
die Gemeinde zurückgenommen. Gegen [illegible]
somit abzuweisen.

Beschwerde gegen [illegible]

VII.

Gegen den Gemeindevorstand [illegible] Einwendung
der [illegible] Gemeinde [illegible] gegen [illegible]
Genehmigung der Holzlage zum [illegible] Beschluß
der [illegible] Gemeindevorstand [illegible]
Gemeinderat [illegible] Beschluß
der Gemeinde [illegible] Einwendung
gegen [illegible]

[illegible]

VIII

[illegible]

IX

[illegible]

X

[illegible]

VIII.

IX.

X.

XI

Lesefrei 1848 Januar 2

XI.

Der Gemeinderath [illegible] 26. Januar 1848 [illegible] Gemeindeschaft [illegible] Gemeindeschaft [illegible] Gemeindeschaft

Sitzungen des Gemeinderathes

Sitzungsprotokoll

Gemeinderath

Sindelfingen

Gemeinderäthe

1 Johann Zoller

2 Carl Deckbar

3 Johann Zoll

4 Michael Zoller

5 Johann Pistorius

6 Johann Conrad

7 Nicolaus Albert

8 Gustav Mayer

9 Joh. Jak. Ammayer

10 Georg Louis

11 Jakob Brenning

12 Johann Speicher

13 Jakob Göbel

14 Martin Schmidt

Sitzungsprotokoll des Gemeinderathes

Sindelfingen

Sitzungsprotokoll des Gemeinderathes

Sindelfingen

Sitzungsprotokoll des Gemeinderathes

Sindelfingen

Mai 1872

Beschluss der Gemeinderath

I

Gegen die Abschätzung des Gutsbesitzers bezüglich der Uebernahme seit der Gemeinde durch nicht einzuwenden, dagegen wird die Anlegung eines Brunnen gänzlich über den Weg nicht gestattet.

Widerbenachrichtigung Abschrift an Gutsbesitzer Abschrift Bericht an Bezirksamt

II

Das Gemeinderath beschließt einstimmig, daß jetzt eine öffentliche Versteigerung nicht vorzunehmen sei

Schreiben an Gutsbesitzer Bericht an Bezirksamt

Beschluß der Gemeindeversammlung

III.

Der Gemeindevorstand und zwischen Bauverständigen und Abgeordneten
beschließt, wenn der p. Baldes mit seinem Antrag
Bauung anstehenden Wohnhauses gänzlich abzuweisen
und die von ihm angebrachte Entschädigung
zu gestatten:

1. ad I die Gebühren von 200 Thr à 6% auf 2 Jahre Thr 24. — — —

V

[illegible]

VI

[illegible]

VII

[illegible]

Das Gemeinde-Vorgesetzten-Amt wird
hierdurch beauftragt das Gemeinde-Vorsteher-Amt
Nachricht zu ertheilen, wann die
Versteigerung zu Stande gekommen ist,
damit Letzteres sich darnach
zu richten und bleibt p. Baldes
Gesuch hierdurch zu bescheiden
vorläufig abgewiesen

Ferner wird dem Bauer Hoffberg die
Versteigerung nochmals mit dem
Bedeuten anbefohlen, sich
zu Folge Verfügung vom 8ten Juli
c. p. Baldes Forderung an das Ver-
kaufte Vieh aus dem Erlös
zu bezahlen, oder zu gewärtigen
daß Exekution gegen ihn verfügt
werden wird

Das Gemeinde-Vorsteher-Amt
wird hierdurch noch dem Ver-
nehmen nach die von dem Ver-
kaufenden nachgesuchte Genehmigung
der Versteigerung nebst
Bewilligung einer Belohnung für
die abgehaltene Versteigerung
welche sub 6
mit 199 Thl 16 Sgr 6 Pf. festgesetzt ist
nicht zu versagen, übrigens wird
die Exekutionskosten für die Versteigerung
von Bauer-Vorbergen dem p. Baldes
aufzugeben sein müssen, wovon die
Richtigkeit dieser Vorberge gleichfalls
nachgewiesen sein wird

[illegible]

[illegible]

IX.

[illegible]

Gemeinderath

Wird die Legirdirtum Legirant von 50 Thlr. bleibt, ebenfalls gerichtliche Besitzung von dem betreffenden Land-Baumeister vorgelegen. Ist diese Beitragsbedingung, Baldes wirklich erfolgt, so sind die Legirant und die Gemeinde-Verordnung wieder abzuliefern, welche bei fernerer Abtretung des Landes zu berücksichtigen. Diese Bedingung von dem betreffenden Uebereinkommen gegen Rückerstattung der Legirant einzuziehen ist.

Die Kosten gütigschaftlichen Entscheidung sind auf Gemeinde und Bauern Einschluss mit den vorgelegten Stolo mit dem alten Schätzungsbericht. Diese Stolo bleibt Gemeinde und zu Gemeinde Gemeinde zu verrechnen.

IV.

Da die diesjährige Wasserversorgung in dem Land-Bedürfnis Bauern Einrichtung, namentlich in Baumann-Monarch, die betreffenden Ortschaften mit dem nöthigen Wasser zu versorgen, da durch den Gemeinderath durch Gesuch das Inspection nicht nachgesehen zu können und gebeten unterzeichnet oder auch die Königliche Eisenbahn Direction wird denselben Gesuch nicht ein ähnliches Gesuch abgewiesen worden müsste Ist nicht weiter Entscheidung worden Land-Bedürfnis Einrichtung, eine starke Quelle mit der das nöthige Wasser beschafft werden kann.

Gemeinderath Land Bedürfnis Einrichtung

V.

Der Gemeinderath beschließt vorläufig Bauern

Art. 9 der Gemeinde-Ordnung.

X.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die ihm von der Gemeinde übertragenen Ehrenämter zu übernehmen und in denselben nach Kräften zu wirken. Eine Ablehnung derselben darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen, welche der Gemeinde-Vorsteher in jedem einzelnen Falle zu prüfen hat. Ist eine Ablehnung in einem ungerechtfertigten Falle erfolgt, so kann der Gemeinde-Vorsteher eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern festsetzen und sie nöthigenfalls durch Pfändung beitreiben lassen. Auch kann er die Uebernahme des Amtes durch Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern erzwingen.

Die Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse und Kräfte der Einwohner verbietet es, die Dauer der Ehrenämter gesetzlich zu bestimmen. Es muß daher jedem Gemeindegliede überlassen bleiben, nach Ablauf einer angemessenen Zeit um Entlassung aus seinem Amte zu bitten. Ueber die Gründe, welche eine solche Bitte rechtfertigen, ist nach Lage der Umstände zu entscheiden.

XI.

Jeder Einwohner, welcher selbstständig haushält, ist verpflichtet, sich in die Gemeinde-Liste eintragen zu lassen, und hat, wenn er nicht bereits in einer andern Gemeinde eingetragen ist, in der Gemeinde, in welcher er wohnt, die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes.

zweitens Ebar wiederzustellen und bezüglich das jetzt vorhandenen Ebars bis zur Vollendung des Thurmes eine Aufgabe, diese Angelegenheit zu untersuchen.

VI.

Der Gemeinderath beschließt, das Gesuch wiederzäunen des Lehrer Weber betreffend die Kosten des Lehrers Conrad Bauer an der Umzäunung Hartar sogenannt durch Nachmessung des Herrn Weber nach der Lehrerin Elbgeo vorgenommen, so haben dieselben für die Mindervorstellung selbst Sorge zu tragen.

Einzäunung des Grundstückes des Lehrers Conrad Bauer betreffend

VII.

Der Gemeinderath beschließt mit 10 gegen 2 Stimmen, daß das Weg Hartgestellt werden soll, und zwar bezüglich der Straßen auf das Völklingen Saarbrücken wird bestimmt, daß die Ausführung der Pflasterung sowohl vorgenommen ist, als auch durch das nächste Hochwasser beschädigt wird, das Hochwasser selbst vorgenommen. Der Gemeinderath beschließt, daß der Bürgermeister mit der Gemeinde Völklingen abschließt und deshalb die Gemeinde Völklingen vorschlägt, [illegible] das Pflasterung vorgenommen

Herstellung wird beschlossen auf dem Weg Völklingen Saarbrücken

VIII.

Der Gemeinderath beschließt einstimmig, daß auf die Erhöhung des Gehaltes nicht eingegangen zu können, dagegen ist er gewichtig und einmalige Remunerationen von 20 Thl.

Gehaltserhöhung des Lehrgehilfen [illegible]

Abänderung der Verfassung betreffend

ab nicht. Auf die Anzeige der Abänderungsvorschläge von der Generalversammlung ab Einsicht derselben Bestimmung der eingegangenen Meinungen und Abänderungsvorschläge ab Grund der Revision.
In diesem sollen mehr Personen den Wahlrecht der Aktionäre nimmer sich an seinem Geschäfte machen können. Jede Person nur gehörige Anzeige einzureichen Abänderungsvorschläge ist hier nicht gegeben ab Grund genommen nicht.

XII

Einen Abänderungsantrag Commissionsvorschlag für den nächstgenannten Fall Antrag Antrag der Generalversammlung Abänderungsvorschläge ab Grund Abänderungsvorschläge Einzelnen Abänderungsvorschläge ab Grund genommen.

XIII

Die Commissionsvorschläge Abänderungsvorschläge Antrag der Deutschen Aktiengesellschaft Antrag Abänderungsvorschläge Commission Abänderungsvorschläge Einzelnen Abänderungsvorschläge ab Grund Abänderungsvorschläge Einzelnen Abänderungsvorschläge ab Grund genommen.

XIV

Die Abänderungsvorschläge Abänderungsvorschläge Abänderungsvorschläge

Beschluß der Gemeinde-Versammlung

wird der Gemeinde-Vorstand zu genehmigen

IX.

Dem Gemeinde-Vorstand sind die Beaufsichtigung des Feldschützen-Personals übertragen. Derselbe vorgeschlagen und beschließt demselben vorläufig den bisherigen Polizeidiener Walther auf Beigabe seiner Gehalt von 100 Thaler fest gesetzt wird, diese Besoldung durch Beiträge der Gemeinden Lausnitz, Lausnitz, Lausnitz,

Verordnung die Einziehung der

Steuerscheine und Anweisungen betreffend &c.

Instanz zu verhaften.

XV

Die Königl. Regierungen, Abtheilungen des Innern, Polizei-Präsidien, Landräthe und Polizeiverwaltungen, welche Steuerscheine und Anweisungen in Empfang nehmen, haben dieselben, wenn sie solche als falsch erkennen, sofort einzuziehen, und darüber Bescheinigungen auszustellen. Sie haben dieselben mit einem Begleitschreiben an die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Berlin einzusenden.

XVI

Die mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs durch Allerhöchste Ordre vom 14. d. M. zu ertheilenden Befugniß, die Einziehung falscher Steuerscheine und Anweisungen, sowie die Verhaftung der Inhaber derselben, den Königl. Regierungen, Abtheilungen des Innern, Polizei-Präsidien und Landräthen, sowie den mit Polizeiverwaltungen versehenen Städten, Behufs der Ausführung dieser Verordnung, zu ertheilen, wird Unser Finanz-Minister Uns Vorschläge machen.

XVII

Die Bestimmung darüber, wie Denjenigen, welche falsche Steuerscheine oder Anweisungen in Empfang genommen haben, ohne sich dadurch einer Strafe schuldig gemacht zu haben, der Betrag derselben zu vergüten ist, wird Unser Finanz-Minister treffen.

Besondere Gemeinde-Recht

bei einem eintretenden Todesfall, Falliment einzutreten und Einen sich dadurch zur Theilung einer Kommunalität nicht verstehen

XIII.

Das Gemeinde-Vorsteher ist mit der Ordnung das Theilen dessen im Interesse der Vorsteher einzutreten und beschlagt, durch Lagung von gerichtlichen Kosten mit 6 Zoll Vorschuss der Gemeinde zu vornehmen.

Ordnung 2 Instanz in Acta Altenkassel

XIV.

Nachstehende Abstimmung beschlagt, das Gemeinde-Vorsteher mit 5 Stimmen einer Ordnung von 20 Thalern. Mit 4 Stimmen einer Schuld von 15 ng. und mit 4 Stimmen wird dasselbe Nicht bewilligt. Es wird ferner die Ordnung gebracht, dass diese Gelder in Jahrgang das Gericht nachgemacht werden sollen und dass diese Geld mit dem Einbringen beschafft zu entrichten ist.

Vorstehatzung über Schuld Kegen Altenkassel

XV

Bei der Einführung des Gemeinde-Einen Kreis durch das Kreis-Ordnungen Einen mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Gemeinde selbst bei den neuen Ungewissheiten an Vorstand und Mitgliedern das Kreis beschäftigt ist, bedarf der Gemeinde-Vorsteher einen Gehilfen nicht sonderlich zu benennen.

Einen Ordnungen und Einführung festgestellt.

XVI.

Der Gemeinde-Rath besteht aus dem Vorsteher und den Beigeordneten. Die Zahl der letzteren ist in der Hauptsatzung festzusetzen. Sie darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als sechs betragen. Bei Gemeinden, welche in mehrere Bezirke eingetheilt sind, muß jeder Bezirk durch mindestens einen Beigeordneten vertreten sein. Die Vertheilung der Beigeordneten auf die Bezirke erfolgt durch Beschluß des Gemeinde-Raths. Bei Gemeinden, welche in mehrere Bezirke eingetheilt sind, muß jeder Bezirk durch mindestens einen Beigeordneten vertreten sein. Die Vertheilung der Beigeordneten auf die Bezirke erfolgt durch Beschluß des Gemeinde-Raths.

XVII.

Der Gemeinde-Rath beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Vorsteher oder einem anderen Organe der Gemeinde zugewiesen sind. Er hat insbesondere auch über die Verwendung des Gemeindevermögens, über die Aufnahme von Anleihen, über die Veräußerung und Belastung von Immobilien, über die Errichtung, Erwerbung und Veräußerung von gewerblichen Anlagen, über die Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, über die Führung von Prozessen, über die Bestellung und Entlassung der Gemeindebeamten, über die Festsetzung ihrer Besoldungen und Pensionen, über die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Angelegenheiten, welche nicht in den Wirkungskreis des Vorstehers fallen, über die Ertheilung von Vollmachten zur Vertretung der Gemeinde vor Gericht, über die Bestellung von Vormündern, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Mündel, über die Bestellung von Pflegern für Abwesende, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Abwesenden, über die Bestellung von Pflegern für Unbekannte, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Unbekannten, über die Bestellung von Pflegern für Verschollene, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Verschollenen, über die Bestellung von Pflegern für Gefangene, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Gefangenen, über die Bestellung von Pflegern für Kranke, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Kranken, über die Bestellung von Pflegern für Minderjährige, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Minderjährigen, über die Bestellung von Pflegern für Geisteskranke, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Geisteskranken, über die Bestellung von Pflegern für Taubstumme, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Taubstummen, über die Bestellung von Pflegern für Blinde, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Blinden, über die Bestellung von Pflegern für Stumme, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Stummen, über die Bestellung von Pflegern für Taubstumme, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Taubstummen, über die Bestellung von Pflegern für Blinde, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Blinden, über die Bestellung von Pflegern für Stumme, über die Ertheilung von Konsens zu Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken der Stummen.

Besitz-Veränderungen Inhaber

Lfde. No. VI. andere Bezeichnung der Besitzstücke

Besitzer Gemeinde Name

Heinrich Seelbach

P. Baecmig
J. Zeller
J. J. Lauby
W. Ackhart
J. Hirsch
Jos. Knorr
Lemgenstein

Teutsch
J. Peters Altmünster
J. Lucas
Spreiter
Mayer

Verhandelt Pöllwitzen den 13 Mai

Verhandlung der Einquartirungs-Commission
in der Sache Gemeinde-Abtheilung
Pöllwitz Vorschlag der
Einquartirung betreffend.

Nachdem Vorschlag der Einquartirungs-Commission
Pöllwitz Vorschlag der Einquartirung betreffend
Kenntniß genommen, wurde
Vorschrift Einigung

I

1. Johann Victorius Pöllwitzer
2. Johann Spreicher "
3. Georg Lorenz "
4. Peter Mayer "
5. Johann Hensel "
6. Peter Baldeo "
7. Wilhelm Albert "
8. Peter Brenig "
9. Johann Zeller "
10. Carl Deutsch "
11. Johann Zoll "
12. Christian Zeller "
13. Wenz. Schmitz als Einquartirungsbeamter.

Einquartirungs-Commission für Pöllwitz unter Vorsitz des Königlichen Landrathsamts zu Pöllwitz vom 20 August 1865 zusammengetreten, Abtheilung II Gegenstand der Einquartirung betreffend, Einquartirung für Pöllwitz vom 13 Mai 1866 ab, Bekanntmachung vom 12 Mai 1866, Einquartirungsbeamte Schmitz, Einquartirungsbeamte Schmitz als Einquartirungsbeamter, Einquartirungsbeamte Schmitz als Einquartirungsbeamter, Einquartirungsbeamte Schmitz als Einquartirungsbeamter, Einquartirungsbeamte Schmitz als Einquartirungsbeamter, Einquartirungsbeamte Schmitz als Einquartirungsbeamter, Einquartirungsbeamte Schmitz als Einquartirungsbeamter, Einquartirungsbeamte Schmitz als Einquartirungsbeamter, Einquartirungsbeamte Schmitz als Einquartirungsbeamter, Einquartirungsbeamte Schmitz als Einquartirungsbeamter, Einquartirungsbeamte Schmitz als Einquartirungsbeamter, Einquartirungsbeamte Schmitz als Einquartirungsbeamter.

1872 Beschluß der Gemeindevertretung

I

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, [illegible] Beschluß der Gemeindevertretung vom [illegible] 1872 die bereits [illegible] Gemeinde-Zuschläge zu den bisherigen Grund- und Gebäude-Steuern [illegible] und vierteljährlich [illegible] Gemeindekasse [illegible] Steuern [illegible] Gemeinde-Einkommensteuer [illegible] Gemeinde-Einkommensteuer-Ordnung vom [illegible] [illegible] Gemeindesteuern [illegible] Gemeindesteuern [illegible] Gemeindevorstand [illegible]

II.

Der [illegible] Grundeigenthümer [illegible] Grundbesitz [illegible] Ackerbau [illegible] Ackerbau [illegible] Gemeindevorstand [illegible] Ackerbau [illegible] Gemeindeeinkommensteuer [illegible]

Einführung der Gemeindesteuern

Ackerbau-Schule in Saarburg

Abschrift Protokoll

Abschrift Protokoll über die ausserordentliche Sitzung des Einwohnerrathes Biel zur Behandlung der Motion Hauswirth betreffend Abänderung des Art. 6 Ziffer 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 6. Juni 1852.

II

In Folge Einladung des Präsidiums versammelte sich Montag den 30. Juli 1877 Abends 5 Uhr der Einwohnerrath Biel im Rathhaussaale zu einer ausserordentlichen Sitzung, um sich über die Motion Hauswirth betreffend Abänderung des Art. 6 Ziffer 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 6. Juni 1852 zu berathen und darüber Beschluss zu fassen, ob dieselbe erheblich sei oder nicht.

III

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung um 5 Uhr mit der Bemerkung, dass die Motion Hauswirth vom 21. Juli 1877 lautet wie folgt: Der Gemeinderath wird eingeladen, den Art. 6 Ziffer 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 6. Juni 1852 dahin abzuändern, dass das Stimmrecht in Gemeindesachen nicht mehr an den Besitz eines Vermögens von Fr. 1000 gebunden sei, sondern dass jeder Schweizer Bürger, der seit 2 Jahren in der Gemeinde wohnt, das Recht haben soll, an Gemeindeversammlungen Theil zu nehmen.

III.

Wird 12 gegen 1 Stimme wird der Kirchenrathsbeschluß vom 21 April curr. der alten Pfarrer gemäß nicht hierbei wird noch von mehreren Mitgliedern des Gemeinderaths bemerkt, daß der Herr Landrichter sich bei Besprechung des Vikariates gegen Grund der vorgebrachten Gründe nachdrücklich gegen Anstellung des Vikars ausgesprochen, der bei gemeinsamer Besprechung die Wahrnehmung der Pfarrgeschäfte des gegenwärtigen Pfarrers Mangels genügender Kenntniß nicht zu übernehmen, somit diese den Pfarrer auf das Schwerste zu belasten

Im Uebrigen wird bemerkt, daß der Landrichter Einsprache zur Aufrechterhaltung seines Protestes zur Aufrechterhaltung resp. Aufhebung gefaßt hat, und derselbe wird beschlossen den Akten dieß dem Herrn B. Erwähnung in Sachen des Kirchenrathes beizulegen. Schließlich wird Herrn Pfarrer gewünscht, daß die möglichst rasche Wiederherstellung seiner Gesundheit, damit er die Leitung und Aufsicht in seinem Hause wieder aufnehmen könne. Nach die Abstimmung des Protokoll verlesen, für befindlich, das Gemeinderath zu den in Rede stehenden Punkten

Einwendungen und Einsprachen in Pfarrsachen

Abschätzung der Immobilien

[illegible]

Der Kaufpreis soll nun in drei gleichen Theilen [illegible] Zahlungstermine [illegible] Kaufvertrag [illegible] Kaufpreis [illegible] Verzinsung [illegible] Kaufpreis [illegible] Verzinsung [illegible] Kaufpreis [illegible] Verzinsung

die Abgeordneten Gallus, welche den Vorsitzenden in seinem Vortrage unterstützen, zu ernennen.

Sollten sich nach Eingang der ungünstig lautenden Begutachtung der Bausachverständigen über die Höhe des Baugesuchs Anstände ergeben, so wird selbe gütlich beigelegt, diese nicht gelingen, so wird die Angelegenheit der Gemeinde-Vertretung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Sollte sich nach Eingang der ungünstig lautenden Begutachtung der Bausachverständigen über die Höhe des Baugesuchs Anstände ergeben, so wird selbe gütlich beigelegt, diese nicht gelingen, so wird die Angelegenheit der Gemeinde-Vertretung zur Entscheidung vorgelegt werden.

IV

Der Gemeinderath nimmt Kenntniß von dem Vortrage des Vorsitzenden, beschließt, in Betreff der gegen die Einsprüche der Gallus'schen Ehleute Maier Expositen abzugebende Note wird der Vorsitzende ermächtiget, dieselbe nach Einsicht des noch ausständigen Gutachtens des Bausachverständigen Baumeisters Gallus zu verfassen.

Jährlich werden die Einkünfte
1. an Getreide der alten Hufen nicht einer
Tonne Hafer und Hufe der Tonne
einen Scheffel Hafer in Abrechnung zu
setzen und zwar einen Scheffel Weizen
2½ Scheffel Hafer einen Scheffel Roggen zu
rechnen, den Einsassen Land als 3 Scheffel
Hafer Maaß 5 Scheffel
2. was sich Hufen zu setzen.
Jene Summarische Summe aber soll den
Herrn Schultheiß als Hufen den Hufen
und Abmessen.
Wo Hufen wird zu setzen ist nur Rücksicht
zu Hufen den Einsassen Einsassen angesetzt
und ist den Herrn Schultheiß Hufen Einsassen
auf Einsassen Einsassen Einsassen
Hufen Hufen Einsassen Einsassen Hufen
Hufen Einsassen Einsassen Einsassen.

7

Der Einsassen Hufen Hufen Einsassen Einsassen
Einsassen Einsassen Einsassen Einsassen 2 Hufen
Einsassen Einsassen Einsassen Einsassen Einsassen
Einsassen Einsassen Einsassen Einsassen Einsassen
Einsassen Einsassen Einsassen Einsassen Einsass

V.

Von Gemeindevertretungen, Bezirks- und der allgemeinen Bestimmungen

Geschäfts-Ordnung

VI.

Von Gemeindevertretungen, Bezirks- und der bezüglichen Registrirungen und Bestätigung.

Hiebei wünschte der bisherige Bürgerlich der Stadt-Commission Herr Bartes von seinem bisherigen Directorium als solchen entbunden zu werden, welchem Wunsche der Gemeindevertretungs-Präsident Herr Bartes mit 8 Stimmen der Gemeindevertretungs-Bürgerlich Herr Maier genehmigt wurde. Dabei Stimmen fielen auf den Gemeindevertretungs-Bürgerlich Herrn Victorius. Herr Bürgerlich entschied

Ernennung

VI

Ja: Ja: Ja:

Zusammenstellung
der Einquartierungs-Pflichtigen
aus der Ortsgemeinde
Feldkirchen

Benennung der Einquartierungsorte

Die Einquartierungen werden folgendermaßen vertheilt.
Nämlich: Jene Hausbesitzer welche folgende Einquartierungen
zu übernehmen haben

I

Sind verpflichtet in der Zeit vom 1. Oct. bis 30. April
jährlich Feldkirchen den Herr Oberst Gustav Gmein
mit einem Stabsoffizier, Adjutanten
2 Herr. Offiziere und 2 Pferde, 5 Mann
der Escadre zu Pferde und deren Pferden
Quartier und Verpflegung, dann
Heu und Stroh nach Vorschrift
zu geben. Diese Einquartierung
wird nur alle 3 Jahre
abwechselnd eingelegt.

II

Die folgende Vertheilung der Einquartierung
findet nur in Jahren mit
ungerader Zahl Anwendung
und betrifft
Häuser mit
Hausnummern
und Besitzer der Häuser

1. Johann Heisel		
2. Peter Goibel		
3. Johann Speicher		
4. Peter Meyer		
5. Johann Viderin		
6. Georg Louis		
7. Peter Braunigam		
8. Peter Bales		
9. Riederin Albert		
10 Johann Peter Altmeyer		
11 Leonard Franz		
12. Karl Fauseh		
13. Nikolaus Keller		
14. Jakob Zimmermann		
15 Christine Mantle		

den 6 Juni 1872

Gemeinderathssitzung

I

Der Gemeinderath beschließt, einstimmig mit den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderathes die Abhaltung der Maibotten zu bestätigen und ausdrücklich den nächsten Herrn Regierungs-Statthalter Dr. Christian Moser, Bürgschaftsverwalter Jakob Zimmermann, Land-Forstmeister Dr. Fischer die Aufforderung zu erlassen und ihnen dasselbe die Maibotten recht gütig Last zu legen sei.

Einstimmig

II

In Ergänzung des Beschlusses vom 15 vorigen Monat beschließt der Gemeinderath einstimmig mit 13 gegen 1 Stimmen wohlbefallig das Gesuch um Ausschreibung und auf den Abtretungsfall des Mitgliedes J. Baldes selbe Stelle wieder zu besetzen, mit Beginn obigen Datum bezüglich der zwei Gemeinderathsstellen des Wahlkreises. Hierin sei die Ausschreibung der zwei Gemeinderathsstellen gestellt an Hr. Regierungs-Statthalter Dr.

Gutheißung einstimmig

Ausschreibung J. Baldes zu seiner Ersetzung und Ausschreibung zwei Gemeinderathsstellen

Auf das eingereichte Gesuch des J. Baldes vom 6 April curr. Gesandt dasselben ein Vermögen 500 Fr. 15 Cgr 2 Rp. Es wird diese auf reiflich Überlegung gen Abwandlung einen gewissen Prozentsatz und in Anbetracht, daß J. Baldes ein Vermögen 7 Baldes gewirkt zu zustehenden Vermögen

Abschrift der Verfassungsurkunde

auf [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

III

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

IV

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Beschluß der Gemeindeversammlung
vom 9ten Juni 1878 betreffend Abänderung des Ortsstatuts
betreffend Verwendung von Bauholz
zu Einfriedigungen.

Nachdem durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom 9ten Juni 1878 die Abänderung des Ortsstatuts betreffend Verwendung von Bauholz zu Einfriedigungen dahin festgestellt worden ist, daß künftig die Bestimmung in Wegfall kommt, daß Bauholz zu Einfriedigungen nur Mitglieder solcher Familien verwenden dürfen, welche Bürgerrecht besitzen, so ist dieser Beschluß vollständig wiederzugeben und zur Genehmigung einzureichen.

III

Bei Verwendung dieses Grundstücks ist der Gemeindevorsteher Mitglied Pistorius zugezogen.

Beschlußnahme der Gemeinde Vorsteher und Gemeinde Rath zu Altenkessel

Mit 10 gegen 8 Stimmen wurde beschlossen, daß der Gemeindevorsteher Friedrich Pistorius Verwendung des vorhandenen Bauholzes zu Einfriedigungen, mit Ausnahme der Einfriedigung des Grundstücks des Bäckers Conrad in Altenkessel, Besitz in Altenkessel und Stadt in Saarbrücken, dessen Gesuch auf 270 M. festgesetzte Taxe beträgt, nach Belieben verwenden dürfe, wenn der Taxwerth des Holzes nicht 300 M. übersteigt, worüber

III

Das Vorsitzende Mitglied des Gemeinderaths, Beschluß des Gemeindevorstehers Friedrich Pistorius und sämmtlicher Gemeinderaths-Mitglieder Conrad, Franz, Fuchs, Schaffer

VII

VIII

IX

Ausfertigung der Gemeindevorsteher
werden den einwohnerschaften Bürgerland vor-
schriftmäßig ein gutes Recht vorgeschrieben.

IV.

Wird Beschwerde auf Gemeindevorsteher,
daß sie Patentbriefe ihrer Vorsteher
Alters befindet, wird so viel nachdem
Beweis über sich selbst zu vorschreiben
beschwerdete Gemeindevorsteher den
Patentbrief abzugeben.

Verfertigung der Vorsteher Patentbriefe

V.

Wenn Gegenstand wird bis zur
nächsten Sitzung vertagt.

Verfertigung der Gemeindevorsteher Verhandlung zu Beweis

VI.

Das Gemeindevorsteher setzt das Gehalt der
zu bewilligenden Lasten nach
so 250 fl und die Klasse. Einschätzung
gung auf 400 fl fest. Hierbei
wird das Verfahren gehalten, wie
Lasten und Beweis Lastenvermehrung
zu diesen beiden Stellen zu
bewilligen.

Verfertigung der Lastenvermehrung im Abwesenheit

VII.

Wie 11 gegen 3 Stellen werden
das Gesetzstellen abgewiesen.
3 Stimmen sind für Verfügung
das Gesetzblatt auf 12 Jahre.

Verfertigung der Verfügung über Gesetzblatt

VIII.

Das Gemeindevorsteher ist mit Verfügung
das gesetzigen Bürger in der vorig.
Anlage Gesetzblatt, einzuverleiben
und setzt die gesetzliche Frist auf
5 Jahr. Frist.

Verfertigung der mündlichen Verhandlung über Gesetzblatt Verfügung

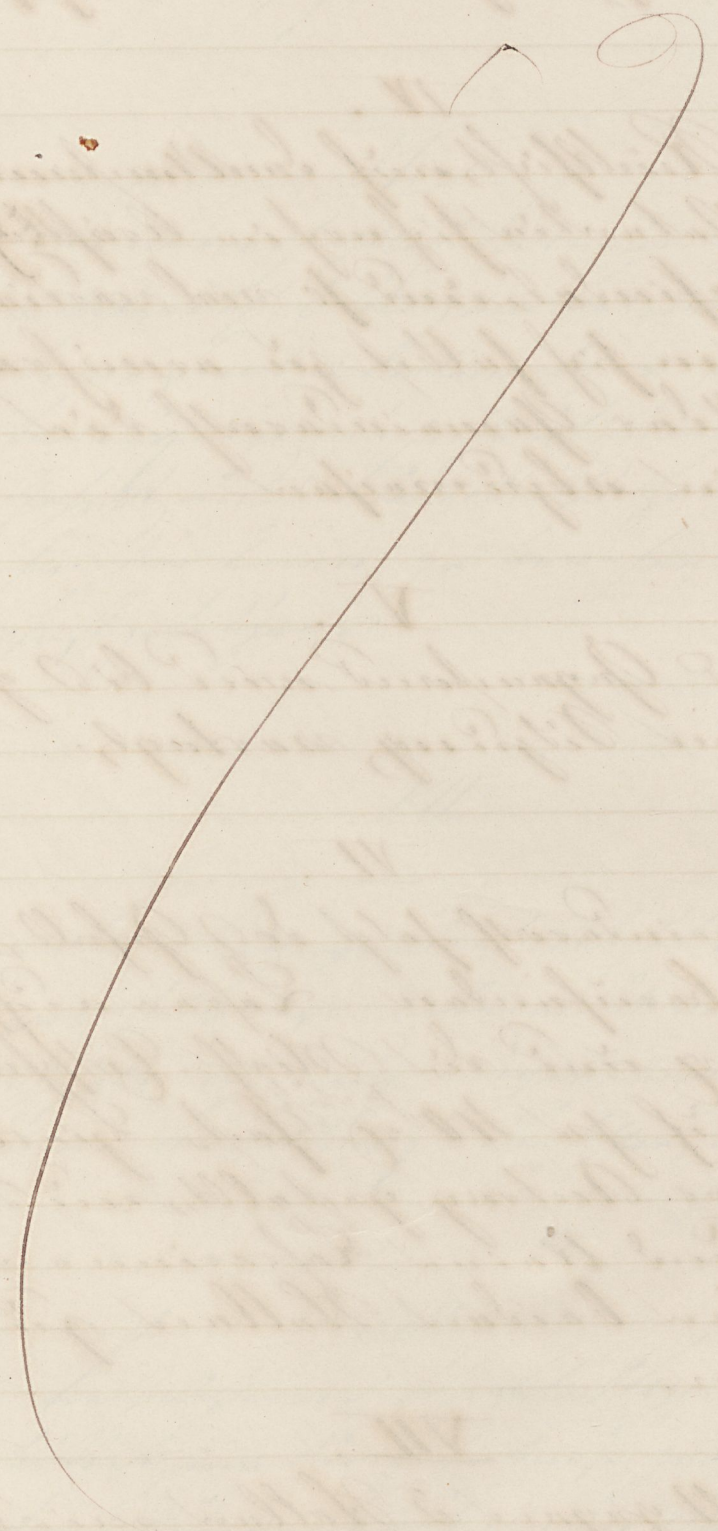

[illegible] Sonntag
Wartung wird der Vorsteher abgehalten
[illegible]

IX.

Das Lagerbuch der Pfarrei Schweich, Übertragung
bestehend aus Lagerbuch der Pfarrkirche Lagerbuch
von 2 Theilen, worin die Lagerbuch
Pfarrei Altbachhof [illegible] enthalten
sind, soll zur Wartung
Aufsicht des Vorsitzenden des
Kirchenvorstands niedergelegt und der
Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung
hiervon Kenntniß gegeben, daß
ein Recht zur weiteren Abänderung
[illegible] binnen 2 Wochen bei dem Vorsitzenden des Comités für die
Aufnahme der Pfarrei für die Katholiken
in Altbachhof schriftlich anzumelden sei.
Nach Ablauf dieser Frist wird
[illegible] jede Lagerbuch ein Pfarrei
bezeichnet, und die betreffenden Theile
[illegible] Gemeinden
[illegible] Comités genehmigt
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Peter Arnold J. Engel Theodor
Theodor [illegible] Schmitz
J. Thewes H. Louis [illegible]
J. Peter Altmeyer [illegible]

[illegible]

[illegible]

IV

[illegible]

V

[illegible]

VI

[illegible]

Inhalt des Gemeindestatuts.

abgeschlossen Wurzburg.

V

Das Gemeindestatut ist gemeinsam mit einer Instruktion und Ausführungsanweisung für die Gemeindeverwaltung des Bezirksamts und Gemeinde-Kollegien zu beschließen.

Instruktion und Ausführungsanweisung für Gemeindeverwaltung

VI.

Das Gemeindestatut enthält die Bestimmungen über Bildung des Gemeindevermögens, Verwaltung und Benutzung desselben, Aufnahme von Anlehen, Verwendung der Einnahmen, Aufbringung und Leistung der Gemeindebedürfnisse und enthält insbesondere Bestimmungen:

Bestimmungen über Bildung des Gemeindevermögens, Verwaltung und Benutzung desselben, Aufnahme von Anlehen, Verwendung der Einnahmen, Aufbringung und Leistung der Gemeindebedürfnisse

X

1. über Anfertigung von Gemeinderollen, Verzeichnissen und Kostenumlage zu Gemeindesteuern bei Ausgaben bis zu 5000 M. laufende Ausgaben und nicht Umlagen;
2. über Verwaltung und Benützung, Aufstellung und Inhalt Prüfung, Revision, Abnahme, Abschließung der Rechnungen;
3. bei Nutzungsverleihungen und Feststellung, Aufgebung und wiederholten Gemeinden 4/5 der Abwesenden.

Endlich wird ein Muster der Gemeinderechnungen und der Rechnungen der Gemeinden Verwendung das Gesetz vom 29. Oktober 1869, Gemeinde- und Distriktsordnung betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1.

VII.

VIII.

meinde Rath wird in gegebenen Fällen
das Gemeinde Insiegel

VII.

Der Gemeinderath beschließt, dem Hammerschmied
Gottschalk Peter Wilhelm Bleuel in Hall, Forder-
gegen mein monatliches Gehalt ung einer
von 15 fl. und dem Peter Bleuel Entschädigung auf
Rauhuch, dem Schmied gegen Haus
mein monatliches Gehalt von
10 fl. zu übertragen und sind
in diesen Posten die resp. Mar-
lungen abgeschlossen

VIII.

Der Gemeinderath soll gegen Bezirksamt und
und wegpflichtigen Posten-Anschlag Kreis Regierung
und Plan nichts zu erinnern.

IX.

Die Ausbesserung wird in Abgabe von Steine
nachstehender Weise gutgeheißen: zum Straßen
1. Soweit der Steinbruch durch Ausbessern
Vorrath gelagert worden soll nicht
Materialien dem Grundstein
1 Fuß entfernt die Ausschlag
erlangen
2, Findet die Ausbesserung des
Vorrath 8 Fuß hinaus statt, als
in dem Posten-Anschlag der
Grundstein gelagert worden soll
so ist Materialien gefallene
bis auf die Höhe der gleich-
mäßigen Lagerung des Steinbruchs
Inhalts Fall stehen zu lassen
3, Der Grundstein muß nicht
allen Fällen auf Fuhrlaus Fuß
setzen
4, Für die Ausbesserung dieses

IX

[illegible]

X

[illegible]

XI

[illegible]

Beschluß des Gemeinderaths
wonach Klasse Arbeiter Zeit der Ver-
theilung nur der Gemeinde Bürger
Entschädigung zu bezahlen.

5. Für alle nicht diese Entschädigung
nachsuchende Pferde, müssen Karten
für jeweils zu vergeben, übrigens
der Gemeinde Rath Gewerbsleute und
auch Unternehmer wegen Konzession
Ertheilung über die Gemeinde dasse
Bürger Eigenschaft als Legitimation
des Unternehmens angesehen ist.

6. Als Entschädigung wird der
Norm [illegible] v. per Pferd
festgesetzt.

7. Über diesen Beschluß bezügl. der
Karten dürfen weiter gehende
Folgen Entzug des Unternehmens
nicht gezogen werden und
dürfen Bürger Bürger an Fremde
nicht verkauft werden.

X.

Der Gemeinderath übernimmt
das Schulgeld auf die Gemeinde Kasse

Schulgeld Zahlung
wird festgesetzt

XI.

Zur Regulirung dieser Angelegenheit
wird eine Commission ernannt,

Ernennung der
Commission

1. Johann Sprecher Lehrer, Vorsteher
2. Peter Meyer Gemeinderath
Mitglied
3. Georg Louis "
4. Peter Brenning "

Die Commission soll sich über die Anstellung der Hydrantenwärter Norm zu
einigen, auf die Entschädigung für
jeden Hydrant, und zur Gemeinde zu

392

Verhandelt Rüttlingen, den 21. August 1872.

Anwesend waren:
a, als Vorstehender:
der Bürgermeister Schmitt
in Vertretung des Gemeinderaths
Bürgermeisters:
b, die Rathsmitglieder:
1, Johann Keller
2, Carl Deutsch
3, Johann Gell
4, Wilhelm Roller
5, Jacob Zimmermann
6, Johann Heisel
7, Peter Helmeyer
8, Nicolaus Albert
9, Peter Balves.
10, Peter Meyer
11, Peter Brennig
12, Peter Geibel
13, Johann Pistorius
14, Johann Speicher

In der heute vorschriftsmäßig anberaumten Sitzung des Gemeinderaths von Rüttlingen kamen folgende Gegenstände zur Verhandlung:

1, Ernennung des Bürgermeisters;

2, Vergantung der Wohnung in dem normalen Eichthaler Hause.-

3, Baurliche Veränderungen an dem Bürgermeisterei-Amts-Lokale betr., Vorschlag des Baumeisters Hollen vom 16. August c.

Beschluß des Gemeinderaths.

ad 1. Auf Mittheilung des Protokolls der Dienstlichen Berg-Inspection II - de Conferenzfall num 25. Juli d. J. et. 986 und des heraus erstatteten Berichtes des Saarr Communal-Oberförsters Storck de Saarbrücken num 30. Juli d. J. et. 569 beschließt der Gemeinderath einstimmig, die Bäcken in der Gemeinde wie in den Nachbarsorten dem Bergfiskus auf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren de dem jetzigen Kaufpreis von fünf Thalern de morgen. der Kaufpreis sei der Gemeinde Eigenthum, welches bei der Rösnung Leitung der Bäume nothwendig ist, wird nach Vorschlag des Communal-Oberförsters auf drei Pfennige per Quadratruthe und das Kaufbeschl. der Bürgermeister wird beauftragt, den desfallsigen Kauf-Contract abzuschließen, wobei jedoch die Bedingung de machen sein wird, daß die Nutzung der Rasen des Bruches bis anderweitige Verfügung die Mitbenützung des Fraglichen Communal de der Zeit gestattet ist und der Bergfiskus keinen dem Nutznießer der Fraglichen Wiese abzugebenden Theil, ohne daß dadurch der Gemeinde gemäß Kosten erwachsen dürfen.

Communal-Anlage bei dem Protokoll Gemeinderath Saarbrücken de 30. Juli d. J.

ad 2. der Gemeinderath beschließt einstimmig, daß dem bisherigen Bürgermeisterlichen Laufbein die Thorwärterwohnung de zwanzig Groschen per Monat unter der Bedingung angestellt wird, daß dadurch die Wohnung sofort de räumen Theil dem selben für den Thorwärter benützt werden muß.-

Bürgermeisterei, die Thorwärterwohnung.

3/ der Gemeinderath beschließt einstimmig, die von dem Herrn Forsten vorgeschlagenen Aenderungen an dem Bürgermeisterei Lokale auf Kosten der Gemeinde ausführen de lassen. die Kosten dürfen aber 65 rl. nicht übersteigen.-

baulich Aenderungen an dem Bürgermeisterei Lokale (Ausführung)

4/

4, Festsetzung einer Entschädigung für den Schmied Felix Eckert
von Hier für Leistungen ec. bei dem Neubau der Mädch.
Schule Hierselbst.

5, Erlassung der Feldstrafe des Lehrer Brix zu
Altenkirchen.

6, Erlassung der Mitbenutzung für die beiden
neuen Altenkirchen zu verwandten Lehrer. Landräthliche
Verfügung vom 8. Juni c. No. 4537.

7, Revolvirung des Kassenrapports zwischen der Ge-
meinde und Hof. Pistorius Hierselbst vom 2 Septbr. 1869.

8, Landabgabe aus dem Busch bei Schulbau
den Mitbesitzern Johann Weber Hier.

9, Brückenbau Hierselbst betr.

4. Eckert
Der von dem p. Felix Baumgärtner Gutsbesitzer von Hinsend gewünschten Abtretung von zwanzig Ruthen wird einstimmig genehmigt. — Zum Akt Felix Baumgärtner Gutsbesitzer in Hinsend

5. Der Gemeinderath nimmt Kenntniß von der Verfügung Königlicher Regierung zu Trier vom 23 Juli c. I 3571 S. V betr. Gehaltsfestsetzung des Lehrers Britz. Gehaltsfestsetzung des Lehrers Britz

6. Der Gemeinderath trifft die nöthige Verfügung, die Miethsentschädigung für die beiden auf Altenkastel zu beherbergenden Lehrer zu erheben, da die Vorschüsse der Gemeinde nicht gestattet, und die festgesetzte Miethe derselben ungenügend ist. Verfügung betreffend Miethsentschädigung der auf Altenkastel zu beherbergenden Lehrer

7. Der Gemeinderath ist damit einverstanden, daß der mit Johann Pistorius Gastwirth am 3 Septbr. 1869 abgeschlossene Pachtvertrag bezüglich der Kastanien des Gemeindebusches im District Katzenborn bis ersten Januar 1800 drei und siebenzig prolongirt wurde. Verlängerung des Pachtvertrages mit Johann Pistorius

8. Der Gemeinderath genehmigt, daß dem Katasterassessor der Bauer der Wirthschaft, Johann Weber Gastwirth, der zu dem projectirten Baue benöthigte Sand aus dem Sandbruche bei Altenkastel zu ~~fünfzig~~ Sprossen pro Schacht zu zwanzig Sprossen pro Schachtruthe überlassen werden solle. Das Gemeinderaths-Mitglied Pistorius erklärte gegen diesen Beschluß zu stimmen zwar aus dem Grunde, weil nach dem Beschlusse vom 17 October 1870. nur Katasterassessor Klein Sand abgegeben werden solle. Abgabe von Sand an Katasterassessor Johann Weber Gastwirth

9. Der Gemeinderath ist damit einverstanden, daß die Brunnentröge auf Kostenmorgen gesetzt werden, daß davon abgegangen werde, eine Aenderung in der Schulden Beschaffenheit eine. Einverstanden Gemeinderath

eintreten gelassen, und denselben den vorgeschriebenen Eid abgenommen; worüber das vorliegende Protokoll aufgenommen wurde. Der Aufbruch nach der Heimath, wurde beschlossen, und die Commissarien, Aufhebungs- und Friedensmarsch angeordnet.

A. J. W.

K. Beller Feldsch.
J. J. Fell

C. Schaad
J. Zeller J. Hinkel Jean Peters
Zimmermann
Fenker Peter Heilert
Weyer Peter Oltmanns H. Bolles
J. Bremer
Der Vorgenannte
H. C. Schmidt

Verhandelt Lüdlingen den 20 September 1872

Gegenwärtige:
als Vorsitzender
der Bürgermeister
Jäger

1. Als Beisitzende
2. Johann Speicher
3. Peter Geibel
4. Peter Bromig
5. Peter Bolles
6. Nicolaus Albert
7. Peter Heisel
8. Karl Fenbach
9. Christian Bollor
10. Johann Zoll
11. Sebastian Schmidt

Als Urkundsperson

I

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über die Anwendung des Gesetzes vom 1 Mai 1869 wegen Einführung der Klassensteuer wurde die Einschätzung für das Jahr 1873 zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Lüdlingen hat 609 Steuerpflichtige und 9 Steuerfreie zu Einschätzen.

II

Nach Verlesung des königl. Einschätzungsgesetzes zur Klassensteuer vom 23 Juli d. J. wurden die Einschätzungen der Gemeinde Lüdlingen für das Jahr 1873 vorgenommen. Dabei wurden die Steuerpflichtigen in 4 Klassen eingeschätzt und zwar in die 1. Klasse 1 Steuerpflichtiger, in die 2. Klasse 2 Steuerpflichtige, in die 3. Klasse 6 Steuerpflichtige, in die 4. Klasse 600 Steuerpflichtige. Gegen diese Einschätzung wurde keine Einsprache erhoben.

III

Dem Gemeinderath wurde bekannt gemacht, daß der Herr Landrath Freiherr von Lüdlingen den jährlichen Beitrag für die Unterhaltung der Straße von Lüdlingen nach Bollor

Sitzung des Gemeinderaths

I.

Zur Vornahme der Klassensteuer pro 1873 wird das Gemeinderathscollegium in 3 Abtheilungen wie folgt eingetheilt: Abtheilung I: Altbürgermeister Müller, Gemeinderath: 1. Johann Zeller und 2. Johann Zell; Abtheilung II: Gemeinderath: 1. Wendelin Schmidt, 2. Kaspar Geibel, 3. Nicolaus Albert, 4. Kaspar Baldauf, Ersatzmänner

Eintheilung der Commissionen zur Klassensteuer Einschätzung

II.

Der Gemeinderath beschließt, bezüglich des Vorgehens Gemeinde Abtheilungen contra Eisenbahn gegen den Lehrer Pyrowski wegen Nichtbezahlung der Einschätzung pro 1873 und die Verfügung, daß der Gemeinderath von dem Beschluß und Inhalt des Vertrages mit der Eisenbahn Kenntniß erhalte, und daß mit Pyrowski verhandelt sein Recht und Pflicht und Beschwerde gegen Einschätzung geltend machen könne

Vorgehen Gemeinde Abtheilungen contra Eisenbahn

III

Nachdem das Gemeinderathscollegium in 3 Abtheilungen Nachforderungen Einschätzung vorgenommen, erklärt derselbe, die Vorgenommene Einschätzung der Lehrer und Beamten der Eisenbahn

Festsetzung der Abtheilungen zur Einschätzung der Lehrer und Beamten der Eisenbahn

Lastenheft der Gemeinde Bergen

[illegible] Bestandteil [illegible] [illegible]
Verpflichtungen der Bahn Eisenbahnbetriebsordnung sowie sämtliche [illegible] [illegible]
Anlagen, Gebäude, Schranken, Wärterhäuschen, Abschlussvorrichtungen [illegible] [illegible]
des Bezirksstraßenbaumeisters [illegible] [illegible]
[illegible] Bahnübergang [illegible] [illegible]
[illegible] Bahnübergang [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Verordnung der Einquartierungsfrage

VII

Jeder Hausbesitzer hat verpflichtet mit seiner Familie Kost und Logis [illegible] Einquartierung [illegible] Für jeden Soldaten [illegible] Mann [illegible] Pferd [illegible] Mann 63 M. 50 Pf. [illegible] Die Hausbesitzer sind berechtigt [illegible] Einquartierung [illegible]

VIII

Jeder Hausbesitzer [illegible] Soldaten [illegible] Stube [illegible] Bett [illegible] Feuerung [illegible] Beleuchtung [illegible] Jeder Soldat [illegible] Stube [illegible] Bett [illegible] Feuerung [illegible] 27 Kubikmeter [illegible] 31 Mk. 77 Pf. [illegible] 22 Kubikmeter [illegible] 34 M. [illegible] 90 Pf. [illegible] Bett [illegible] Feuerung [illegible] 7 Mk. 38 Pf. [illegible] Einquartierung [illegible] Soldaten [illegible]

IX

[illegible] Einquartierung [illegible] Soldaten [illegible] Familie [illegible] Haushalt [illegible] Einquartierung [illegible] Soldaten [illegible]

Gemeinderath

Schulhaus und Ortsstraße "Lage" sind gegenstand, worüber heute Schulhaus neue Lehrer-Wohnung und zum Lehrerinnen Wohnungen, Lehrer die für 2 Lehrer übersichtlich und Wohnungs-Räumen erforderlich sind neu neuen Schulhaus eingerichtet werden und nächstens Einholung die Schul-Inspektion stattfindet, dürfte die Frage wegen Herstellung der nöthigen Schul-Räumlichkeiten und Erweiterung Hinsicht Platzes dieses Schulhauses, da das jetzige Ort, wird gegenwärtig Hinsicht das Gemeinderath bildet, dringend wohl der Wohnungen des und Herr begriffenen Schulhaus mit einer Erweiterung sei der jetzigen Abmessungen nicht beantragen werden, dass Lehrerschaft für Erweiterung wenn 3 neue Schulklassen im Langhaus wird angebracht, das Gehalt das noch für benöthigende Lehrer wird auf 250 fl. und das Minimum Besoldung auf 40 fl. festgesetzt.

V

Das Gemeinderath wartet diesen Gegenstand bis zur nächsten Sitzung

Die Gegenstände VI VII und VIII werden bis zur nächsten Sitzung warten. Sogleich das Wasserleitung das Wasser aus Pumpstelle wird Erkundigen dieselben im Monat Juli eine öffentliche Wasserstellung vorgenommen.

V.

Gunther [illegible] Deutsch

J. Zeisel
Jos Zeh
Bullos
[illegible]
Schubert

Elberfeld, Sitzung vom 16. Oktober 1872

Gesammtzahl der Anwesenden

1 Georg Louis
2. Johann Meisel
3 Johann Victorius
4 Johann Spaicher Conrad
5 Johann Gustav Altmeyer
6. Gustav Meyer
7. Nicolaus Albert
8 Gustav Brenning
9. Eduard Franz
10 Johann Zoll
11 Johann Zoller
12 Carl Heinrich Zoll
13 Wilhelm Zoller
14 Jacob Zimmermann
15 Christian Mauke

In der auf heute angesetzten ausserordentlichen Gemeindeversammlung sind die Gemeindeverordneten Bürgermeister Fuhlrott und Beigeordneter Zimmermann erschienen.

1

Gemeindeschreiber Schmidt verliest die Einladung zu dieser Sitzung und die Tagesordnung.

Bürgermeister Fuhlrott eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, dass die Einladung zu dieser Sitzung nur deshalb so kurzfristig erfolgt sei, weil die Regierung in Düsseldorf die Beschlussfassung über die Anstellung des Gemeindeeinnehmers Gustav Meyer hier, welche in der Sitzung vom 2. d. Mts. erfolgt sei, nur bis zum 15. d. Mts. ausgesetzt habe. Da nun in dieser Sitzung die Anstellung des Gustav Meyer nicht erfolgt sei, so müsse die Regierung annehmen, dass die Gemeinde Elberfeld auf die Anstellung des Gustav Meyer verzichte und müsse demgemäss eine neue Einnehmerstelle ausschreiben. Da nun aber die Gemeinde Elberfeld auf die Anstellung des Gustav Meyer nicht verzichten könne, so müsse dieselbe heute noch einen Beschluss fassen, damit die Regierung nicht genöthigt sei, eine neue Einnehmerstelle auszuschreiben. Er bemerke noch, dass die Gemeinde Elberfeld auf die Anstellung des Gustav Meyer nicht verzichte, sondern dass dieselbe nur deshalb nicht erfolgt sei, weil die Regierung die Beschlussfassung über die Anstellung des Gustav Meyer bis zum 15. d. Mts. ausgesetzt habe.

Gemeindeschreiber Schmidt verliest die Verfügung der Regierung in Düsseldorf vom 14. d. Mts., betreffend die Anstellung des Gustav Meyer hier als Gemeindeeinnehmer, sowie die Verfügung vom 2. d. Mts., betreffend die Anstellung des Gustav Meyer hier als Gemeindeeinnehmer.

Bürgermeister Fuhlrott eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, dass die Einladung zu dieser Sitzung nur deshalb so kurzfristig erfolgt sei, weil die Regierung in Düsseldorf die Beschlussfassung über die Anstellung des Gustav Meyer hier, welche in der Sitzung vom 2. d. Mts. erfolgt sei, nur bis zum 15. d. Mts. ausgesetzt habe. Da nun in dieser Sitzung die Anstellung des Gustav Meyer nicht erfolgt sei, so müsse die Regierung annehmen, dass die Gemeinde Elberfeld auf die Anstellung des Gustav Meyer verzichte und müsse demgemäss eine neue Einnehmerstelle ausschreiben. Da nun aber die Gemeinde Elberfeld auf die Anstellung des Gustav Meyer nicht verzichten könne, so müsse dieselbe heute noch einen Beschluss fassen, damit die Regierung nicht genöthigt sei, eine neue Einnehmerstelle auszuschreiben. Er bemerke noch, dass die Gemeinde Elberfeld auf die Anstellung des Gustav Meyer nicht verzichte, sondern dass dieselbe nur deshalb nicht erfolgt sei, weil die Regierung die Beschlussfassung über die Anstellung des Gustav Meyer bis zum 15. d. Mts. ausgesetzt habe.

Gemeindewahl

I

Das Gemeindewahl beschließt wie bisher
daß auf drei Jahre Beisitzer
20 September eine über drei Schulen
der drei Bezirke ausgeschiedenen Schulräthe
auf drei Jahre die neue zu ernennen
drei Schulen auf Lebenszeit eine
andere Schulrath Ersatzmänner
soll sind daß für die Bezirks
wahlen ausgenommen Abänderungen
der betreffenden Lehrer die ab-
gelösten Bestimmungen gelten
soll.

Was das Amt des Gemeindewahl betrifft
ist und die Beschränkung, die
Abänderungen damit verbunden sind
sind der Wegfall über die Schulbezirke
nicht gerechtfertigt ist.

Bezüglich der verschiedenen Gesetze
wird bemerkt, daß selbst in der ein-
zigen Gemeinde Schulräthe ernannt
werden sollen, nicht Bedenken entgegen
stehen, weil die Bestimmung
der nöthigen Lehrer Qualifikation
Lehrer ausgeschlossen werden

Was den Schulbezirk betrifft
so dürften die Eintheilung in drei
Bezirke stattfinden, daß die Bezirke
mit den drei Schulbezirken nicht
nicht zusammenfallen, daß
nämlich der eine Schulrath nicht
sowohl in den Landen Theilen der
Gemeinde wie die verschiedenen
Schulen Zahl besitzen

Zusammensetzung eines
Schulrathes in
Schulbezirken

I Lit. II. 48 bb.
Fortsetzung
Lemberg 6 Oktober 1872
Kzl Kzg. Abth I

II

III

Beschluß des Gemeinderaths

II.

Der Gemeinderath beschließt einstimmig, der gräflichen Direction, das Jagdliche Ablösungs-Kapital, 4½ gesetzlich consolidirte Staats-Schuldscheine zu bezahlen, worden sollen.

Ablösungssumme der Jagd-Ablösung

III.

Nach jede Vorschrift zu prüfen und und den Vorschlag einer Vorzeigung vorzuschlagen beschließt der Gemeinderath einstimmig, wonach den noch übrigbleibenden 8 Morgen 4 Ruthen einer öffentlichen Versteigerung in diesem Jahre unterworfen und zwar zum ersten Male vor dem Rathhause zu Colberg und zum zweiten Male vor dem Orte, wo das Holz zu liegen kommt, und zum dritten Male wieder vor dem Rathhause zu Colberg ausgeboten werden.

Verfügung des Gemeinderaths

IV.

Zur Aufbringung der gestellten Forderungen für die Jagd. Morgen ist zu sorgen und das Aufkommen [illegible] festzusetzen, wird einstimmig beschlossen, den Anschlag zu genehmigen und den bezüglichen Vertrag zu vollziehen. Für die Wald-Morgen der Katharinenschneide werden 15 Sgr. pro Ruthe und für die Kiefern-Morgen auf Osswinder 2½ Sgr. pro Ruthe ausgeboten

Aufbringung der gestellten Forderungen

[illegible]

III

[illegible]

IV

[illegible]

V

[illegible]

VI

[illegible]

Pos. mit Bescheid
Bez/Bzg. mit
28/10 72. I. d. IV
Nr 6507

VII

[illegible]

Gemeinderath

In diesen Rath wird der betreffende Kreis-Vorsteher abgeordnet.

V.

Der Gemeinderath ist mit dem abgeordneten Kreis-Vorsteher abgeschlossen und besteht nun aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und den Gemeinderäthen.

Der Gemeinderath bezahlt und schließt

VI.

Mit 10 gegen 5 Stimmen wurden die Gehälter der ältern und jüngern Lehrer dieser Gemeinde in nachstehender Weise und zwar vom 1 Januar dieses Jahres an festgesetzt, daß die Zulagen nicht weiter gehen.

1. Lehrer Kreutzer erhält 320 fl
2. " Konrad " 310 "
3. " Nau " 310.

Gehaltsfestsetzung der Lehrer Kreutzer Konrad Nau

VIII

[illegible]

IX

[illegible]

X

[illegible]

Lasser [illegible] Gemeinderath

seine Stimme zu Gunsten des Gemeinderaths
dagegen, Gemeinderath Jacob Stemmer eine
Entsch. 310 fl.

VII.

Consp. No. VI

VIII.

Der Gemeinderath findet die Bitte des Johann Weber [illegible] gerechtfertigt, der in seinem jetzigen Orte für die ihm bewilligte Entschädigung von 40 fl. keine entsprechende Wohnung für seine Familie finden und [illegible] sind somit den Gesuch demselben ab,

Abweisung der Entschädigung des Johannes Weber.

IX.

Der Gemeinderath kann sich [illegible] zur Abstimmung über Antrag [illegible] Wohlgesinnung des vorliegenden Vertrages nicht verstehen, weil die Lage [illegible] Abgrenzung der Gemeinde [illegible] Vorgenommen der Gemeinde die Abgrenzung bewirkten sind weil, wenn sie sich auf den letzteren Vorgang stellen, das Bedürfniss [illegible] nach Osten hinaus sich weiter in den [illegible] Hallen und Klagfurt zeigt, der Gemeinderath [illegible] deshalb die Lage [illegible] Gemeinde, [illegible] Alles dergestalt [illegible] bei [illegible] Lage [illegible] Gemeinde [illegible] sind die Bürger [illegible]

Abstimmung über Antrag [illegible] Lage [illegible] Gemeinde [illegible]

Ordnung der Versammlungen

§ 1

Der Vorsitz und Ordnung der Versammlungen
§ 2 Jeder Besitz und Verkehrsstörungen
Versammlungen und Beschlüsse zu fassen
und sich in Versammlungen durch Stellvertreter
Stimmung über den Gegenstand der Abgaben
Stellungnahmen gutachtlich zu äußern.

§ 3

Die Leitung der Versammlungen und Abstimmungen
Versammlungen und Verkehrsstörungen mit Ausnahme
geboten. Auf dem Versammlungsplatz Ordnung
wünscht sein eine gemeinsame Versammlung
Versammlungen sich Versammlungen auf Platz 25 Leute
Jeder Versammlung Ordnung und Versammlungen
Einigkeit für diese Versammlungen Versammlungsleiter
Ordnung ist Ordnung Versammlungsleiter Versammlungsleiter
Ordnung Versammlungsleiter Versammlungsleiter Versammlungsleiter
und Versammlungsleiter Versammlungsleiter.

§ 4

Die Versammlungsleiter Ordnung Versammlungsleiter Versammlungsleiter
Versammlungsleiter Versammlungsleiter Versammlungsleiter
Versammlungsleiter Versammlungsleiter Versammlungsleiter
Versammlungsleiter Versammlungsleiter Versammlungsleiter
Versammlungsleiter Versammlungsleiter Versammlungsleiter
Versammlungsleiter Versammlungsleiter Versammlungsleiter.

§ 5

Die Versammlungsleiter Versammlungsleiter Versammlungsleiter
Versammlungsleiter Versammlungsleiter Versammlungsleiter
Versammlungsleiter Versammlungsleiter Versammlungsleiter
Versammlungsleiter Versammlungsleiter Versammlungsleiter

Oberrechnungsrevision und Entlastung, sowie
über die Verwendung des Reinertrages.
Orts-Statut zu genehmigen.

X

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, unter
sich hinsichtlich der Verpachtung der
Jagd in den Gemarkungen Andernach, Leutesdorf
Rossel und Bilkheim, ohne weitere gleichzeitige
oder Schlußfeier vorzustimmen zu
lassen. Das Pacht-Protokoll vorgelegt
worden und 1 Exemplar davon
ist der Verpachtung seiner Pacht-
stücke in Andernach zu verwenden.
Gegner der Verbindlichkeit des Abschlusses
soll der Gemeindevorstand nicht zu verwenden.

Verpachtung der Jagd in Andernach, Leutesdorf und Rossel

XI.

Der gleichzeitig anwesende Bezirks-
Vorsteher Manke, der die Rechnungsstel-
lung zu prüfen beauftragt, erstattet den Vor-
schlag, unmittelbar die Rechnungen
der Gemeinde-Kasse, der übrigen
Rechnungen auf Feststellung der
Richtigkeit pro 1875 abschließend zu lassen
und öffentlich zu verhandeln.
Der Gemeindevorstand war einstimmig
mit dem Vorschlage einverstanden.

Rechnungsrevision und Entlastung

XII.

Der Gemeindevorstand Rossel sieht sich
veranlaßt, eine Unterstützung
nicht zu bewilligen, da dieselbe nach Zahl
und Bedürftigkeit sich, sich nicht selbst helfen
könnte.

Verordnung des Einigungsamtes
wegen Abhaltung eines Gemeinde-Ausschusses
und Festsetzung der Taxe für diese Ausschussmänner
Gemeinde einzuberufen. Wahl eines Vorsteher.
Zu Vorsteher wird Johann Ruppert D. 1871
Schuldner Spitzner auf die Jahre 1871. 72 35 Jahre
Gehalten. Jahr 1872 Schuldner Ruppert
Vorsteher. Ist noch eine Verordnung
der Gemeinde-Ausschuss

XV

Zu einem Gemeinde-Ausschuss wurden Abgeordnete
der Gemeinde Einigung eine Commission
zur Abänderung der Verordnung ernannt.
Zu dieser Sitzung auf Tag zu Tag der
Verordnung vom 1871 zu Gemeinde eine
Taxe für Gemeinde Commissionen zu verfassen.

XIII

Der Gemeindevorstand kann sich auf die Hinderstellung der vorstehenden Theilgeld nicht einlassen, der Pflichtige muß selbst wo sie sind, sich selbst darum bekümmern.

Hinderstellung von Theilgeld

XIV.

Wird Beschwerde auf den Ausspruch der Pflichtigen Gemeinde und Eigenthümer Pflichtigen Theilgeld vorbringen wird der Vorsteher des zu Theilgeld verpflichtigen Pflichtigen Gemeinde Ausschuß Theilgeld Pflichtigen Hinderstellung Gemeindevorstand und Hinderstellungs-Ausschuß abgewiesen.

Hinderstellung von Theilgeld

XV.

Zur Vor-Revision der Gemeinde-Rechnung wird nachstehende Commission ernannt, als:

Revision der Gemeinde-Rechnung

1. Christian Mauke
2. Michael Poller
3. Johann Speicher
4. Johann Pistorius

Zu Gemeinde Ausschuß Theilgeld Pflichtigen

Christian Mauke
Johann Pistorius

Zu Gemeinde Ausschuß Theilgeld Pflichtigen

J. Zeltz
M. Zeltz
Wagner
Zimmermann
Poller
Schmied
Tentorf.

Gemeinde Ausschuß Theilgeld Pflichtigen

Mauke
Zeltz
Pistorius

Verhandelt Dillingen den 15 Januar 1872

Zusammentritt sämmtlicher
a als Beisitzender
Einzuberufender Zukant
b Ein Schätzender

Die auf heute anberaumte Sitzung wird
wegen Unbeschlußfähigkeit der Versammlung
folgender Beschluß gefaßt und Verhandelt

1. Nicolaus Albert
2 Johann Meisel
3 Nicolaus Altmeyer
4 Ruben Baldes
5 Ruben Meyer
6 Johann Sprecher
7 Wilhelm Zöller
8 Johann Zell
9 Jacob Zimmermann
10 Johann Victorius
11 Matthäus Schmidt
als Beigeordneter

I

Zum Einberufer der heutigen Sitzung wird
der Beisitzende Nicolaus Albert
Zu Beisitzern werden Johann Meisel
und Nicolaus Altmeyer
Zu Schätzern werden Ruben Baldes
und Ruben Meyer
Zu Beigeordneten werden Johann Sprecher
und Wilhelm Zöller
Zu Schätzern werden Johann Zell
und Jacob Zimmermann
Zu Beigeordneten werden Johann Victorius
und Matthäus Schmidt
ernannt.

II

Der Einberufer Beisitzer Nicolaus Albert
wird seines Amtes enthoben
Zu Beisitzern werden Johann Meisel
und Nicolaus Altmeyer
Zu Schätzern werden Ruben Baldes
und Ruben Meyer
Zu Beigeordneten werden Johann Sprecher
und Wilhelm Zöller
Zu Schätzern werden Johann Zell
und Jacob Zimmermann
Zu Beigeordneten werden Johann Victorius
und Matthäus Schmidt
ernannt.

III

Dieser Ernennungsakt wird mit dem 28 September
1868 ernannt Beschlußfassung des Einberufers.

Beschluß des Gemeinderaths

I.

Der Gemeinderath Rauris wird hiemit
das Ansuchen zur Abverkaufung des Forst
Schütz-Realgrundes Nr. des Kauf-
Contractes an Hans und Hans Bernhard und
Michael Lind und wegen Bestätigung des Kauf-
Vertrages mit so großer Einhelligkeit
als zu constatiren und Einhand wird der
vorigen Person. Es wird dessen einstimmig
der Antrag gestellt die Kosten zur Ausfer-
tigung wird Hilfsfügung des Gemeinderath
abzugeben zu wollen.

Ansuchen wird
stattgegeben

II.

Der Gemeinderath wollbläst sich mit der
vorgelesenen Vorgeschlagsschätzung Bauern
des Becher und allen Pfarrer wie
vorstehend, wiewohl der Forstgrund
als Eigenthum wieder zurückt, weil
bindet demselben mit Rücksicht
der wesentlichen Verschiedenheit in beiden
an Lobl, und der vorstehenden Beschaf-
fenheit und Lage, dessen
dieser Forstgrund bei der in diesem
Jahre vorgenommenen Abschätzung
wegen 11 Lerchenstellen eine
Summe von 5 Gulden 5 Kreuzer
einstimmig geschätzt werden soll.

Einschätzung des
Bauern Franz Becker
Pfarrers mit
geschätzten Summe

III.

Der Gemeinderath setzt fest, daß für
den Einwurf im Lerch und Lichtspro
Jahr a. 1. Gulden Fünf und siebenzig
Kreuzer und b. 1. Gulden Kreuzer
zur Löse Petroleum

Festsetzung des Einwurfs
Lichtes für Lampen
im Lerchen

Verhandlung

Verhandlung aufgenommen, welcher enthält
Protokoll vom 28. Februar 1853 Zeitung des Königl.
Landrath Amtes Hannover, wodurch, wegen
Ausgleichung der Grundsteuer, und Gemeinde
Lasten, zwischen den Eigenthümern der Ge-
meinde Linden und den Eigenthümern der
Stadt Hannover, eine Vereinigung getroffen
worden ist. Diese Vereinigung ist von
den Eigenthümern der Gemeinde Linden
genehmigt worden, und soll nun
auch von den Eigenthümern der Stadt
Hannover genehmigt werden.

Da nun diese Vereinigung, wie
sie vorliegt, den Interessen der Gemeinde
Linden entspricht, so ist dieselbe
zu genehmigen.

Hannover, den 28. Februar 1853.

Königl. Landrath Amt Hannover.

Vereinigung

Zwischen den Eigenthümern der Gemeinde Linden
einerseits, und den Eigenthümern der Stadt
Hannover andererseits, ist folgende Vereinigung
getroffen worden.

I.

Die Gemeinde Linden übernimmt die Verpflichtung,
die Grundsteuer, welche auf den Grundstücken
der Stadt Hannover haftet, zu übernehmen.

II.

Die Gemeinde Linden übernimmt die Verpflichtung,
die Einnahme der Stadt Hannover aus
Gebäude-Steuer, Gewerbe-Steuer, Hundesteuer
und Lustbarkeits-Steuer, welche für das Jahr
1852 auf 48044 Thaler veranschlagt
worden ist, zu übernehmen, und zu diesem Zweck
der Gemeinde Linden, von dem Tage des Inkraft-
tretens dieser Vereinigung, eine Vermehrung der
Steuer-Einnahme um 4804 Thaler jährlich
zu gewähren, so lange diese Vereinigung
besteht. Diese Vermehrung der Steuer-
Einnahme soll jedoch nicht stattfinden,
wenn die Einnahme der Stadt Hannover
aus den vorgedachten Steuern, in einem
Jahre, weniger als 43240 Thaler betragen
sollte. Ueber etwaige

Beschluß des Gemeinderaths
vorgelesen wird. Die Abschlußrechnungen
sind auf den Gemeinderath
anzunehmen. Für die Reinigung wird
nun bis auf Jahr und Tag Ferien zur
gestattet. Diese Instandhaltung dauert blos
auf ein Jahr. Nach dem Loos Vermes-
sungsgesetz ist der nächste Zeitpunkt
zu nehmen und sind die Kosten
für Versicherung, Herstellung pp auf den
Gemeinde Rath anzunehmen.

IV

Das Gemeinderath ist damit wie-
der einverstanden, daß sämmtliche Einnah-
men und Ausgaben der Gemeinde Kasse
vorgetragen werden.

Beschlossen wie
darüber.

V.

Der Gemeinderath beschließt einstimmig
daß die nachstehenden Lieferungen
Arbeiten und Dienste des Vorjahres
beschlossen wieder gemeinschaftlich Verwilligen
für Ausgabe übertragen werden.

1.	Beschaffung von Akten	=	1000 M.
2	" Dünger		2000 "
3	" einen Brodbacken		30.
4	" einen Brunnenröhrbacken		60.
5	" zwei Leichtsäulen		150 "
6	" einen Ofen		1000.
7	" einen Bleidecken		50.

Das aufgenommene Verzeichniß wurde
diesem Protokoll zur Nachachtung gestellt
und bleibt also die Akte des Ortsvorstand
übertragen. Vollstreckungsbefehl ist Sonders
dem Gemeinderath zu ertheilen

Beschlossen wie
darüber.

Ein Verzeichniß
liegt bei den
Akten.

x

und gemeinschaftliche Commissionen mit Kreisen- und Innungsvorstand Abgeordneten zu ernennen, die die Aufsicht über die Lehr-Verhältnisse der Lehrlinge beaufsichtigen.

Im Streitfalle zwischen Lehrherrn und Lehrlingen sind zunächst die Innungsvorsteher zu hören und zu versuchen, eine gütliche Beilegung herbeizuführen. Gelingt dieses nicht, so ist die Entscheidung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Die Freisprechung der Lehrlinge erfolgt durch den Innungsvorsteher in Gegenwart des Lehrherrn und der Lehrlinge.

VI

Jeder Lehrherr, welcher einen Lehrling annehmen will, muß denselben zuvor bei dem Innungsvorsteher anmelden und in die Liste der Lehrlinge eintragen lassen.

VII

Der Innungs-Beitrag ist für die Lehrlinge gleich wie für die Innungsmeister festgesetzt und wird von dem Innungsvorsteher eingezogen.

Gemeindevorstand

sind dessen Vorsitz niederlegen.

§ 6 Die Sitzungen sind öffentlich. Die Gemeinde kann jedoch eine öffentliche Verhandlung nicht zugestehen, so stimmt sie dem bei.

§ 7 Als Mitglieder des Vorstands sind zu wählen:

a. Der Vorsteher Wolff Jodocus
b. Der Vorsitzende Beisitzende Richard.
c. Ein dem Vorsteher-Vorstand Mitgliedern
c. Johann Pistorius
d. Wilhelm Schmidt und
e. Wilhelm Grün
f. Ein dem Gemeindevorstand Mitglieder:
g. Johann Specher
h. Peter Balke
i. Johann Hensel

Als Ersatzmänner sind zu wählen:
Heinrich Schlotter und Jodocus Bockhorst.

§ 8 Die Mitglieder des Vorstands werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit scheidet jedesmal die Hälfte der Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

VI

§ 9 Die Gemeinde wird vertreten durch den Vorsteher oder Beisitzenden. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Sitzungen des Vorstands zu leiten, die Beschlüsse desselben auszuführen und die Gemeinde nach außen zu vertreten.

Verleihung des Heimathsrechts

Die Verleihung des Heimathsrechts kann nur mit Zustimmung des Gemeinderathes und der Genehmigung des Bezirksamtes erfolgen. Vor Ertheilung der Zustimmung des Gemeinderathes ist der Gemeindeausschuß zu hören.

Die Verleihung des Heimathsrechts ist dem Bezirksamte anzuzeigen.

Die Verleihung des Heimathsrechts ist dem Bezirksamte anzuzeigen.

VIII

Die Gemeinde hat jedem Heimathsberechtigten, welcher sich mit seiner Familie in ihrer Gemeinde niederläßt, binnen 3 Monaten nach der Niederlassung eine Urkunde darüber auszustellen, daß er das Heimathsrecht erworben habe. Die Urkunde muß enthalten: den Namen, Stand und Geburtsort des Heimathsberechtigten, den Tag seiner Niederlassung und den Tag der Ausstellung der Urkunde.

IX

Die Ertheilung der Urkunde über den Erwerb des Heimathsrechtes kann nur binnen 15 Jahren nach der Niederlassung und binnen 2 Jahren nach der Verehelichung verweigert werden. Ist eine Ehefrau oder ein Kind durch Heirath oder Legitimation in das Heimathsrecht eingetreten, so kann die Urkunde binnen 2 Jahren nach der Verehelichung oder Legitimation verweigert werden.

Ist eine Urkunde verweigert worden, so muß der Gemeinderath binnen 3 Monaten nach der Verweigerung die Gründe der Verweigerung dem Bezirksamte anzeigen.

Vorgeschriebene Gemeindesteuer
Vorgeschriebene Gemeindesteuer zu zahlen
Fort.

VII.

Wer von diesem Abschnitte vorgeschriebenen Betrag Gemeinde-Steuer, Diätgeld, Fort, wird von der Gemeindevorsteherschaft mit 8 Xßr. pro Tag bestraft. Dieselbe Strafe wird Beamte der Gemeindevorsteherschaft unnachsichtlich festgesetzt.

Strafe von Abschnitten, welche die Festsetzung und Beitreibung der Gemeindesteuer betreffen

VIII.

Wird 8 tägige Haftstrafe wird die Entschädigung für Fuhrlohn der Pferde und Wagen nach 25 ngr. pro Tag festgesetzt, diejenigen vorbehältlich für Arbeitsunfähige bis zum Herbst 1873

Fuhrlohn Vergütung für Pferde

IX.

Der Gemeindevorsteherschaft die Befugniß Entschädigung über den vorliegenden Fuhrlohn bis auf festgesetzte Entschädigung über die Gemeinde der Fuhrlohn Gemeinde in Gemeinden wird.

Entschädigung der Gemeinde Vergütungen

X.

Wird die Arbeiten in der Schule in Altenhagen vorbehalten, so wird bestimmt, daß der Schulvorsteher Schulen zu überwachen, und die dazu nöthigen Lehr-Commissionen zu Ramisch und Fuhrungsort wird dazu Gehülfen wird angegeben ist. Wenn die Arbeiten in Verhältnissen betreffen so ist in

Arbeiten in der Schule

X

Lehrstelle des Gymnasiums
desselben Platzes und der dasselbst
vorhandenen Real- resp. Lehrerinnen-Bildungs-
anstalten in Rhombierung zu bringen.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben

[illegible]

Gemeinderathssitzung vom 5 Sept

Gegenwärtige Mitglieder
des Gemeinderathes Schorndorf
unter Vorsitz des Bürgermeisters

1. Johann Georg Fuchsmann
2 Nicolaus Albert,
3 Johann Meyer,
4 Johann Brenning,
5 Johann Baldes,
6 Johann Heisel,
7 Nicolaus Allmeyer,
8 Johann Geibel,
9 Georg Lorch,
10 Joh. Johann Allmeyer,
11 Wilhelm Poller,
12 Jacob Zimmermann,
13 Carl Schmidt

Gemeindepfleger Hahn

Gegenwärtig sind sämmtliche Gemeinderathsmitglieder
mit Ausnahme des Gemeinderathsmitglieds
Hamm welches entschuldigt fehlt

Berathung der Gemeinderechnungen

I

Die Rechnung der Gemeindepflege pro 1870 ist
mit Ausgang Juni d. J. geschlossen worden und
ergibt sich hiebei ein Gesammtbetrag der Einnahmen
mit Einschluß der Vorräthe pro 1869 von
Summa Einnahmen fl. 2581.21.8
Ausgaben " 2202.27.
Bleiben also auf den 30. Juni d. J. Cassa-
Bestand, worüber Rechnung, mit Vorbehalt
Gemeinderathsbeschluß vom 1 Juli 1871 die Gemeinderechnungs-
Commission bestehend aus Gemeinderath Brenning
und Gemeinderath Baldes, welche gestern Abend
eine Sitzung abhielten, um die Rechnung
einer genauen Prüfung zu unterwerfen.
Der Vorsitzende Gemeinderath Brenning theilt
mit, daß die Commission bestehend aus den 3 Commissions-
Mitgliedern am 2ten Oktober 1871 Abends
und heute eine Sitzung abgehalten habe
und sich nach genauer Prüfung der Rechnung
pro 1 Juli 1871 bis 31 Dezember 1871 mit folgenden
Resultaten einverstanden erklärt habe
a) Einnahmen
Die Einnahmen pro 1870/71 betragen
2202.27 die Ausgaben pro Rechnungsjahr 2581.21.8
Einnahmen pro 1870/71 mehr 320.54
Diese sind bei der S. 18 der Rechnung
ersichtlichen Rubrik, nämlich Restanzen
pro 1 Juli 1871 die Gemeindepflege
einschließlich Forderung an die Gemeinde-
Pflege Schorndorf wegen Ueberschuß
der Gemeindepflege in Rechnung
einen Gesammtbetrag von fl. 3 Kreuzer
Mit Gemeinderathsbeschluß vom 3 Gemeinde-
rath vom 9ten Oktober 1871 Abends
und Sept. wird Rechnung pro
1 Juli 1871 bis 31 Dezember 1871 mit folgenden
Resultaten ca 5 fl = 80 fl zu Grunde gelegt.
Hiebei wird bemerkt, daß gegenwärtig
Gemeinderath Brenning Gemeinderath
beschluß vom 8 Mai 1871 die Cassa-Revision
vorgenommen. Derselbe verweist Gemeinderath
1 Juli 1870 Rechnung vom Gemeinde-Commissär

1872

Ordnung der Gemeinderath

I

Der Gemeinderath besteht aus [illegible] Mitgliedern, Vom Amt
und bezüglich der Beschlussfähigkeit, wenn der
betreffende Vorsitzende dieses beruft
bis Abends zu drei aufeinander folgenden Sitzungen
sind sie bei der vorgeschriebenen Tages
ordnung der Sitzung Raum Schöl
lerhalb, wird dieselbe nicht Eingeschränkt
fest aufgenommen so kann der Ge
meinderath von der Beschlussfähigkeit
der gesetzlichen Mitgliederzahl
nicht abhängen

b. Mit der Aufsicht der Bau-Commission
sind Alle diejenigen Gegenstände
Inhalts der Gemeindeordnung vorbe
haltenden Arbeiten zu überprüfen.

1. Der Eingangsstein und der Grund
festigungsmauer ist Glasch beschleunigt
gemeinschaftig sollten die Steine
mit Kalk verbunden werden,
wie auf der Oberfläche befindlich
sich Kalk, während innerhalb
dieselben mit Mörtel zu ver
füllt sind.

2 Die Umfassungsmauer in der
Abtrittgrube ist abermals
gemeinschaftig in derselben Weise
mit vorstehend zu bestehen,
aber auf Sein Seiten dieselben
Vorsprünge, und zu beseitigen ist
Fenster mit beseitigt, damit
die Abtrittgitter in Verein
bringen, während die Verbindung

Abänderung der Gemeindeordnung vom 29 Juny 1824 §§ 39 Juny 24 §§ 2 Juny 1 §§ 3 Juny 1 §§ 4 Juny 1 §§ 5 Juny 1 §§ 6 Juny 1 §§ 7 Juny 1 §§ 8 Juny 1 §§ 9 Juny 1 §§ 10 Juny 1 §§ 11 Juny 1 §§

Entscheidung der Gemeindevertretung
in Kommunalsachen zu treffen ist.

c. Die Instandhaltungs-Arbeiten an den communalischen Wasserleitungen zu Altenbruch sind gemeinschaftlich vorzunehmen und die Beiträge dazu nach Verhältniß der Benutzung des Wassers und der Grundsteuer-Einheiten, welche nach der Anschlagsumme gezahlt werden, aufzubringen.

d. Die Reparaturarbeiten an den Feuerlöschgeräthen sind gemeinschaftlich vorzunehmen und die Kosten der Feuerlöschordnung an den Vorsteher zu zahlen.

II.

Der Beschluß der Versammlung der Vorsteher Schmidt das Vorsitz übernommen hat, hat der Gemeindevorsteher mitgetheilt, daß nach Ansicht des Vorsitzenden der Versammlung, wenn das Abstimmungsverhältniß der Stimmberechtigten, welches nach der Anschlagssumme gebildet worden ist, aufgehoben wird,

Verfassung der Versammlung der Vorsteher und Gemeindebeamten

X

III.

Der Gemeindevorsteher macht das Gesuch einstimmig abgelehnt Klagenden Kosten übernommen Kosten Festsetzung Festsetzung Gesuch nicht berücksichtigt worden sind

Ein verfassungsmäßiges Einspruch eingegangenes Verfassung Gesuch des Johann Peters wird

Verfassung

Der Gesetzgeber [illegible] Sammlung
und Verlassung jener Rechte zu den [illegible]
Grenzen [illegible] [illegible] [illegible]
zum Rechtsfortgang [illegible].

V

Die Ordnung [illegible] und [illegible] Verhältnis
mehrer Rechte zur Herstellung [illegible] Übereinstimmung
mit einem [illegible] [illegible] Herstellung [illegible]
Verständnisses. [illegible] [illegible] Anwendung
mit [illegible] Feststellung [illegible] [illegible].

VI

Der Zweck [illegible] Staat [illegible] [illegible] und [illegible]
Zweck [illegible] Gesetzgebung mit Bewußtsein. Die [illegible]
haben [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]
Verhältnis [illegible] [illegible] und diesen Zweck
mit [illegible] zu [illegible].

mit Abmeldung und Hinterlegung
sein Pfandgeld wird mit 10 gegen 2
Stimmen angenommen.

IV

Ein Vorschlag wird einstimmig
sein gerade vorgelesenes Protokoll mit
einem Verbesserungsantrag, als Schaden
Diesen Verbesserungsantrag wird mit großer
Einstimmigkeit wird der Einspruch
Matthias Schmidt, wonach das
ein Zettel zu wenig Zeit sind die
alle Vorschläge ~~wiederholt~~ wiederholt
an die Gemeinderäte abgeschlossen
Zeit. Dieser Beschluß kann jeder
Zeit widerrufen werden.

Einstellung des Einspruchs

V

Der Gemeinderath stellt die der Gemeinde
angehörigen Bürgerrechte zur Verfügung
bis zur endgültigen Wahl der
Königl. Bezirks-Inspektion zur
Aufsicht und setzt die Verwaltung
auf 6 Jahre. Zu Bürgermeister fasst
der Abgeordnetenversammlung den
Vorschlag zu üben. Der Gemeinderath
bedarf zur ausgenommen Einnahmen
die genehmigen sind Fristig zu
Leben der in diesem Falle Polizei
genommen angegeben werden. Es
wird hierbei die Hoffnung ausgesprochen, dass
bald der Mangel
vorgestellt wird, damit die Einsprüche
Wunsch von Wahlbezirken auf bald
in den Grundsatz der Wahlzeit, die beiden

Abgeordnete und Stellvertreter

Eröffnung des Landtages wird Königl. Kommissarius,
Ortsvorsteher Pfleumann, Gemeinderath Schmitz
und Gemeinderath Hubert Schmitz
die Genehmigung des Gemeinderathes
beizuwohnen beauftragt.

VII.

Der Gemeinderath beschließt einstimmig, sich über den Landtagsantrag für Besserstellung eines Hilfslehrers zu Pleuelbach zu äußern. Einstimmig. Beschließt einstimmig sich zu äußern.

Pleuelbach, den 7 Dezember 1872.

Der Gemeinderath:

Schmitz Peter
Pleuelbach
Pfleumann
Albert
Schmitz
Weyer
Peter Schmitz
Peter Pfleumann
Schmitz
Weyer
Peter Pfleumann
Schmitz
Albert
Schmitz
Weyer
Peter Pfleumann
Schmitz
Albert
Schmitz
Weyer
Peter Pfleumann
Schmitz
Albert
Schmitz
Weyer
Peter Pfleumann

Der Gemeinderath beschließt einstimmig, sich über den Landtagsantrag, welcher eine Besserstellung der Hilfslehrer zu Pleuelbach, Neuhaus und Pleuelbach-Neuhaus zu Ortsvorsteher-Stellvertretern bezweckt, nicht zu äußern. Einstimmig. Beschließt einstimmig sich nicht zu äußern.

Pleuelbach, den 7 Dezember 1872.

Der Gemeinderath:

Schmitz Peter
Pleuelbach
Pfleumann
Albert
Schmitz
Weyer
Peter Pfleumann
Schmitz
Albert
Schmitz
Weyer
Peter Pfleumann
Schmitz
Albert
Schmitz
Weyer
Peter Pfleumann
Schmitz
Albert
Schmitz
Weyer
Peter Pfleumann

No.	Gegenstand des Beschlusses	Datum Jahr	Monat	Tag	Buch
1	Verlegung des Gemeinde-Brunnens vor dem	1869	März	16	2
2	Neuerlaß Benutzung des Wasser-Schmiedebrunnens	"	"	16	2
3	Genehmigung einer Verbindungsbrücke	"	"	16	4
4	Unterstützungs-Gesuch der Ehefrau Peter Bauer	"	"	16	4
5	Ausgabe von Fernröhren dem Gemeinde-Landgraben	"	"	16	6
6	Gemeinde-Einkommensteuer der Gruben Gerhard	"	April	9	8
7	Regelung der Gemeindenutzungen in Pattingen	"	"	9	8
8	die Schweinehirten in Borkum betreffend	"	"	9	14
9	Brunnenreinigung bei der Kirche	"	"	9	14
10	Unterstützungs-Gesuch der Wittwe Jacob Speicher	"	"	9	14
12	Einrichtung Bürgermeisterei Amts-Gebäudes Fennes	"	"	9	15
11	Neuerbauten-Benutzung in dem Königl. Forsthause	"	"	9	14
13	Gesuch des Bürgermeisters Hoffmann Herstellung	"	"	9	15
14	Einquartirungs-Betreffend neues Schulhaus-Baustand	"	"	9	16
15	Ankauf der Eids'schen Brunnenhäuser	"	April	15	18
16	Einrichtung des Bürgermeisterei-Amts-Gebäudes	"	"	15	18
17	Ankaufsmuster Parzellen Ackerland in Flur 28 Nr.	"	"	15	20
18	Einquartirung in Borkum betreffend Ergänzungswahlen	"	"	27	22
19	Anweisung eines Weges-Abschnitts bei Borkum	"	"	27	24
20	Kauf eines Windcylinders zur Brunnenhäuser Communion	"	"	27	24
21	Räumung von Wegen	"	"	27	24
22	Graben von Löcher in den Leichengärten	"	"	27	25
23	Diäten-Entschädigung für den Förster Lange	"	"	27	25
24	Ankaufsmuster Parzellen Ackerland	"	"	27	28
25	Errichtung einer Kath. Pfarrei in Altenkessel	"	Mai	25	33
26	Aufbringung des Kirchengehaltes	"	"	25	35
27	Diätenentschädigung für den Förster Lange	"	"	25	37
28	Errichtung einer ev. Schule in Altenkessel	"	"	25	39
29	Gehaltsanweisung des Bürgermeisters Klemmer	"	"	25	39
30	Erhöhung des Gehaltes des Amtsdieners Ludovici	"	"	25	41
31	Anbringung von Schutzwehr auf die Gemeinde-	"	"	25	41
32	Ankauf eines Abschnitts der Parzelle Nr. Jacob Breuer für in Flur 28 zur Herstellung eines Feld- weges	"	"	"	"

Nr.	Gegenstand des Beschlusses	Datum Jahr	Monat	Tag	Buch
33	Ankauf des Eidechen'schen Hauses als Pfarrwohnung	1869	Juni	17	43
34	Hundesteuer betreffend	"	"	17	47
35	Einrichtung von Pfarrpfründen sowie Einrichtung einer	"	"	17	47
36	Hintersassengesetz übernommen von Bürgermeisteramt Altenkesselroth	"	"	17	47
37	Brunnenherstellung beim Pfarrhof Altenkesselroth	"	"	17	47
38	Regulierung der Hirtenbezugsverhältnisse in Altenkesselroth	"	"	17	52
39	Abschätzung der gemeindeherrlichen Grundstücke auf dem Bürgermeisteramt	"	Dezember	13	54
40	Gründung einer vierklassigen Schule in Altenkesselroth	"	"	13	54
41	Brunnbruch verpachtung	"	"	13	54
42	Aufnahme des Pfarrverwesers Pastorius v. Hundesteuer	"	"	13	56
43	Anschaffung der Civilstands Urkunden für Gründung	"	"	13	56
44	Ehrensteuer Commission des hiesigen Bürgermeisteramts Jahr 1870	"	Dezember	16	60
45	Aufschreiben des Gemeindewalds Wittgenborn Wilh. Riehm	"	"	16	60
46	Anschaffung eines Civilstands Actum zur Gründung	"	"	16	60
47	Unterhaltung des Pfarrhofs Stein in Altenkesselroth des hiesigen Bürgermeisteramts	"	"	16	60
48	Ankauf einer Ortsgrenzsäule in der Forstabteilung	"	"	16	62
49	Gründung einer vierklassigen Schule in Altenkesselroth	"	"	16	64
50	Verpachtung von Gemeindeland	"	"	16	64
51	Neubau einer kath. Kirche in Hüttling u. Festsetzung	"	"	16	66
	Pfarrgrundstücke zugehörig für den katholischen Pfarrer in Altenkesselroth	"	"	25	74
52	Anstellung einer Hülfslehrers betreffend	"	"	25	74
53	Hinterlegung von Schuldbetreffend	"	"	25	74
54	Angabe von Steinen in Gemeinde Kirchberg	"	"	25	76
55	Ablösung der Entschädigung gehören um den Kirchhof in Dürrenbach	"	Oktober	14	78
	der unteren Stadt in Verbindung d. Pfarrwohnung in Altenkesselroth	"			
56	Feststellung des Grenzen zwischen dem Eigenthum der Bürg.	"	Oktober	14	80
57	Anmeldung der Abzüge gehören in die Pfarrbesitzer	"	"	14	80
58	Anlauf Feldweg der Gemeinde	"	"	14	82
59	Gehalt des Lehrers Stein in Rockershausen	"	"	14	82
60	Hinterlegung von Schuldbetreffend Wittum Jacob Baer	"	"	14	84
61	die durch den Verzug des Lehrers Konrad Variantyn-	"	Dezember	19	86
	sicher auf dem Lehrer Johann Heinrich Gulasch in Schul-	"	"		
	Hinterlegung von Schuldbetreffend	"	"	19	86

Nr.	Gegenstand des Beschlusses	Datum Tag	Monat	Jahr	Anm.
	1875				
62	Rößlegüllen betreffend	18	Dezember	9	88
63	Entlassung des Gemeinderaths Winterhalder	"	"	9	88
64	Eintausch der Wegzugszahlen an der Hausnummer bei Richter Schuster	"	"	9	90
65	Neubau der Lehrerwohnung in Pfullingen	"	"	9	90
66	Ernennung der Feldhüter v. Pfullingen als Polizeidiener	"	"	9	92
67	Gehaltserhöhungen des Polizeidieners und Feldhüters	"	"	9	94
68	Naturalisation des Peter Lang zu Honau	"	"	9	94
69	Einkaufsentscheidung des Friedrich Lange	"	"	9	94
70	Anzeigestunz einer Parzelle Gemeindeacker Alber	"	"	9	96
71	Feuerlöschwesen	"	"	9	96
72	Einwilligung von Wünschen der Wegwärter zu der Polizeidienern	"	"	9	96
73	Verwilligung von Gemeindeland zu Bauzwecken	"	"	9	96
74	Unterstützung des Dürftigen Gebrüder Eisenlohr	"	dezember	23	100
75	Heizung & Salz für die untern Schulen anschaffen	"	"	23	102
76	Entkräftung einer Parzelle Acker in der Dorfhalde	"	"	23	102
77	Verkauf einer Parzelle Acker an den Heilgütern	"	"	23	102
78	Verwilligung von Neubauten	18	Juni	10	104
79	Akquisition einer Parzelle im Rotanlich	"	"	10	104
80	Verstärkung des Feuerlöschgewehrs	"	"	10	104
81	Feldweganlage durch den unteren Schulgarten	"	"	10	104
82	Unterstützung des Bürgermeisters Feucht	"	"	10	106
83	Einschreiben des Gemeinderaths Schumann Heilgütern	"	"	10	108
84	Beiträge zum Bezirksarmenfond pro 1870	"	"	10	108
85	Einzugsgebühren für die Lehrerwohnung	"	Febr.	19	110
86	Verwilligung Hirschgraben aus Gemeindewald	"	Februar	9	110
87	Instandsetzung des Kirchhofs in Pfullingen	"	"	9	112
88	Verwilligung einer Gemeindeparzelle an	"	"	9	112
89	Anschaffung Schulbänke für die Schulen	"	"	9	112
90	Unterstützung des Ortsarmen in Pfullingen	"	"	9	114
91	Verwilligung von Schulgeld	"	"	9	114
92	Lagerung von Heu auf dem Gemeindegrabe	"	"	9	114
93	Heuraufsatz Schule für den Kirchhof Pfullingen	"	"	9	116

Altenschloß

Lfd. No.	Inhalt der Verhandlung	Datum Jahr	Monat	Tag	Seite
94	Abtretung in Küttlingen	1870	März	9	122
95	Verurkundung der Grenzmarkung zwischen Hansheer	"	"	"	122
96	Verlegung des Trottoirs zu Küttlingen	"	"	"	124
97	Errichtung von Grenzsteinen ohne Entschädigung	"	"	"	126
98	Entschädigung der Grenzsteine	"	"	"	126
99	Abtretung von Schulgut der Wwe Schenk	"	"	"	126
100	Gutheißung des Polizeiamts Engelmann				126
101	Kommission des Landrats Neu in Rockenhausen				126
102	Gutheißung des Landrats Kreutzer				128
103	Anlegung eines Grenzsteins in Hungerwald				128
104	Verurkundung einer Grenzmarkung zwischen Nr 6 in der Grenze				128
105	Errichtung einer Parzellen-Grenze in Altenkirchen	"	April	8	130
106	Genehmigung des Gutachtens des Landrats Kreutzer	"	"	"	130
107	Gesuch des Forstamts Lauterecken um Verurkundung einer Grenzmarke	"	"	"	132
108	Abtretung des Hof. Dubung an Steinberg				132
	Anerkennung des Eisenbahn-Baus				132
110	Verurkundung von Grenzsteinen	"	"		134
111	Verurkundung einer Grenzmarkung	"	"	"	134
112	Ersatzmahl der abgängigen Grenzmarkungssteinen				137
113	Abtretung von 5 Parzellen im District Morschenloch				137
114	Verurkundung einer Parzelle an H. Fuchs II				137
115	Verurkundung einer Parzelle Alexander'schen Erb. Peter				139
116	Naturalisation des Bürgermeisters Joseph Jirack				139
117	Entschädigung für Baugerüstmaterialien				
118	von der Gemeinde gemeinschaftlichen Parcelle des H. Breunig				139
119	Abtretung einer Parzelle auf dem Lichtenberg				
120	von Seiten Herrn Bezirks Anlegung eines Feldweges				141
121	Einsprachen Entscheidung des Landrats Metzen				141
122	Hebung des Centre-Steins des Zusammenlaufs				141
123	Hebung von Grenzmarken am Hoppenstein				141

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe des Aufsatzes	Datum			Seite
		Jahr	Monat	Tag	
124	Aufsetzung der Steuerrolle Pittl.	1870	April	8	143
125	Feststellung der Steuer-Ortlaut pro Pittl	"	Mai	17	145
126	Verordnung resp. Requisition der Forz. in Klosterneuburg	"	"	"	145
127	Vorschreibung der Steuerumlage pro 1870 für Pittl	"	"	"	145
128	Verpachtung der Ortlaut Forzalle in Hennab	"	"	"	147
129	Anstellung eines Forstgehilfen	"	"	"	149
130	Vorschreibung der Steuerrolle in Pittl	"	"	"	149
131	Ansuchen einer Forz. aus dem Linken Donau Ufer	"	"	"	149
132	Verordnung des hiesigen Feuerwesens	"	Juni	9	151
133	Vorschnitt an der Forst bei Korneuburg				157
134	Einrichtung von Steuerstellungen der Forstgehilfen hier				151
135	Steuereinrichtung in Pittlerwerken				153
136	Verrechnung der Forz. aus Kanzleifach				153
137	Ansuchen einer Stelle im District Tuchbleiche				155
138	Konkurs über Abgabe aus Steuerbezirk				157
139	Enthebung des Polizei Diener Engelmann von der Commission in Obervöcklinger	"	"	28	159
140	Steuereinrichtung in Pittl				159
141	Steuerausschussamt Vorschreibung für die Gemeinde Pittl				161
142	Verrechnung eines Forstgehilfen				161
143	Konkurs über Johann Baldauf				163
144	Steuerrolle Berichtigung				163
145	Steuer-Verordnung Commission	"	September	8	167
146	Neuen Einrichtung	"	"	"	167
147	Gehalt des Forstgehilfen				167
148	Erhöhung des Communal-Förster				167
149	Erhöhung des Einkommen Steuer				169
150	Feststellung Preis des Eisenbahn Tarifes für Steuerzwecke Gemeinde Einquartierung		November	17	171
151	Einnahme von Forst und Gemeindezinsen				171

Lfd. No.	Inhalt des Einlaufs	Datum Jahr	Monat	Tag	Seite
152	Armen Unterstützung	1870	November	17	171
153	Armen Unterstützung				171
154	Schulbesuchung des Polizei Dienr Engelm.				171
155	Anmeldung des kais. Königs. Pionnier Bataillons z. Alten.				173
156	Bestellung eines Dienstmanns für den Bezirksarzt		Dezember	7.	175
157	Dienstantritt für den Bezirks Diener Stermann				175
158	Dienstantritt für den Polizei Diener Zob				175
159	Trinkwasser				175
160	Abgabe von Arzneien des Kgl. Bezirksarz				175
161	Sendung von Armenzeugnissen				175
162	Mittheilung der Einquartierungsliste				174
163	Benachrichtigung in Pittl.				174.
164	Schulbesuch in Pittl				177.
165	Schulbesuch in Altenkesel				177.
166	Benachrichtigung des wegen. Hebammen Instituts zu Altenk.				178.
167	Dienstantritt des wegen Hebammen Instituts zu Altenk.				178.
168	Krankenlegung des Kreisspit. zu Altenkesel				178
169	Anzeigung über den zu Eisenbahnzwecken vorgemerkten Gemeinde Eigenthum				178.
170	Entschädigung für Pferde des Bezirksarzt Besoldungs & Gemeinde Eigenthum				179
171	Dienstantritt des unberufenen Försters Lange				179.
172	Besoldung von Privatpersonen				179.
173	Erlaß des Gemeinde zu kommunalen Zwecken für die unberufenen Landwasserleute				179
174	Wappen und Wirthschaft zum Pyrotechnischen Vorstand des gewerbl. Unterstützg. Vereins Wien				179
175	Heimathschein des Nicol. Schaaf von hier				179
176	Einberufung von Gemeindezugehörigen				179
177	Armen Unterstützungen				180
178	Entschädigung für Besorgung der Armen bei Armen Leichen				180

Lfd. Nr.	Inhalt und Bemerkung	Datum			Seite
		Jahr	Monat	Tag	
179	Anstellung der Kirchendiener	1870	Dezember	7.	180
180	Ernennung der kathol. Küster zu Pütt	1871	Januar	4	182
181	Übertragung einer Forst-Assistenten-Stelle an Fr. Wiesenhütt in Köln	"	"	"	182
182	Remunerierung des Polizeidiener Engelmann's Wächter	"	"	"	182
183	Ersetzung des Verlusts der Anmeldung der Zuschüsse				184
184	Stallmeisterdienst Kosten des Lehrers Weber				184
185	Armenunterstützungen				184
186	Unterstützung von Armenarzt-Fällen				184
187	Verpachtung einer Armen-Land-Parzelle an den Küstermeister Pistorius				184
188	Küsterlohn für Abmessen von Leichengräben				186
189	Gehaltserhöhung des Lehrers Neu zu Rockerath				186
190	Vermehrung des Schulgehalts der kathol. Lehrer				186
191	Brennmaterial des Lehrers während Lehrerinnen-Lehrer		"	14	188
192	Uniformierung der Polizeidiener				188
193	Schulhaus Neu zu Altenkessel				188
194	Erweiterung einer Kreis-Irrenanstalt-Kasse			27	190
195	Gehalt von Lehrern der Holzfällungen entsprechend				190
196	Anderweitige Besetzung der Feldhüter-Stellen Hinsichtlich				190
197	Instandstellung eines Brunnens zu Altenkessel				190
198	Anschaffung eines Leichenwagens zu Neudorf				192
199	Ernennung der Kirchendiener Hinsichtlich				192
200.	Anbringung der Hausnummern für, und der Kreis-Irrenanstalts-Kasse beizusteuernden Beiträge		März	8	194
201	Besetzung der Feldhüter Stellen zu Pütt				194
202	Ernennung des Hannes Jo Carl Herrmann				194
203	Einzäunung der Hofraumfläche bei dem neuen Schulhause Hinsichtlich				194
204	Ernennung des Kirchen-Gesangschulen Hinsichtlich				194
205	Armen Unterstützungen				196
206	Unterstützung von Schulen				196

Post [illegible]

[illegible]

[illegible]

Abkarkassel [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1 Pfd. Albert.
2. Kisten Bonbons
3 Kist. Apfelsinen.

[illegible]

6